

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 15 (1860)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Bundesbeschuß,**  
betreffend  
die Ausmittlung der Postentschädigung an die  
Kantone.

20. Jänner u.  
15. Februar  
1860.

(Vom 20. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom  
18. Februar 1859, behuß Regulirung des Rechnungs-  
verhältnisses der eidgenössischen Postverwaltung,  
beschließt:

1. Wenn der Rein ertrag der Postverwaltung zu  
vollständiger Entschädigung der Kantone nicht ausreicht,  
so ist der Ausfall beim Rechnungsabschluß zu Gunsten  
derselben vorzumerken.

Uebersteigt in einem nachfolgenden Jahre der Rein-  
ertrag die den Kantonen zukommende Entschädigungs-  
summe, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an  
die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle  
der früheren Jahre, jedoch ohne Hinzurechnung der Bin-  
gen, gedeckt sind.

Weitere Ueberschüsse fallen in die Bundeskasse, ohne  
daß bei späteren Ausfällen auf dieselben zurückgegriffen  
werden darf.

2. Die Beschaffung des zum Betriebe der Postver-  
waltung erforderlichen Materials ist Sache des Bundes.

20. Jänner u. Der Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bun-  
 15. Hornung des Kasse jährlich mit 4 % zu verzinsen, und ebenso hat  
 1860. sie den Bunde für die allmäliche Entwerthung des Ma-  
 terials in angemessener Weise zu entschädigen.

3. Die im Jahre 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis für Abtretung der schaffhausen'schen Posten geleistete Entschädigung ist vom Bunde zu tragen. Dagegen ist ihm die betreffende Summe alljährlich mit 4 % von der Postverwaltung zu verzinsen.

4. Zur abschließlichen Regulirung der bisherigen Differenzen hat die Bundeskasse an die Kantone, nach Maßgabe der Skala der Postentschädigungen, den reellen Werth des Postinventars, nach Abzug der darauf haftenden Schuld und mit Berechnung der an Thurn und Taxis verausgabten Summe und zwar verzinslich vom 1. Jänner 1860 an, aushin zu bezahlen, wogegen alle aus früheren Rechnungen abgeleiteten weiteren Ansprüche der Kantone, so wie des Bundes, beiderseitig als abschließlich erledigt zu betrachten sind.

5. Die Rechnung für das Jahr 1860 ist gemäß den in diesem Beschlusse aufgestellten Grundsätzen einzurichten.

6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,  
 Bern, den 19. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**  
 Der Protokollführer: **Schleg.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath,  
 Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**  
 Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt:

20. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses,  
Bern, den 8. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

**Bundesgesetz,**  
betreffend  
die Errichtung eines statistischen Bureau's.

21. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

(Vom 21. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in weiterer Entwicklung des Art. 24, Ziff. 8 des  
Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäfts-  
gang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 \*),  
beschließt:

Artikel 1. Unter der Leitung des Departements des  
Innern steht ein statistisches Bureau.

\*) Amtliche Sammlung Bd. II, Seite 58.

21. Jänner u. Dasselbe soll sich mit Einstellung, Zusammenstellung und Veröffentlichung der statistischen Erhebungen beschäftigen, und zwar zu dem Zwecke:

- a. eine vollständige Statistik der Schweiz zu erhalten;
- b. periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Statistik zu machen und allfällig über einzelne Gegenstände Monographien herauszugeben.

Alljährlich setzt der Bundesrat das Programm derjenigen Gegenstände fest, welche behandelt und veröffentlicht werden sollen.

Art. 2. Das statistische Bureau hat sich behufs Beibringung des nothwendigen Materials mit den Regierungen der Kantone in's Vernehmen zu setzen.

Soweit hieraus besondere Kosten erwachsen, sind dieselben von der Eidgenossenschaft zu vergüten.

Art. 3. Der Bundesrat ist ermächtigt, das Nähere in Betreff der Organisation des statistischen Bureau's von sich aus festzustellen.

Es wird ihm für die Gesamtkosten der Nationalstatistik alljährlich auf dem Budget der Eidgenossenschaft eine Summe bis auf Fr. 20,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 20. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 21. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Der schweizerische Bundesrath  
beschließt:  
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.  
Bern, den 30. Jänner 1860.

21. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:  
Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.  
Bern, den 15. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Migh.**  
Der Rathsschreiber:  
**Bircher.**

**Bundesgesetz,**  
betreffend  
Ermäßigung der Durchfuhrzölle.  
(Vom 28. Jänner 1860.)

28. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes  
vom 19. Christmonat 1859,  
beschließt:

Artikel 1. An die Stelle der Abtheilung III des  
Zolltarifs vom 27. Augustmonat 1851 „Zolltarif für die  
Durchfuhr“ treten folgende Bestimmungen:

28. Jänner u.  
15. Februar  
1860.

### III. Zolltarif für die Durchfuhr.

Es wird bezahlt, ohne Rücksicht auf die Distanz:

#### A. Vom Stück. Zwei Rappen (Centimen):

- Für Esel;
- " Füllen;
- " Kälber;
- " Pferde;
- " Maulthiere und Maulesel;
- " Rindvieh;
- " Schafe und Lämmer;
- " Schweine und Spanferkel;
- " Ziegen und Zicklein.

#### B. Vom Gewicht.

##### a. Von der Zugthierlast. Zehn Rappen (Centimen):

(d. h. von jedem angespannten Zugthier oder für je 15 Zentner per Schiff oder Eisenbahn.)

Für Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, wie:

- Blut, Klauen, Fleischen und Knochen, Abschnizel von Fellen, Sägspäne, Kleien, Delfuchen und Delfuchenmehl, trockener Trester und Träber, trockene oder teigartige Weindrüse;
- " Bausteine, gemeine, rohe und behauene;
- " Bäume, junge und Sträucher, zur Obst- und Waldkultur, nutzbare Bäume überhaupt, Neben;
- " Besen und Reisig;
- " Dachziegel und Backsteine;
- " Effekten und Geräthe, gebrauchte von Haushaltungen;
- " Erze, aller Art, rohe;
- " Geflügel, lebendes, frische Fische u. dgl.;

Für Gegenstände zu Schauausstellungen, als Panoramas, 28. Jänner u.  
Menagerien, Theatereffekten, Wachsfiguren u. dgl. 15. Sessung  
1860.

- „ Gerberrinde und Lohfuchen;
- „ Heu und grünes Futter;
- „ Holz, welches zu Land über Strecken von weniger  
als zwei Stunden geführt wird;
- „ Holz, rohes, Flößholz, gemeines; roh vorgearbei-  
tetes;
- „ Holz, Nutzholz, Faschholz;
- „ Holz, gesägtes oder geschnittenes;
- „ Holzkohlen;
- „ Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen;
- „ Kartoffeln;
- „ Koke, Torf, Braunkohle, Steinkohle;
- „ Lehm, Töpferthon, Hüppererde, Walkererde und  
Porzellanerde, alles roh, Sinter, Schlaken;
- „ Obst, frisches, frische Feld- und Gartengewächse;
- „ Salzfässer und Gypsfässer, gebrauchte Kübel;
- „ Schieferplatten;
- „ Statuen und Monamente;
- „ Stroh, Häferling und Spreu.

b. Vom Schweizerzentner. Fünf Rappen (Gen-  
timen):

Für alle übrigen Durchgangsgüter.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung  
dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 26. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

28. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 28. Jänner 1850.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**  
Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt;  
Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes mit dem  
1. März 1860.  
Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt  
Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.  
Bern, den 15. Hornung 1860.

Names des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Mich.**  
Der Mathesschreiber:  
**Bircher.**

**Bundesgesetz,**  
betreffend

31. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

theilweise Abänderung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen.

(Vom 31. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaften und der Anträge des  
Bundesrathes vom 30. Christmonat 1859 und vom 24.  
Jänner 1860;

in theilweiser Abänderung des Bundesgesetzes vom  
7. Mai 1850 über das eidgenössische Münzwesen \*),

beschließt:

Artikel 1. Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältnisse von einem Pfund fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für so lange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Kurs haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Diese Bestimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen.

Der Bundesrat wird nach vorheriger Untersuchung bestimmen, welche ausländische Goldmünzen vorstehenden Bedingungen entsprechen und als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen sind.

\*) Amtl. Samml. Bd. I, Seite 305.

31. Jänner u. Art. 2. Die Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke werden fortan als bloße Silberscheidemünzen 15. Hornung 1860. ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stücke so viel Mal das Gewicht von fünf Grammen, als ihr Rennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur acht Zehntheile ( $8/10$ ) feines Silber enthalten.

Art. 3. Die erlaubte Fehlergrenze im Feingehalt, wie im Gewichte der neuen schweizerischen Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücke ist die in den Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münz- wesen vom 7. Mai 1850 festgesetzte.

Der Durchmesser dieser Münzen verbleibt der gleiche, wie für die entsprechenden bisherigen schweizerischen Münzsorten.

Art. 4. Niemand ist gehalten, mehr als zwanzig Franken an Werth in Silberscheidemünzen anzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrat wird entscheiden, ob und welche fremde Silbertheilmünzen im Verkehre zuzulassen seien.

Art. 6. Die nach dem Gesetze über das eidgenössische Münz- wesen vom 7. Mai 1850 ausgeprägten schweizerischen Silbermünzen von Zwei-, Ein- und Halbfranken (50 Rappen) sind in den vom Bundesrat zu bestimmenden Fristen und Formen aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Art. 7. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze ausgeprägten schweizerischen Silbermünzen können bei den hiefür bezeichneten Kassen gegen gesetzliche grobe Münzsorten nach Maßgabe von Art. 11 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münz- wesen vom 7. Mai 1850 umgewechselt werden.

Art. 8. Aus den bei den neuen Münzprägungen sich ergebenden Einnahmeüberschüssen ist ein Reservefond zu bilden, aus dem je nach Erforderniß der Kosten ganz oder theilweise gedeckt werden sollen, welche die Einführung abgenutzter Schweizermünzen nach Art. 13 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen zur Folge haben wird. Die Zinsen dieses Reservefonds sollen zum Kapital geschlagen werden.

31. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Art. 9. Die Menge der zu prägenden Münzen wird jeweilen, wie für die übrigen schweizerischen Münzsorten, im Voranschlage festgesetzt werden.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft und der Bundesrat ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 31. Jänner 1860.

Der Präsident: **Weyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 6. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

31. Jänner u.  
15. Hornung  
1860.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**P. Migh.**

Der Ratheschreiber,  
**Bircher.**

2. u. 15. Febr.  
1860.

### Bundesbeschluss,

betreffend

Prägung von Silberscheidemünzen.

(Vom 2. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bun-  
desrathes vom 31. Jänner 1860,  
beschließt:

1. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Laufe dieses  
Jahres

2,000,000 Zweifrankenstücke,  
1,000,000 Einfrankenstücke  
schlagen zu lassen.

Es wird ihm der hiefür erforderliche Nachtragskredit  
im Betrage von Franken 4,324,850 bewilligt.

2. Der Bundesrath ist beauftragt, für die Silberscheidemünzen einen neuen Aversstempel, welcher das eidgenössische Kreuz tragen soll, anfertigen zu lassen.

2. u. 15. Febr.

1860.

Es wird ihm hiezu ein Nachtragskredit von Fr. 5000 bewilligt.

3. Die im Budget für das Jahr 1860 festgesetzte Prägung von Nikelmünzen, wird, so weit sie noch nicht stattgefunden, unterbleiben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathе,  
Bern, den 1. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathе,  
Bern, den 2. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

---

Der schweizerische Bundesrath  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 6. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

2. u. 15. Febr.      Der Regierungsrath des Kantons Bern  
1860.                beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migy.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

3. u. 15. Febr.  
1860.

### B u n d e s g e s e s ,

betreffend

die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung.

(Vom 3. Hornung 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 28. Jänner 1860,

beschließt:

Artikel 1. Es soll im laufenden Jahre und künftig in nach zehnjährigen Perioden eine allgemeine schweizerische Volkszählung stattfinden.

Art. 2. Dieselbe wird im Monat Dezember ausgeführt. Den näheren Zeitpunkt und die Dauer bestimmt der Bundesrat.

Art. 3. Der Bundesrat setzt jedesmal das Schema 3. u. 15. Febr. fest, wie die Volkszählung vorgenommen werden soll. 1860.

Art. 4. Die Kosten der allgemeinen Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der Aufnahme der Volkszählung dagegen von den Kantonen getragen.

Art. 5. Der Bundesrat hat dieses Gesetz unter Mitwirkung der Kantone zu vollziehen.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

---

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 8. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

3. u. 15. Febr.      Der Regierungsrath des Kantons Bern  
1860.      beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 15. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Migh.**

Der Mathesschreiber,  
**Bircher.**

23. Januar u.  
28. Februar  
1860.

**B u n d e s g e s e t z ,**  
betreffend  
die Besoldung der einem Stabe zugetheilten Guiden,  
so wie der berittenen Ordonnazen.

(Vom 23. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in theilweiser Erweiterung von Tafel 14 der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (Amtliche Sammlung, Bd. I, Seite 423),  
beschließt:

Jeder einem Stabe zugetheilte Guide, vom Feldweibel an abwärts, bezieht im aktiven Felddienst, so wie bei den Truppenzusammenzügen, nebst dem reglementarischen Sold und Verpflegung und der Fourageration, noch eine tägliche Bulage von Fr. 1. 20.

Eine gleiche Zulage wird den berittenen Ordonna- 23. Jänner u.  
zen, vom Feldweibel an abwärts, für die Zeit ihres 28. Hornung  
Ordonnaudienstes verabreicht. 1860.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **F. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,  
Bern, den 23. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schies.**

Der schweizerische Bundesrath  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesgesetzes.

Bern, den 27. Jänner 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Hornung 1860.

Names des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**Bircher.**

27. Jänner u.  
1. März 1860.

**U e b e r e i n k u n f t**  
zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien, betreffend Anwendung des internationalen Telegraphenvertrags von Bern auf die Lombardie.

Abgeschlossen am 6. Weinmonat 1859.

Ratifizirt von der Schweiz am 27. Jänner 1860.

" " Sardinien am 12. Hornung 1860.

Ausgewechselt den 14. Hornung 1860.

**Der Bundesrath**  
der  
schweiz. Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft, betreffend Anwendung des am 1. Herbstmonat 1858 in Bern abgeschlossenen Telegraphenvertrages auf die Lombardie, welche den 6. Weinmonat 1859 unter Ratifikationsvorbehalt zwischen dem schweizerischen und dem sardinischen Bevollmächtigten abgeschlossen, vom schweizerischen Nationalrath am 11. Jänner 1860, und vom schweizerischen Ständerathe am 18.

**Victor Emmanuel II.**

par la Grâce de Dieu

*Roi de Sardaigne,  
de Chipre et de Jérusalem,  
Duc de Savoie, de Gênes,  
etc. etc.*

Prince de Piémont, etc. etc.

A tous ceux qui les  
présentes lettres verront, salut.

Un arrangement ayant été  
signé le sixième jour du mois  
d'Octobre 1859 par les délé-  
gués des Administrations Télé-  
graphiques de la Sardaigne et  
de la Suisse, à l'effet d'étendre  
à la Lombardie les stipulations  
des Conventions conclues entre

gleichen Monats genehmigt wor-  
den ist, und die also lautet:

les deux Pays le 1 et le 2 Sep-  
tembre 1858.

27. Jänner u.  
1. März 1860.

*Arrangement dont la teneur  
suit :*

### Uebereinkunft.

Der schweizerische Bundes-  
rath und die Regierung S. M.  
des Königs von Sardinien, in  
der Absicht, den telegraphischen  
Verkehr zwischen der Schweiz  
und der Lombardie zu regeln  
und denselben mit den zwischen  
der Schweiz und Piemont an-  
genommenen Grundsäzen in  
Uebereinstimmung zu bringen,  
haben zu diesem Zwecke die  
Unterzeichneten zum Abschlusse  
einer Uebereinkunft ermächtigt,  
und dieselben sind unter Rati-  
fikationsvorbehalt über nach-  
stehende Bestimmungen über-  
eingekommen:

Der in Bern am 1. Sep-  
tember 1858 unterzeichnete in-  
ternationale Telegraphen-Ver-  
trag wird in der Lombardie,  
wie in den andern Theilen der  
sardinischen Staaten zur An-  
wendung kommen.

Le Gouvernement de S. M.  
le Roi de Sardaigne et Le Gou-  
vernement de la Confédération  
Suisse, voulant régulariser ce  
qui concerne la correspondance  
télégraphique entre la Lom-  
bardie et la Suisse et la  
mettre en accord avec les  
principes adoptés entre le Pié-  
mont et la Suisse, les Sous-  
signés, autorisés à cet effet,  
ont arrêté dans ce but, sous  
réserve de ratification, les  
dispositions suivantes:

La Convention télégraphique  
internationale, signée à Berne  
le 1. Septembre 1858, sera  
appliquée à la Lombardie com-  
me aux autres parties des  
Etats Sardes.

27. Jänner u. Alle Gränzverbindungspunkte  
1. März 1860. zwischen den beiden Staaten werden gemäß den Grundsätzen, die bisher für die Anwendung des erwähnten Vertrages Geltung hatten, zu einer einzigen Zone verschmolzen werden.

Der Vertrag zwischen der schweizerischen und der sardinischen Telegraphenverwaltung, betreffend Einführung ermäßigter Taxen zwischen Gränzbüroen, unterzeichnet in Bern den 2. September 1858, findet gleichfalls Anwendung auf der ganzen schweizerisch-sardinischen Gränze, mit Inbegriff der Lombardie, jedoch mit der Abänderung, daß die direkte Entfernung zwischen Gränzbüroen von 60 auf 75 Kilometer erhöht wird.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft und wird von gleicher Dauer sein, wie die beiden erwähnten Verträge vom 1. und 2. September 1858.

Tous les points de jonction frontière entre les deux Etats seront fusionnés en un seul selon les principes admis jusqu'à maintenant pour l'application de la susdite Convention.

La Convention entre les Administrations Sarde et Suisse, introduisant une taxe réduite entre bureaux limitrophes, signée à Berne le 2 Septembre 1858, sera également applicable sur toute la longueur des frontières Sardo-Suisses, la Lombardie y comprise, avec cette modification que la distance en ligne directe entre les bureaux limitrophes sera portée de 60 kilomètres à 75 kilomètres.

Le présent arrangement entrera en vigueur aussitôt après l'échange des ratifications et aura la même durée que les Conventions précitées du 1<sup>er</sup> et du 2 Septembre 1858.

So geschehen in Turin,  
den 6. Oktober 1859.

Der Bundesrat  
und Vorsteher des Post- und  
Baudepartements:

(L. S.) (Ges.) Naeff.

Der Vorsteher  
der Abtheilung für die Staats-  
telegraphen im sard. Ministerium  
der öffentlichen Arbeiten:

(L. S.) (Ges.) L. Minetti.

Fait à Turin le 6 Octobre 27. Janvier u.  
1. März 1860.

Le Chef  
de la Section Télégraphes au  
Ministère des Travaux  
publics Sardes:

(L. S.) (sig.) L. Minetti.

Le Conseiller fédéral,  
Chef du Département des Postes  
et des Travaux publics:

(L. S.) (sig.) Naeff.

Erklärt die vorstehende Ueber-  
einkunft ihrem ganzen Inhalte  
nach als angenommen und in  
Kraft erwachsen, und verspricht  
im Namen der schweizerischen  
Eidgenossenschaft, so weit es  
von ihr abhängt, dieselbe je-  
derzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist ge-  
genwärtige Ratifikation vom  
Bundespräsidenten und dem  
Kanzler der Eidgenossenschaft  
unterschrieben und mit dem  
Siegel der Eidgenossenschaft  
versehen worden.

So geschehen in Bern, den  
sieben und zwanzigsten Jänner

Nous ayant vu les stipula-  
tions contenues dans l'arran-  
gement qui précède, Déclarons  
qu'elles sont acceptées, rati-  
fiées et confirmées et pro-  
mettons de les observer et de  
les faire observer selon leur  
forme et teneur.

En foi de quoi Nous avons  
signé les présentes lettres de  
ratification et y avons fait  
apposer Notre sceau Royal.

Donné à Turin le douzième  
jour du mois de Février de

27. Jänner u. eintausend achtundhundert und l'an de grâce Mil-huit-cent-  
1. März 1860. sechzig (27. Jänner 1860). soixante.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes, Der Bundespräsident: <b>F. Frey-Herozée.</b> <b>(L. S.)</b>	<b>Victor Emmanuel.</b> <b>(L. S.)</b>
Der Kanzler der Eidgenossen- schaft: <b>Schieß.</b>	<i>Par le Roi:</i> Le Président du Conseil Ministre, Secrétaire d'Etat des affaires étrangères: <b>C. Cavour.</b>

Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem schweizerischen Generalkonsul in Turin, Herrn U. Geißer und dem Generalsekretär des sardinischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Carulli, in Turin am 14. Hornung 1860 stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:  
Vorstehende Uebereinkunft soll in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 1. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Migh.**  
Der Ratheschreiber,  
**Bircher.**

B u n d e s g e s e s ,  
betreffend

30. Jänner u  
28. Hornun  
1860.

Die Uebernahme des Unterrichts angehender Infanterie-Offiziere durch den Bund.

(Vom 30. Jänner 1860.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung des Schlusszuges des Art. 20, Lemma  
2 der schweizerischen Bundesverfassung;  
nach Einsicht des Art. 67 der eidgenössischen Militär-  
organisation vom 8. Mai 1850 und des Vorschlages des  
Bundesrathes vom 19. Christmonat 1859,  
beschließt:

Artikel 1. Der Bund ordnet Schulen an zur Ausbildung angehender Offiziere, welche noch keinen besondern Offiziersunterricht erhalten haben, um sie zu einem Offiziersgrade zu befähigen.

Er stellt es indessen jedem Kanton frei, seine Militärs und Offiziere in die für diesen Zweck zu gründenden Schulen zu senden oder denselben von sich aus in eigenen Schulen den erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, in welch' letzterem Falle indessen den eidgenössischen Militärbehörden das Recht vorbehalten bleibt, sich bei der Schlussprüfung durch die Kreisinspektoren vertreten zu lassen.

Art. 2. Die eidgenössischen Schulen sollen nach den Sprachen eingerichtet werden und ohne die Einrückungs- und Entlassungstage, 35 Tage dauern.

30. Jänner u.  
28. Hornung  
1860. Art. 3. Der Bund übernimmt an den eidgenössischen Schulen sämmtliche Kosten für die Unterrichtsmittel, beruft und bezahlt die für den Unterricht erforderlichen Instruktoren, trägt die Kosten von Ausmärschen, Landentschädigung und sanitärer Pflege, und gibt jedem Theilnehmer der Schule militärisches Quartier und einen Sold von 2 Fr. nebst einer Mundportion für jeden Dienst- und Reisetag. Aus diesem Sold ist während des Dienstes ein militärisches Menage zu bestreiten.

Art. 4. Die aufzunehmenden Militärs müssen von den Militärbehörden der Kantone zur Aufnahme in den Kurs empfohlen werden; sie müssen die körperlichen und geistigen Eigenschaften, welche zur Bekleidung einer Offiziersstelle erforderlich sind, und mindestens die militärische Ausbildung eines Jägerrekruten besitzen.

Ein besonderes Reglement wird hierüber das Nöthige festsetzen.

Art. 5. Am Schlusse einer Schule haben alle Theilnehmer an derselben eine Prüfung zu bestehen. Diejenigen, welche noch nicht Offiziere sind und sich das Fähigkeitszeugniß erworben haben, werden den Kantonen zur Beförderung zu Offizieren empfohlen; den Uebrigen muß gestattet werden, die Schule nochmals zu besuchen.

In Bezug auf die Offiziere wird das Resultat der Prüfung den Kantonen mitgetheilt.

Art. 6. Diejenigen Militärs, welche die eidgenössischen Schulen besucht und das Fähigkeitszeugniß nicht erworben haben, dürfen nicht zu Offizieren ernannt werden.

Art. 7. Es steht dem Bundesrath frei, die Einberufung der Offiziersaspiranten II. Klasse der Scharfschützen in diesen Unterricht anzuordnen.

Art. 8. Die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu 30. Jänner u. Offizieren, so wie die Verwendung der im Art. 5 des Gesetzes über die Enthebung von der Wehrpflicht vom 19. Februar 1850 (amtliche Samml. Bd. II, S. 41) erwähnten Offiziere, ist durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.

28. Hornung  
1860.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 25. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 30. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

---

Der schweizerische Bundesrat  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.  
Bern, den 3. Hornung 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

30. Jänner u.  
28. Hornung  
1860.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Bundesgesetz soll in die Sammlung  
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 28. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

2. u. 9. März  
1860.

### Bundesrath beschluß,

betreffend

die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden  
Goldmünzen.

(Vom 2. März 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Artikels 1 des Bundesgesetzes  
vom 31. Jänner 1860 und auf den Vortrag des Finanz-  
departementes,

beschließt:

1. Die nachstehenden im Verhältniß von einem Pfund  
fein Gold zu fünfzehn und einem halben Pfund fein  
Silber ausgeprägten Goldmünzen sollen zu ihrem Nenn-  
werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

## A. Von Frankreich:

2. u. 9. März  
1860.

- Die Hundertfrankenstücke;
- " Fünfzigfrankenstücke;
- " Vierzigfrankenstücke;
- " Zwanzigfrankenstücke;
- " Zehnfrankenstücke;
- " Fünffrankenstücke.

Ausgenommen sind einzig die Zwanzigfrankenstücke von Ludwig dem Achtzehnten mit der Jahrzahl 1814, so wie die Zehn- und Fünffrankenstücke mit der Jahrzahl 1854, welche in Frankreich außer Kurs gesetzt sind.

## B. Von Sardinien:

- Die Hundertfrankenstücke;
- " Achtzigfrankenstücke;
- " Fünfzigfrankenstücke;
- " Vierzigfrankenstücke;
- " Zwanzigfrankenstücke;
- " Zehnfrankenstücke.

2. Gegenwärtiger Beschuß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 2. März 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schies.**

2. u. 9. März      Der Regierungsrath des Kantons Bern  
1860.                beschließt:

Vorstehender Bundesbeschluß ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Mich.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

20. Hornung  
1860.

### **Verordnung,**

betreffend

das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung  
in den Gemeinden des alten Kantonstheils.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,  
beschließt:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung steht in genauer Uebereinstimmung mit den, die örtliche Armenverwaltung selbst ordnenden Gesetzen, Reglementen und Statuten. Es ist Sache der Einwohnergemeinde und unterliegt direkter Aufsicht des Staates.

§. 2. Zur Ordnung und Regelung des Rechnungswesens der örtlichen Armenverwaltung sind amtliche For-

mularien aufgestellt und in den Gemeinden niedergelegt. 20. Hornung  
Dieselben sollen in den Gemeindeschreibereien zur Ein- 1860.  
sicht der jeweiligen Verwalter und Rechnungsbeamten der Gemeinde deponirt bleiben. Die Formularien sind nach Mitgabe der folgenden Bestimmungen theils verbindliche, theils anempfohlene.

§. 3. Die Regierungsstatthalter wachen darüber, daß die Einrichtung und der Gang des Rechnungswesens den hiefür aufgestellten Bestimmungen entspreche und weder Unordnung in der Verwaltung, noch Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit in der Rechnungslegung eintrete.

Nach Passation der Rechnungen geben sie der Direktion des Armenwesens über die Rechnungsresultate Bericht durch die üblichen Armenrapporte in der dafür neu aufgestellten amtlichen Form.

Die Einsendung der Armenrapporte soll so befördert werden, daß das Gesamtresultat derselben in den Verwaltungsbericht der Direktion aufgenommen werden kann. Sie sollen bis Ende Juni in den Händen der Direktion sein.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Rechnungswesen der Notharmenpflege.

§. 4. Die Notharmenpflege schließt zwei Verwaltungen in sich, nämlich:

1. Verwaltung des Armenguts,
2. Verwaltung der Notharmenkasse.

Die beiden Verwaltungen sollen in der Regel nicht von einem und demselben Gemeindsbeamten geführt werden.

20. Hornung Ausnahme von dieser Regel darf nur mit Bewilligung  
1860. der Direktion des Armenwesens stattfinden und die Be-  
willigung selbst ist nur für kleine Gemeinden zu ertheilen  
auf den Nachweis, daß Übertragung der Verwaltungen  
an zwei Beamte zur Zeit ohne Nachtheil nicht mög-  
lich ist.

§. 5. Der Staat hält sich für richtige und getreue  
Verwaltung an die ihm laut Armengesetz §. 20 verant-  
wortliche Gemeinde, die Gemeinde aber an die von ihr  
bestellten Verwalter, von denen sie, wenn sie es für  
wünschenswerth hält, regelmäßige Bürgschaft verlangen  
kann.

### 1. Verwaltung des Armenguts.

§. 6. Das Armengut, ob schon theils burgerlich,  
theils örtlich, wird ungetrennt verwaltet. Dagegen soll  
jeweilen am Schlusse der Armengutsrechnung mit Rücksicht  
auf §. 24 des Armengesetzes und §. 23 der Vollziehungsverordnung zu demselben der Bestand des burgerlichen,  
so wie des örtlichen Theiles des Armenguts deutlich  
aufgezeigt werden.

In den Gemeinden nach §. 25 des Armengesetzes  
tritt mit dem Entstehen eines örtlichen Armenguts auch  
eine gesonderte örtliche Armengutsverwaltung ein.

Unter derselben Verwaltung mit dem Armengut stehen  
die Armenfonds zu besondern Zwecken, es sei denn,  
daß eine Stiftung hierüber eine eigene abweichende  
Bestimmung enthalte, in welchem Falle nach derselben ver-  
fahren wird.

§. 7. Den burgerlichen Armengütern derjenigen Gemeinden, welche nach §. 25 des Armengesetzes für ihre

Angehörigen gesonderte burgerliche Armenpflege fortführen, 20. Hornung  
bleiben ihre bisherigen Einnahmen.

1860.

Den burgerlichen Armengütern aller andern Gemeinden dagegen kommen nur die ausdrücklich denselben vermachten Legate zu.

§. 8. Das Armengut ist sicher und zugleich so anzulegen, daß zur Ablieferung der gesetzlichen vier Procente an die Notharmenkasse kein ergänzender Zinsbezug nothwendig ist.

Zu diesem Zweck ist

- 1) aller nicht mindestens 4 % netto abwesende Viegen- schaftsbesitz nach und nach in Capitalbesitz umzuwandeln;
- 2) alles Capital, welches nicht vollständig sicher angelegt ist, oder mit Rücksicht auf die Anforderungen zu wenig Zins abwirkt oder Schwierigkeiten im Zinsbezug bringt, zu geeigneter Zeit, jedoch so beförderlich als möglich aufzukünden und bei der Hypothekarkasse oder sonst in einer Capital- und Zinsenbezug sichernden Weise anzulegen;
- 3) Anleihen aus dem Armengut an ärmere Gemeindegüter oder Gemeindseinwohner zum Zweck der Unterstützung, sowie Anlegung von Armengut in fremde Staatsfonds oder industrielle Unternehmungen sind untersagt.

§. 9. Die Armengutsverwaltung ist möglichst zu reinigen und zu vereinfachen.

Zu diesem Zweck sind die Capitalschulden mit vorhandenem Capital zu tilgen und zwar

- 1) zunächst die zum Defizit gehörende Capitalschuld, wobei das zur Tilgung derselben verwendete Ca-

20. Hornung  
1860.

pital wie anderes verbrauchtes Capital nach und nach an das Armengut ersezt wird;

2) dann auch die im gesetzlichen Armengutsbestand sich findende Capitalschuld, durch welche Tilgung der gesetzliche Bestand nicht verändert, sondern nur das wirkliche Vermögen vereinigt und schuldenfrei gemacht wird.

§. 10. Uebersteigt das wirkliche Vermögen in einzelnen Gemeinden in Folge früherer zu großer Zellbezüge, welche verwendbare Summen zurückgelassen haben, den gesetzlichen Armengutskapitalbestand, so bildet dieser Ueberschuß einen Reservefonds für die laufende Notharmenpflege der Gemeinde, welcher nach Nothdurft ganz oder theilweise verwendbar ist.

§. 11. Uebersteigt der Ertrag des burgerlichen Armengutsbestandes in einzelnen Gemeinden die Summe der Durchschnittskostgelder für die auf dem Notharmenetat stehenden Burger, so darf dieser Ueberschuß zu keinen andern als Armenzwecken und nur mit Bewilligung der Direktion des Armenwesens außerhalb der Notharmenpflege verwendet werden.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn der wirkliche Reinertrag des Armenguts größer ist, als der gesetzlich geforderte von vier Prozent, wobei jedoch §. 23 zur Anwendung kommt.

§. 12. Zur Armengutsverwaltung gehört

- a. der Armengutszinsrodel,
- b. das Einnahmen- und Ausgabenbuch des Verwalters,
- c. die Armengutsrechnung.

## A. Der Armengutszinsrodel.

20. Hornung  
1860.

§. 13. Der Zinsrodel ist obligatorisch für jede Gemeinde, deren Armengut bereits ganz oder theilweise in angelegten Capitalien besteht und wird obligatorisch für jede andere Gemeinde vom Zeitpunkt an, wo bei der selben Anlegung von Armengutskapitalien erfolgt.

§. 14. Er enthält die zu sicherer Verwaltung nothwendigen genauen Angaben über die Schuldner des Armenguts, den Betrag jedes angeliehenen Capitals, dessen Aufkündigungstermin, Zinsfuß, Unterpfand, bezahlte Zinse &c. und wird nach dem amtlichen Formulare eingerichtet.

Der Gemeinderath sorgt für beförderliche und richtige Anfertigung desselben.

§. 15. Der jeweilige Armengutsverwalter ist zur sorgfältigen Führung des Zinsrodeles verpflichtet. Dagegen kann vom Jahre 1861 an Annahme der Armengutsverwaltung verweigert werden, wenn trotz vorhandenen Capitalbesitzes des Armenguts ein Zinsrodel nicht vorhanden ist.

## B. Das Einnahmen- und Ausgabenbuch.

§. 16. Der Armengutsverwalter ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und in der Weise Buch zu führen, daß der Stand der Verwaltung jederzeit ohne Schwierigkeit ersehen und die Rechnung nach Jahresabschluß sofort hergestellt werden kann.

§. 17. Die Form und Gliederung des Einnahmen- und Ausgabenbuches ist freigestellt; dagegen wird das amtliche Formular, welches mit genauer Rücksicht auf die

20. Sormung auszufertigende Jahresrechnung eingerichtet ist und alle 1860. Verhandlungen übersichtlich ordnet, allen, ganz besonders aber den größern Gemeinden zur Annahme und zum Gebrauch empfohlen.

Das amtliche Formular kann vom Regierungsstatthalteramt auch förmlich anbefohlen werden, wenn sich in der Verwaltung Unordnung zeigt, oder durch mangelhafte Buchführung des Armengutsverwalters die Ablegung der Rechnung verzögert wird.

### C. Die Armengutsrechnung.

§. 18. Die Armengutsrechnung wird in allen Gemeinden jährlich abgelegt und erstreckt sich je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§. 19. Das amtliche Formular für die Armengutsrechnung ist obligatorisch. Abweichungen, die nicht von den Verhältnissen geboten werden (wie dieß z. B. der Fall ist bei Gemeinden, welche kein Deficit und somit auch keine Erziehungsstelle haben, oder bei Gemeinden nach §. 25 des Armengesetzes, welche für die örtliche Armenpflege nur ein örtliches Armengut haben u. dergl.), sollen von den passirenden Behörden nicht zugelassen werden.

§. 20. Die sofort nach Jahresende auszufertigende Armengutsrechnung wird zunächst sammt dem Einnahmen- und Ausgabenbuch des Armengutsverwalters einem oder mehreren Rechnungsexaminatoren zugewiesen, welche die Rechnung prüfen und ihren, wo möglich schriftlichen Bericht und Antrag bei der Passationsverhandlung der Gemeinde vorlegen. Derselbe soll bei der Einsendung der Rechnung an das Regierungsstatthalteramt beigelegt werden.

Die Rechnungsexaminatoren sollen jeweilen in der 20. Sonnabend  
ersten Gemeindesversammlung des Jahres bezeichnet und 1860.  
es kann dazu auch der Armeninspektor der Gemeinde ge-  
wählt werden.

Ausfertigung, Prüfung und Passation der Rechnung sind in der Weise zu befördern, daß dieselbe spätestens drei Monate nach Jahresende in den Händen des Regierungsstatthalteramtes liegt.

§. 21. Der Vorbericht der Rechnung soll sich namentlich darüber aussprechen, in welcher Weise die §§. 8 und 9 dieser Verordnung im Verwaltungsjahre ihre Anwendung gefunden haben.

§. 22. Der Armengutsverwalter ist zum genauen Bezug sämmtlicher im Laufe des Verwaltungsjahres fälliger Einkünfte des Armenguts verpflichtet.

Als „ausstehend“ darf nichts in Rechnung gebracht werden, was drei Monate vor Jahresende fällig war.

§. 23. Die allfällige Besoldung des Armengutsverwalters, sowie die Rechnungs- und Verwaltungskosten u. s. w. trägt das Armengut, wenn dieß unbeschadet der Ablieferung der gesetzlichen 4 % des gesetzlichen Bestandes aus dem Ertrag geschehen kann, und die Gemeindeskasse für ihre Vorschüsse an die Verwaltungskosten gedeckt ist.

## 2. Die Verwaltung der Notharmenkasse.

#### §. 24. Zur Notharmenkassaverwaltung gehört:

- a. das Einnahmen- und Ausgabenbuch des Noth-  
armenkassiers,
  - b. die Notharmenrechnung,
  - c. facultativ der Notharmenrödel.

## 20. Hornung A. Das Einnahmen- und Ausgabenbuch.

1860.

§. 25. Der Notharmenfassier ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und in der Weise Buch zu führen, daß der Stand der Verwaltung jederzeit ohne Schwierigkeit ersehen und die Rechnung nach Jahresende sofort hergestellt werden kann.

§. 26. Die Form und Gliederung des Einnahmen- und Ausgabenbuches ist freigestellt: dagegen wird das amtliche Formular, welches mit genauer Rücksicht auf die auszufertigende Jahresrechnung eingerichtet ist und alle Verhandlungen übersichtlich ordnet, allen, namentlich aber den größern Gemeinden zur Annahme und zum Gebrauch empfohlen.

Das amtliche Formular kann vom Regierungsstattleiter auch förmlich anbefohlen werden, wenn sich in der Verwaltung Unordnung zeigt oder durch mangelhafte Buchführung des Notharmenfassiers die Ablegung der Rechnung verzögert wird.

## B. Die Notharmenrechnung.

§. 27. Die Notharmenrechnung wird in allen Gemeinden jährlich abgelegt und erstreckt sich je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Diese Rechnungsperiode erleidet keine Änderung: wenn auch aus besondern Gründen in einer Gemeinde die Verpflegungsperiode nicht mit den gleichen Tagen beginnen und schließen sollte.

§. 28. Das amtliche Formular für die Notharmenrechnung ist obligatorisch. Die Rechnungssteller haben sich genau an dasselbe zu halten und die passirenden Behörden sollen wirkliche Abweichungen nicht zulassen.

§. 29. Die sofort nach Jahresschluß auszufertigende 20. <sup>1860.</sup> ~~20.~~ Hornung  
Notharmenrechnung wird sammt Einnahmen- und Aus-  
gabenbuch des Notharmenkassiers zunächst dem oder den  
Rechnungsexaminatoren zugewiesen, welche die Rechnung  
prüfen und ihren, wo möglich schriftlichen, Bericht und  
Antrag bei der Passationsverhandlung der Gemeinde vor-  
legen. Derselbe soll bei der Einsendung der Rechnung  
an das Regierungsstatthalteramt beigelegt werden.

Ausfertigung, Prüfung und Passation sind in der  
Weise zu befördern, daß die Rechnung längstens drei  
Monate nach Jahresschluß in den Händen des Regie-  
rungsstatthalteramtes liegt.

§. 30. Der Notharmenkassier ist verpflichtet, die von  
der Armenbehörde ausgemittelten, zur Einkassirung über-  
wiesenen Rückerstattungen, Verwandtenbeiträge, Bürger-  
gutsbeiträge und Gefälle im Laufe des Jahres vollständig  
einzuziehen.

Die Summen, welche je vom 1. Januar bis 31. De-  
zember an Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen, Bur-  
gergutsbeiträgen und Gefällen eingehen, dürfen nicht in  
der gleichen Rechnungsperiode verwendet werden. Sie  
sind vom Cassier aufzubewahren, werden in's Budget  
des folgenden Jahres gesetzt und dem neuen Cassier baar  
eingehändigt.

Als „ausstehend“ darf nichts in Rechnung gebracht  
werden, was drei Monate vor Jahresschluß fällig war.

§. 31. Für „Verwaltung und Rechnung“ darf der  
Notharmenkasse nicht mehr als die gesetzlichen zwei Pro-  
zent der Summe der Durchschnittskostgelder in Rechnung  
gebracht werden.

20. Hornung  
1860. Will eine Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse ein Mehreres thun, z. B. für Entschädigung der Mitglieder der Behörde, den Cassier u. dergl., so ist dieses Mehrere unmittelbar aus der Gemeindeskasse zu leisten.

§. 32. Die Rechnung soll in der Regel weder namhafte Aktiv- noch Passivrestanz aufweisen.

Ergibt sich in einem Jahre in Folge besonders günstiger Umstände trotz reglementarischer Verpflegung der Notharmen und Entschädigung an die anspruchsreichtigen Hofsbesitzer dennoch eine Aktivrestanz, so wird dieselbe der Gemeinde bei Ausmittlung des Staatsbeitrages für das folgende Jahr nicht angerechnet. Dieselbe kann, wenn noch ein zu ersezendes Defizit im Armgut ist, entweder zu dieser Erzeugung, oder aber zur Bildung eines Reservefonds für die Notharmenpflege verwendet werden. Die Gemeinde beschließt darüber.

Ergibt sich in einem Jahre in Folge besonderer ungünstiger Umstände trotz genauer Befolgung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften dennoch eine Passivrestanz, so wird dieselbe, wenn bereits ein Reservefond da ist, aus diesem, sonst aber unmittelbar aus dem Armgute gedeckt. Der gesetzliche Bestand desselben wird hierdurch nicht verändert und das an diesem Bestand in Wirklichkeit Fehlende nach Mitgabe von §. 22 des Armgesetzes behandelt.

In diesem Falle ist jedoch der Gemeinderath verpflichtet, unter Mittheilung der nöthigen Akten und genauem Bericht die Autorisation des Regierungsrathes einzuholen.

## C. Der Notharmenrod el.

20. Hornung

1860.

§. 33. Zur sichern Ausmittlung der Schuld im Falle eintretender Rückerstattungspflicht und Rückerstattungsmöglichkeit hat die Hauptrechnung im Ausgeben die Notharmen mit den auf jeden verwendeten Kosten einzeln aufzuführen und ebenso bei den Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen und Bürgergutsbeiträgen je den Namen desjenigen Notharmen, für den ein Beitrag bezahlt oder eine Rückerstattung geleistet worden ist, deutlich einzutragen.

Die Summe sämmtlicher, für einen Notharmen eingangener Kosten mit Abzug der für ihn erhaltenen Beiträge oder Rückzahlungen bildet die Schuld.

Für größere Gemeinden wird die Errichtung und Führung eines besondern Notharmenrodels, in welchem für jeden Notharmen besondere Rechnung geführt wird, nach dem zu diesem Zwecke aufgestellten, amtlichen Formulare empfohlen.

## B. Rechnungswesen der Armenpflege der Fürstigen.

§. 34. Die Armenpflege der Fürstigen, bestehend in Spendkasse und Krankenkasse, erheischt behufs geordneten Rechnungswesens

- 1) ein Einnahmen- und Ausgabenbuch für den Cässier der Spendkasse ;  
ein Einnahmen- und Ausgabenbuch für den Cässier der Krankenkasse ;
- 2) die Spendkasserechnung ;  
die Krankenkasserechnung.

20. Hornung  
1860.

### 1. Die Einnahmen- und Ausgabenbücher.

§. 35. In Bezug auf die Einnahmen- und Ausgabenbücher der beiden Cassiere gilt dasselbe, was über das Einnahmen- und Ausgabenbuch des Notharmenkassiers und des Armengutsverwalters gesagt ist.

§. 36. Das Einnahmen- und Ausgabenbuch des Spendcassiers und dasjenige des Krankenkassencassiers dienen bei Aufnahme des Notharmenrats als Beweismittel für die Unterstützungen, welche einer Person im Laufe des Jahres zugekommen sind. Sind dieselben aber unordentlich geführt, so verlieren sie diese Beweiskraft und die neu aufgenommenen Personen können von der Direktion des Armenwesens gestrichen werden.

### 2. Die Rechnungen.

§. 37. Die Rechnungen der Spendkasse und Krankenkasse werden in allen Gemeinden jährlich abgelegt und erstrecken sich je vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§. 38. Die amtlichen Formulare für beide Rechnungen sind obligatorisch, die Rechnungssteller haben sich genau an dieselben zu halten und die passirenden Behörden sollen willkürliche Abweichungen nicht zulassen.

§. 39. Die sofort nach Jahresende auszufertigenden Rechnungen werden nach erfolgter Genehmigung seitens der betreffenden Behörde dem Gemeinderath zu gewiesen, welcher sie prüft oder prüfen läßt und dieselben mit Bericht und Antrag zur Passation an die Gemeindesversammlung bringt.

Ausfertigung, Prüfung und Passation sind in der Weise zu fördern, daß die beiden Rechnungen längstens

drei Monate nach Jahresschluß in den Händen des Regie- 20. Hornung-  
rungsstatthalteramtes liegen. 1860.

§. 40. Die Cassiere sind verpflichtet, sämmtliche den beiden Gassen zustehende und, soweit dies nöthig ist, von den betreffenden Ausschüssen in ihrem Betrag aus- gemittelte Einkünfte im Laufe des Jahres vollständig einzuziehen.

Der Cassier der Spendkasse kann verlangen, daß die Bestimmung der Beiträge zur Spendkasse in den ersten drei Monaten des Jahres geschehe.

Als „aussstehend“ darf Nichts in Rechnung gebracht werden, was drei Monate vor Jahresschluß fällig war.

Die Cassiere sind verpflichtet, sobald in einer der beiden Gassen die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben fehlen, dem betreffenden Ausschuß oder Commission be- förderlich Anzeige zu machen, damit nach Untersuchung die nöthigen Schritte zur reglementarischen Speisung der Gassen gethan werden können.

§. 41. Die laut Gesetz und Reglement an der jährlichen Amtsversammlung zu machenden Angaben über die Spend- und Krankenkassen sind in der Regel den abgeschlossenen Rechnungen des Berichtjahres zu ent- nehmen.

Sollte aber zur Zeit der Amtsversammlung eine Rech- nung nicht abgeschlossen sein, so soll das Protokoll in Verbindung mit dem Einnahmen- und Ausgabenbuch des Cassiers Grundlage der Angaben sein.

§. 42. Zur Constatirung des Umstandes, ob eine Person von der Spendkasse unterstützt worden sei, sowie zur Ausmittlung der von einer unterstützten Person unter Umständen zurückzuerstattenden Summe soll die Rechnung

20. Hornung im Ausgeben die Namen der Unterstützten mit den auf 1860. den Einzelnen verwendeten Summen genau aufführen.

### III. Uebergangsbestimmung.

§. 43. Die Rechnungen über das Verwaltungsjahr 1859 sind, soweit sie nicht bereits gemacht sind, nach den amtlichen Formularien auszufertigen.

Die bereits ausgefertigten dagegen werden von den Regierungsstatthaltern in dem Passationsverbal mit Rücksicht auf die Grundsätze und Forderungen der Verordnung und die amtlichen Formularien, soweit die materielle Richtigkeit es erheischt, modifizirt, wobei namentlich in der Armengutsrechnung der Glat des Vermögens richtig und nach dem neuen Formular herzustellen ist.

Die Rechnungen über das Jahr 1860 u. s. f. sind ohne Ausnahme nach den neuen Formularien auszufertigen und ebenso haben sich alle Verwalter und Cassiere mit dem nächsten neuen Rechnungs- und Verwaltungs- anfang nach den Bestimmungen der Verordnung einzurichten und zu verhalten.

Diese Verordnung, mit deren Vollziehung die Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, beauftragt wird, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migy.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

---

**G e s e s ,**

betreffend

die Erhebung des Charsfreitags zu einem Festtage  
und die Aufhebung des bisherigen Festtages der  
Maria = Verkündigung.

---

31. November  
1859.  
24. November  
1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung,

dass einerseits schon seit vielen Jahren in der reformirten Bevölkerung wiederholt die Erhebung des Charsfreitags zu einem eigentlichen Festtage gewünscht worden ist und dass dieser Wunsch im Hinblick auf die hochwichtigen Ereignisse, deren Gedächtniss die Christenheit an jenem Tage feiert, seine volle Berechtigung hat;

dass anderseits die Feier des bisher als Festtag behandelten Tages der Maria = Verkündigung kein Bedürfniss des reformirten kirchlichen Lebens unserer Zeit mehr ist;

auf den Antrag der evangelisch = reformirten Kirchensynode und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Charsfreitag ist für die evangelisch = reformirten Gemeinden des Kantons zu einem Festtage erhoben, welcher hinsichtlich seiner äußerlichen Feier den übrigen kirchlichen Festtagen gleichgestellt wird.

2. Der bisherige Festtag der Maria = Verkündigung ist für die evangelisch = reformirten Gemeinden des Kantons aufgehoben.

31. November 3. Die Kirchensynode wird unter Vorbehalt der  
1859. Genehmigung des Regierungsrathes die religiöse Feier  
24. Hornung des Churfreitags in den Kirchgemeinden einheitlich ordnen.  
1860.

4. Der Regierungsrath wird bei der Regierung von Solothurn die nöthigen Schritte thun, damit obige kirchliche Änderungen auch auf die im bernischen Kirchenverbande stehenden reformirten Gemeinden des Kantons Solothurn sich ausdehnen können.

5. Obiges Gesetz tritt auf den 1. Jänner 1860 in Kraft.

Bern, den 31. Wintermonat 1859.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatschreiber,  
**M. v. Etürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und durch Einrufung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete, durch das Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 24. Hornung 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Migh.**

Der Ratheschreiber,  
**Bircher.**

30. Juli 1859.  
9. März 1860.

**N e g l e m e n t**  
über  
die Organisation des Gesundheitsdienstes bei der  
eidgenössischen Armee.

(Beschluß der Bundesversammlung vom 30. Juli 1859.)

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

§. 1. Im aktiven eidgenössischen Dienste sollen nur solche Militärs aufgenommen und geduldet werden, welche vollständig organisirt und mit keiner geistigen oder körperlichen Krankheit oder Gebrechen behaftet sind, durch die sie außer Stand gesetzt würden, den Dienst als Militär mit der nöthigen Energie zu versehen und die damit unzertrennlichen Strapazen zu ertragen.

§. 2. Bei jedem Eintritt von Militärs in den eidgenössischen Dienst soll daher eine genaue Untersuchung derselben durch die betreffenden Militärärzte stattfinden und die durch Krankheiten, namentlich ansteckende, und Gebrechen zum Dienste Untauglichen an den betreffenden Kanton zurückgewiesen werden.

§. 3. Jede Einwirkung, welche auf die Gesundheit der eidgenössischen Wehrmänner einen nachtheiligen Einfluß ausüben kann, soll möglichst abgewendet und überhaupt alles gethan werden, was die Gesundheit derselben erhalten kann.

§. 4. Im eidgenössischen Dienste erkrankte oder verwundete Militärs haben Anspruch auf die ihren Umständen angemessene Behandlung und Pflege, für welche

30. Juli 1859. einerseits bei ihrem Korps, andererseits durch besondere  
9. März 1860. Anstalten (Spitäler, Feldlazarethe, Ambulancen) gesorgt  
wird (Art. 92 des Gesetzes über die Militärorganisation  
vom 8. Mai 1850).

§. 5. Sämmtliche Militärärzte sind verpflichtet, sowohl Offiziere als Soldaten zu jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Rücksicht auf das Korps, sofern dessen Hülfe für den Augenblick nicht erhältlich ist, zu behandeln.

§. 6. Die Aerzte sollen bei Behandlung der Kranken und Verwundeten sich bemühen, mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln, wie sie die Feldapotheken enthalten, zu heilen, ohne daß sie dabei an bestimmte Vorschriften gebunden sind. Nur in dringenden Fällen, wo die nöthig erachteten Mittel, z. B. Blutegel, nicht in den Feldapotheken enthalten sind, ist es gestattet, solche aus den nächstgelegenen Apotheken zu beziehen. Der Oberfeldarzt ist jedoch befugt, in Bezug auf die medizinischen und chirurgischen Verrichtungen denselben verbindliche Weisungen zu geben.

§. 7. Alle mit wichtigen Krankheiten und Verwundungen befallenen Militärs sollen, wo ein Transport thunlich ist, baldmöglichst in die Ambulancen oder stehenden Spitäler gewiesen werden.

Unbedeutendere Uebel dagegen, deren Heilung binnen wenigen Tagen durch die beim Korps erhältlichen Mittel möglich ist, werden bei den Korps behandelt.

§. 8. Die Ambulancen treten außerdem während und unmittelbar nach Gefechten als Mittelglieder zwischen der Hülfe bei den Korps und den stehenden Spitälern in Thätigkeit. Sie nehmen daher die Verwundeten auf den Verbandplätzen der Korps, oder, wo die Korpsärzte

das Schlachtfeld verlassen mußten, auf dem Schlacht- 30. Juli 1859.-  
felde, und behandeln sie nur so lange, als die Unter- 9. März 1860.-  
bringung in stehende Spitäler nicht möglich ist.

§. 9. Die stehenden Spitäler dagegen sind bestimmt, alle Kranken und Verwundeten von den Corps oder aus den Ambulancen aufzunehmen und dieselben bis zu ihrer vollständigen Herstellung oder reglementarisch konstatierten Dienstuntauglichkeit zu behandeln.

§. 10. Militärs, welche während des Dienstes durch Krankheiten und Verwundungen Dienstuntauglich werden, sind unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften in ihre Heimath zu weisen.

§. 11. Ueber sämmtliche erkrankte und verwundete Militärs, wenn sie Arznei- oder Verbandmittel erhalten, oder wenn auch nur momentan vom Dienst befreit werden, sind von den behandelnden Aerzten genaue Verzeichnisse zu führen, behufs Berichterstattung höhern Orts (Rapportheben).

§. 12. Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen, erhalten je nach ihrem Vermögen eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.

Desgleichen solche, welche in Folge besonderer Anstrengungen oder Entbehrungen ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen und dadurch einen vorübergehenden Schaden oder einen dauernden Nachtheil erlitten haben, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf diesen Erwerb begründet war.

Die Pensionen oder Entschädigungen werden in der Regel auf die Berichte der Corps-Kommandanten und

30. Juli 1859. der behandelnden oder untersuchenden Korps- oder Spitalärzte bewilligt, und mit Beziehung auf ökonomische und Familienverhältnisse die zuständigen Kantonalbehörden angehört (Art. 101 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und Art. 1, 2 Litt. b und 18 des eidg. Pensionsgesetzes vom 7. August 1852).

§. 13. Zur sichern Ausführung dieser leitenden Grundsätze über den Gesundheitsdienst bei der eidgenössischen Armee, sollen die verschiedenen Abtheilungen derselben mit dem in diesem Reglemente zu bestimmenden Personal und Material versehen werden.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Personal.

#### 1. Bestand und Rangverhältnisse.

§. 14. An der Spitze des Gesundheitspersonals steht der Gesundheitsstab, ein Zweig des eidgenössischen Stabs, welcher das durch das Gesetz aufgestellte Medizinalpersonal umfaßt (Beilage III).

Für die Aufnahms- und Central-Spitäler können nach Bedürfniß freiwillig sich anbietende Civilärzte oder bereits angestellte Spitalärzte verwendet werden.

§. 15. Den verschiedenen Truppenkorps wird folgendes Gesundheitspersonal zugetheilt:

- Jeder Genie- und jeder Artilleriekompagnie (auch bei Raketenbatterien), so wie jeder Kavallerieschwadron (zwei Kompagnien) ein Arzt mit Oberlieutenantsrang.
- Jedem Infanteriebataillon von fünf bis sechs Kompagnien ein Bataillonsarzt mit Hauptmannsrang und zwei Assistenzärzte mit ersten Unterlieutenantsrang.

Ein Infanteriebataillon von drei bis vier Kom- 30. Juli 1859.  
pagnien hat einen Bataillonsarzt und einen Assistenz- 9. März 1860.  
arzt mit ersten Unterlieutenantsrang.

- c. Ferner jeder Infanteriekompagnie, wie jeder Kom-  
pagnie der Spezialwaffen ein Frater.
- d. In Kriegszeiten soll gleich bei Aufstellung der Armee  
eine hinreichende Zahl von Blessirenträgern bei je-  
der Kompagnie bestellt werden.
- e. Jeder Ambulancenfaktion ein Ambulancenkommissär  
(Dekonom) mit ersten Unterlieutenantsrang und acht  
Krankenwärter. Dieselben können auch für die  
Aufnahms- und Centralspitäler verwendet werden.  
In der Regel werden jedoch für diese die nöthigen  
Krankenwärter freiwillig engagirt oder bei Benutzung  
von Civilspitälern die bereits angestellten verwendet.

Allfällige nöthige Apotheker und Gehülfen können  
nach Umständen angestellt werden.

§. 16. Diejenigen Korps, welche mit keinen Aerzten  
versehen sind, wie einzelne Kavallerie- und die Scharf-  
schützenkompagnien, werden für die ärztliche Besorgung  
den Bataillonsärzten oder den Aerzten bei den Spezial-  
waffen zugetheilt.

Wo es besondere Verhältnisse nothwendig machen,  
namentlich wo jene Korps zu weit von denjenigen, welchen  
sie zugetheilt sind, detaßhirt werden, steht dem Divisions-  
oder den Brigadeärzten die Befugniß zu, unter Anzeige  
an den betreffenden Korpskommandanten einen Assistenz-  
arzt von einem Bataillon oder vorzugsweise einen Am-  
bulancenarzt zweiter oder dritter Klasse abzuordnen.

(Siehe den Etat des Gesundheitspersonals bei der  
eidgenößischen Armee auf Beilage I.)

30. Juli 1859.

## 2. Beiträge der Kantone an Personal.

9. März 1860.

§. 17. Die Kantone haben das in §. 15 vorgeschriebene Personal nach dem von kompetenter Behörde aufgestellten Kontingentsverhältnisse zu stellen (Bundesgesetz vom 27. August 1851, betreffend die Beiträge der Kantone an Mannschaft &c. —), so wie auch das direkt von der Bundesbehörde bezeichnete Stabspersonal zu überlassen.

In Nothfällen werden die Kantone alle nicht eingetheilten im militärflichtigen Alter befindlichen und nicht vom Dienst sonst befreiten Aerzte auf Begehren, nach Art. 7 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation, der Eidgenossenschaft zur Verfügung stellen.

Der Oberfeldarzt wird sich alljährlich von den Kantonen die Veränderungen im Etat des jeweiligen Gesundheitspersonals mittheilen lassen.

## 3. Eigenschaften, Erneunnung, Beförderung und Entlassung des Gesundheitspersonals.

§. 18. Sämmtliche Militärärzte des Stabes und der Korps sollen in der Medizin und Chirurgie geprüfte und für diesen Doppelberuf in einem Kanton patentirte Medizinalpersonen sein.

In Ermangelung brevetirter Militärärzte können auch nicht patentirte Mediziner (Kandidaten) zeitweilig und ohne Einfluß auf ihre spätere Eintheilung und ihr Avancement zum aktiven Dienste berufen werden.

§. 19. Die Frater sollen starke, redliche und intelligente Männer, wo möglich ärztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung speziell vertraute Leute sein und ordentlich lesen und schreiben können. Sie werden erst

nachdem sie als Rekruten den nach §. 34 vorgeschriebenen 30. Juli 1859. Unterrichtsfürs mit befriedigendem Erfolg gemacht haben, 9. März 1860. zu Fratern ernannt.

§. 20. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Offiziere des Gesundheitsstabes, zu welchen auch die Ambulancenkommissäre gehören, geschieht durch den Bundesrat nach den Bestimmungen der Art. 29, 32, 33, 36 und 37 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, wie folgt:

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des Gesundheitsstabes einreichen, desgleichen der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, die in Art. 29 der eidg. Militärorganisation bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und der Oberfeldarzt.

§. 21. Wenn Stellen im Gesundheitsstab in Erledigung kommen, so hat der Bundesrat, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben.

§. 22. Die Beförderungen im Gesundheitsstab bis und mit dem Hauptmannsrang haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu einem höhern Rang nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunterstehenden Ranges, sofern die letztern wenigstens zwei Jahre in demselben gedient haben. Es können jedoch in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten Ernennungen und Beförderungen in Abweichung von obigen Bedingungen stattfinden.

§. 23. Den Offizieren des eidgenössischen Gesundheitsstabes ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehr im Laufe des Monats

30. Juli 1859. Januar eingereicht wird und nicht ein Truppeneinberufung  
9. März 1860. nah bevorsteht. Derjenige, welcher erst nach vollendetem  
50. Altersjahr austritt, behält die Ehrenberechtigungen  
seines Ranges (Art. 36 der eidg. Militärorganisation).

§. 24. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung des sämmtlichen Gesundheitspersonals bei den Korps und der Krankenwärter für die Ambulancen und Spitäler geschieht nach den Bestimmungen der Militärgesetze der betreffenden Kantone.

#### 4. Allgemeine Aufgabe des Gesundheitspersonals.

##### a. Beim Gesundheitsstab.

§. 25. Dem Oberfeldarzt liegt die Leitung und die Aufsicht über die gesamte Gesundheits- und Krankenpflege ob, so wie auch über den Unterricht des Gesundheitspersonals. Derselbe steht unmittelbar unter dem eidgenössischen Militärdepartement. Seine Amtsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt (Art. 116, 123 und 125 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation).

§. 26. Unter seinen Befehlen stehen zur Ausführung seiner Aufträge und der ihnen nach ihren speziellen Instruktionen auffallenden Verrichtungen, so weit dieselben den Gesundheitsdienst betreffen:

##### 1. Die Divisionsärzte zur Aufsicht und Leitung des Gesundheitsdienstes bei einer Armeedivision;

Im Falle von aktivem Dienst wird ein Divisionsarzt mit Oberstlieutenantsrang bezeichnet, dem die Inspektion der Spitäler obliegt und welcher in vor kommenden Fällen als Stellvertreter des Oberfeldarztes zu funktionieren hat;

2. Der Stabsarzt als Adjutant und Büreauchef des 30. Juli 1859.  
Oberfeldarztes ; 9. März 1860.
3. Der Staatsapotheke zur näheren Leitung des Apothekewesens ;
4. Die Ambulancenärzte erster Klasse; welche auch zum Dienste als Brigadeärzte verwendet werden können ;
5. Die Ambulancenärzte zweiter und dritter Klasse als Assistenzärzte, welche in den Ambulancen, so wie als Stellvertreter der Korpsärzte (§. 16) und in Aufnahms- und Centralspitäler beordert, auch einzeln Truppenkorps bei Detachirungen sc. zu vorübergehenden Dienstleistungen beigegeben werden können ;
6. Die den Ambulancensektionen zugetheilten Ambulancenkommissäre, welchen das Verwaltungs-, Verpflegungs- und Rechnungswesen bei den betreffenden Sektionen obliegt ;

Dem Oberfeldarzt wird im aktiven Dienst ein Ambulancenkommissär zur Verfügung gestellt ;

7. Die Krankenwärter als Gehülfen der Aerzte in den Spitälern und Ambulancen und zur Krankenwartung ;

Denselben liegt auch das Nassiren und Haarschneiden ob.

§. 27. Alle Offiziere des Gesundheitsstabes haben sich auch in Friedenszeiten allen denjenigen Aufträgen zu unterziehen, welche ihnen von dem Oberfeldarzte in Betreff des eidgenössischen Gesundheitsdienstes ertheilt werden.

b. Aufgabe des Gesundheitspersonals bei den Korps.

§. 28. Der Dienst der Korpsärzte umfaßt die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Militärs ihrer be-

30. Juli 1859. treffenden Korps, die Abwendung gesundheitsschädlicher  
 9. März 1860. Einflüsse, die Untersuchung und Behandlung der Kranken  
 und Verwundeten, so lange die Unterbringung in eine  
 Ambulance oder Spitalanstalt nicht nothwendig oder nicht  
 möglich ist.

§. 29. Die Frater stehen zur Verfügung der Aerzte  
 für alle den Korpskranken zu ertheilenden Dienstleistungen.  
 Es liegt denselben auch das Nasiren und Haarschneiden  
 bei der Mannschaft ihres Korps ob.

c. Aufgabe und Stellung des sämmtlichen Gesundheitspersonals in  
 Bezug auf rein militärische Verhältnisse.

§. 30. Für dasselbe gelten in dieser Beziehung die  
 Pflichten und Befugnisse, wie sie das allgemeine Dienst-  
 reglement für die eidgenössischen Truppen aller Grade  
 bestimmt. Das Gesundheitspersonal steht nur, was den  
 sanitärischen Dienst an sich betrifft, speziell unter den  
 Gesundheitsoffizieren, in Bezug auf rein militärische  
 Verhältnisse dagegen auch unter den betreffenden militäri-  
 schen Obern.

#### 5. Spezielle Dienstvorschriften für die verschiedenen Klassen des Gesundheitspersonals.

§. 31. Besondere Instruktionen werden das Nähere  
 bestimmen :

- a. Ueber Dienstvorschriften für das Personal des Ge-  
 sundheitsstabs, so wie für dasjenige der Ambulancen  
 und Spitäler überhaupt ;
- b. Des Personals bei den Korps ;
- c. Ueber das Verfahren bei Entlassung Dienstuntaug-  
 licher, und die Krankheiten und Gebrechen, welche  
 die Dienstuntauglichkeit begründen ;

- d. Ueber das Rapportwesen; 30. Juli 1859.  
 e. Ueber den Gesundheitsdienst in den eidgenössischen Schulen. 9. März 1860.

#### 6. Unterricht des Gesundheitspersonals.

§. 32. Die Eidgenossenschaft sorgt für einen vollständigen Unterricht der Militärärzte beim Stab und bei den Korps, in allen bezüglichen Dienstverhältnissen, zu welchen sie nicht durch ihre speziellen Berufsstudien befähigt sein sollen. Zu diesem Zwecke veranstaltet sie sanitatische Instruktionskurse und bestellt die erforderlichen Instruktoren (Art. 73 und 74 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation).

Diese Kurse dauern wenigstens zwei bis drei Wochen. In solche sind auch die Ambulancekommisssärsaspiranten zu berufen

§. 33. Der Unterricht der sämmtlichen Gesundheitsoffiziere soll sich über alle Verhältnisse des Gesundheitsdienstes erstrecken, namentlich über die Organisation des selben, die speziellen sanitatischen und die allgemeinen militärischen Dienstverhältnisse, das Verwaltungs- und das Rechnungswesen.

§. 34. Desgleichen wird die Eidgenossenschaft auch für den Unterricht der Frater und Krankenwärter durch Anordnung besonderer Kurse von wenigstens dreiwöchentlicher Dauer sorgen.

§. 35. Der Unterricht der Frater und Krankenwärter soll sich über alle Dienstobliegenheiten derselben ausdehnen und dieselben befähigen zur nothwendigen technischen Fertigkeit im Anlegen von Verbänden, Herstellung

30. Juli 1859. von Transportmitteln und andern nothwendigen Ver-  
 9. März 1860. richtungen ihres Berufes. Die Krankenwärter speziell noch im Auf- und Abladen der Ambulancengeräthschaften, Einrichtung von Verbandpläzen.

§. 36. Ein besonderes Regulativ wird das Nähere über die Unterrichtskurse der Ärzte, Ambulancenkommissäre, Krankenwärter und Frater bestimmen.

**7. Bekleidung, Distinktionszeichen, persönliche Ausrüstung und Bewaffnung des Gesundheitspersonals.**

§. 37. Die Bestimmungen darüber sind im Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres enthalten.

**8. Besoldung.**

§. 38. Die Besoldungsverhältnisse des Gesundheitspersonals sind auf den, dem Beschlusse betreffend Umwandlung der Besoldungen und Vergütungen vom 23. Dezember 1851 angehängten Tafeln 10 bis mit 18, so wie hinsichtlich der Ambulancenärzte durch das Bundesgesetz vom 2. Februar 1853 bestimmt. (Siehe Beilage II.)

**B. Material.**

§. 39. Die verschiedenen Truppenabtheilungen der eidgenössischen Armee werden mit demjenigen sanitärischen Material ausgerüstet, das zur ersten Besorgung der Verwundeten und zur anfänglichen Behandlung der am häufigsten vorkommenden Krankheiten unerlässlich ist. Dem Militärarzte können daher nicht alle diejenigen Heilmittel

zu Gebote stehen, über welche der Civilarzt verfügen 30. Juli 1859.  
9. März 1860.

§. 40. Dieses Material ist im Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für die verschiedenen Truppenabtheilungen (vom 27. August 1851) wie folgt bestimmt:

1. Jedes Infanteriebataillon soll in seinem Fourgon unter andern Gegenständen an sanitärischen Geräthschaften enthalten (§. 366 und 369):

- a. Eine große Feldapotheke;
- b. Eine Verbandkiste nebst den dazu gehörenden Schienen, zugleich einen Apparat chirurgischer Instrumente in sich fassend;
- c. Zwei Feldapothekefornister;
- d. Acht Brankards.

Bei Halbbataillonen fallen der zweite Fornister und drei bis vier Brankards weg.

Ferner gehört zu jeder Kompagnie eines Infanteriebataillons (§. 225):

- e. Eine Bulge mit vorschriftmäßigem Inhalt;
- f. Eine Wasserflasche von Weißblech.

§. 41. 2. Jede Kompagnie der Spezialwaffen soll mit einem Brankard, einer Bulge und einer Wasserflasche versehen sein.

Ueberdies diejenigen des Genie und der Artillerie, so wie jede Kavallerieschwadron mit einer Feldkiste, enthaltend eine Feldapotheke, einen Apparat chirurgischer Instrumente und einen Borrath von Verbandstücken. Die Raketenbatterien statt der Feldapotheke mit einem Feldapothekefornister.

30. Juli 1859. §. 42. Das in den beiden vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Material wird von den Kantonen nach den darüber bestehenden Vorschriften, Modellen und Zeichnungen geliefert.

Alles unbrauchbare und schadhafte Material ist beim Eintritt eines Korps in den eidgenössischen Dienst zurückzuweisen oder auszubessern.

Ersatz oder Ausbesserung geschieht auf Rechnung des betreffenden Kantons.

Für den Unterhalt und den Verbrauch während des eidgenössischen Dienstes entschädigt die Eidgenossenschaft (Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung).

§. 43. 3. Zu jeder Brigade gehört außer dem vorhergehenden Material:

Eine Ambulancesektion, bestehend aus einem mit der zu gleichzeitiger Besorgung von wenigstens dreißig Verwundeten erforderlichen Anzahl Arzneien, Verbandstücken, Instrumenten, Bettstücken, Spital- und Küchengeräthen und Transportmitteln ausgerüsteten Fourgon oder Bastapparat und wenigstens einem Transportwagen für Schwerverwundete.

Sowohl die Bedienung und die Bespannung des Fourgons (zu 2 Mann und 4 Pferden) als diejenige des Transportwagens (zu 1 Mann und 2 Pferden) und die Fortschaffung des Bastapparates, so wie der Cacolets und Litteres geschieht durch Trainpferde und Trainmannschaft.

§. 44. Die Ausrüstung der Ambulancen soll auf möglichst sorgfältige und kunstgemäße Behandlung der

Verwundeten und der bei derselben oder sonst am häufigsten vorkommenden Krankheiten berechnet sein, mit Vermeidung alles Entbehrlichen. Es soll eine gewisse Anzahl von Gacolets und Litieres angeschafft werden, welche den Ambulancen nach Bedürfniß zugetheilt werden können.

§. 45. Die stehenden Spitäler (Aufnahms- und Centralspitäler) sollen Alles enthalten, was zur Erreichung ihrer Aufgabe nothwendig ist.

§. 46. Das Material für die Ambulancen und Spitäler liefert und unterhält, sei es aus den eidgenössischen Magazinen, sei es durch Kauf oder Requisition, die Eidgenossenschaft, nach den in den betreffenden Beilagen zu den Instruktionen für die Gesundheitsbeamten gegebenen näheren Vorschriften, so wie allfälligen Zeichnungen und Modellen. Der Bund bestreitet alle Einrichtungs- und Ausrüstungskosten (Art. 92 der eidg. Militärorganisation).

§. 47. Die erforderlichen Lokalitäten hingegen haben die Kantone anzuweisen und zu überlassen (Art. 92 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation). Es sollen dieselben eigene Zimmer zur Aufnahme von Offizieren und zur Absonderung gewisser Kranken enthalten.

### C. Überwachung und Inspektion des Gesundheitsdienstes.

§. 48. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitsstabs so oft als es die Verhältnisse nothig machen, vorgenommen (Art. 82 der eidg. Militärorganisation).

30. Juli 1859. Die Inspektoren sind berechtigt, von den Kontrollen  
9. März 1860. und Etats der Kantone über das Personal und Material  
Einsicht zu nehmen, so weit es den ihnen übertragenen  
Geschäftskreis betrifft.

Eine Instruktion wird die näheren Bestimmungen fest-  
setzen (Art. 83 und 124 der eidg. Militärorganisation).

## Etat

des Gesundheitspersonals bei der eidg. Armee, ohne diejenigen beim eidg. Gesundheitsstab (vide §. 14 des Org.-Reglements) nach dem Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850, dem Gesetz über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft u. s. w. vom 27. August 1851, so wie nach den Vorschriften des vorhergehenden Reglements.

Kantone.	Auszug.							Sonstiges Gesundheits- personal.	Reserve.							Sonstiges Gesundheits- personal.		
	Ärzte für die Spezialwaffen.				Infanterie.				Ärzte für die Spezialwaffen.				Infanterie.					
	Genie.	Artillerie.	Ravallie.	Bataillons- Ärztte.	Bataillons- Ärztte.	Ravallie.	Total.		Genie.	Artillerie.	Ravallie.	Bataillons- Ärztte.	Bataillons- Ärztte.	Ravallie.	Total.			
Zürich	2	6	2	8	16	34	12	63	2	4	1	4	8	19	6	34		
Bern	3	7	3	16	32	61	26	118	3	7	2	8	16	36	12	63		
Luzern	—	2	—	5	10	17	8	36	—	2	1	3	5	11	4	20		
Uri	—	—	—	1	1	2	1	4	—	—	—	—	1	1	—	3		
Schwyz	—	—	—	2	3	5	2	11	—	—	—	—	1	2	1	6		
Obwalden	—	—	—	1	1	2	1	4	—	—	—	—	1	—	—	2		
Nidwalden	—	—	—	1	1	1	1	3	—	—	—	—	1	—	—	2		
Glarus	—	—	—	1	2	3	2	8	—	—	—	—	1	2	1	4		
Zug	—	—	—	1	1	2	1	4	—	—	—	—	1	1	—	3		
Freiburg	—	1	1	4	7	13	5	26	—	1	1	2	3	6	3	12		
Solothurn	—	1	—	3	5	9	3	17	—	1	1	1	2	5	2	8		
Baselstadt	—	1	—	1	1	3	1	5	—	—	—	—	1	1	1	4		
Baselland	—	1	—	2	3	6	2	11	—	—	—	—	1	3	1	7		
Schaffhausen	—	—	1	2	2	5	2	9	—	—	—	—	1	2	1	5		
Appenzell Außer-Rhoden	—	1	—	2	2	5	2	11	—	—	—	—	1	3	1	5		
Appenzell Inner-Rhoden	—	—	—	1	1	2	1	3	—	—	—	—	1	1	—	2		
St. Gallen	—	3	1	6	12	22	8	43	—	2	—	3	6	11	4	22		
Graubünden	—	1	—	3	6	10	5	21	—	1	—	2	3	6	2	11		
Aargau	2	4	1	7	13	27	10	51	—	3	—	3	6	14	6	26		
Thurgau	—	1	—	3	6	10	5	22	—	1	—	2	3	6	3	12		
Tessin	1	1	—	4	8	14	6	28	—	1	—	2	4	8	3	15		
Waadt	1	5	2	6	12	26	10	49	—	1	—	3	6	14	6	26		
Wallis	—	1	—	3	6	10	6	21	—	1	—	2	3	6	2	11		
Neuenburg	—	1	—	2	4	7	3	16	—	1	—	1	2	4	2	8		
Genf	—	2	—	2	4	8	3	12	—	2	—	1	1	4	2	6		
	9	39	11	86	159	304	126	596	9	32	6	42	77	166	63	317		

## Besoldungs-Etat

des Gesundheitspersonals des eidg. Bundesheeres nach den Besoldungsetats zum Besluß der schweiz. Bundesversammlung vom 23. Dezember 1851 (Tafeln Nr. 11—18), und dem Bundesgesetze vom 2. Februar 1853.

Stelle.	Rang.	Besoldung.		Wurde portionen.	Fourage- rationen.	Bemerkungen.
		Fr.	Rp.			
1. Oberfeldarzt . . . . .	Oberst . . . . .	17	40	2	2	
2. Divisionsarzt . . . . .	Oberstlieutenant . .	13	—	2	2	
3. Divisionsarzt . . . . .	Major . . . . .	10	10	2	2	
4. Stabsarzt . . . . .	Hauptmann . . . .	8	—	2	1	
5. Stabsapotheke . . . . .	Hauptmann . . . .	8	—	2	1	
6. Ambulancenarzt I. Klasse . . . . .	Hauptmann . . . .	8	—	2	1	
7. Ambulancenarzt II. Klasse . . . . .	Oberleutenant . . .	5	80	2	—	
8. Ambulancenarzt III. Klasse . . . . .	Unterleutenant . . .	5	10	2	—	
9. Arzt bei den Spezialwaffen . . . . .	Oberleutenant . . .	4	65	1	—	Dazu bei der Artillerie und Kavallerie eine Fourageration.
10. Bataillonsarzt . . . . .	Hauptmann . . . .	5	80	2	1	
11. Assistanzarzt . . . . .	I. Unterleutenant . .	3	60	1	—	
12. Ambulancenkommissär (Dekonom) . . .	I. Unterleutenant . .	5	10	2	—	
13. Krankenwärter I. Klasse . . . . .	—	—	1 45	1	—	
14. Krankenwärter II. Klasse . . . . .	—	—	90	1	—	
15. Frater beim Genie und bei der Artillerie	—	—	70	1	—	
16. Frater bei der Kavallerie . . . . .	—	—	95	1	1	
17. Frater bei den Scharfschützen . . . . .	—	—	65	1	—	
18. Frater bei der Infanterie . . . . .	—	—	60	1	—	

Beilage Nr. III. 30 Juli 1859.  
9. März 1860.

Der Gesundheitsstab umfaßt :

1. Das Medizinalpersonal, bestehend aus:
  - a. dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang;
  - b. 9 Divisionsärzten, wovon drei den Oberstlieutenantsrang bekleiden können, die übrigen mit Majorsrang;
  - c. einem Stabsarzt und einem Stabsapotheke mit Hauptmannsrang;
  - d. der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambulance-Arzten der I. Klasse mit Hauptmannsrang, welche auch zum Dienst als Brigadearzte verwendet werden können;
  - der II. Klasse mit Oberlieutenantsrang;
  - der III. Klasse mit ersten Unterlieutenantsrang;
  - e. 30 Ambulancenkommissären (Dekonomen) mit ersten Unterlieutenantsrang;
2. Das Veterinärpersonal, bestehend aus:  
dem Oberpferdarzt mit Hauptmanns- oder Majorsrang, und einer unbestimmten Zahl von Stabspferdärzten mit Oberlieutenants- oder ersten Unterlieutenantsrang.

30. Juli 1859. Der Regierungsrath des Kantons Bern  
9. März 1860. beschließt:

Vorstehendes Reglement ist in die Sammlung der  
Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 9. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
P. Mich.

Der Rathsschreiber,  
Bircher.

19. März  
1860.

### G e s e t s

über

die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht, das Kapital zu erhalten, das in den  
Gemeinde- und Korporationswaldungen liegt und die  
Wirtschaft dieser Waldungen auf deren nachhaltigen  
Ertrag zu gründen,

gestützt auf §. 69, drittes Lemma der Staatsver-  
fassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Die Gemeinden und Korporationen werden  
verpflichtet, längstens bis zum 1. Jänner 1875 über ihre

Waldungen einen Wirtschaftsplan nach forstwirtschaftlichen Grundsäthen aufzustellen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

19. März  
1860.

Wo die Waldungen über ihren nachhaltigen Ertrag genutzt werden, ist der Regierungsrath ermächtigt, die Aufnahme eines Waldwirtschaftsplans anzuordnen.

§. 2. Die Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldwirtschaftspläne in den nächsten 10 Jahren ausführen, erhalten an die Kosten der Vermessung und Errichtung dieser Wirtschaftspläne einen Beitrag bis auf 10 %.

§. 3. Die Verträge über Vermessung und Errichtung der Wirtschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

§. 4. Die Gemeinden und Korporationen haben in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan ein Nutzungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt auf 1. April 1860 in Kraft.

Bern, den 19. März 1860.

Names des Großen Räthes:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatsschreiber,

**M. v. Stürler.**

19. März  
1860.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Gesetzes und Aufnahme  
desselben in die Gesetzesammlung.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Mich.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

19. März  
1860.

### D e k r e t ,

betreffend

die Trennung der Gemeinde Guggisberg in zwei  
Gemeinden (Guggisberg und Rüschegg).

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht,

dass die große Ausdehnung des dermaligen Gemeinde-  
bezirkes von Guggisberg, verbunden mit den übrigen  
eigenhümlichen Verhältnissen dieser Gemeinde, einer ge-  
regelten Gemeindeverwaltung große Schwierigkeiten ent-  
gegenstellt, deren Beseitigung wünschenswerth ist — nach  
Anhörung der Beteiligten —

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die Gemeinde Guggisberg wird in zwei  
Gemeinden getrennt, von denen die eine den Namen

Guggisberg, die andere den Namen Rüschegg erhält.

19. März  
1860.

§. 2. In beiden Gemeinden sind für die Besorgung der örtlichen, so wie der burgerlichen Angelegenheiten die im Geseze hiefür vorgesehenen Organe aufzustellen.

§. 3. Jede der beiden Gemeinden bildet zugleich bis auf Weiteres eine Kirchgemeinde, in dem Sinne jedoch, daß dadurch an den bestehenden Verhältnissen der Helferei Rüschegg in kirchlicher Beziehung nichts geändert werden soll.

§. 4. Das gegenwärtige Dekret, welches seit dem 1. Januar 1860 provisorisch vollzogen worden, tritt nunmehr definitiv in Kraft.

Bern, den 19. März 1860.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatschreiber,

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**Bircher.**

21. März  
1860.

**G e f e s**

betreffend.

**Modifikation der Satzung 170 des Civilgesetzbuches.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht, daß es nothwendig ist, die Bestim-  
mung der Satzung 170 des Personenrechts in Einklang  
zu bringen mit den Grundsäzen der neuen Gesetzgebung  
über das Armen- und Niederlassungswesen, —  
auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und  
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

§. 1. Die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes, das Heimath halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit rein örtlicher Armenpflege angehört, in Gemäßheit der Satzung 170 des Personenrechts gerichtlich verurtheilt wird, fällt von nun an nicht mehr an die Heimathgemeinde des Kindes, sondern in das Gemeindsarmengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen Wohnsitz hat, und ist zum Stammkapital dieses Gutes zu schlagen (§. 26, Ziff. 2 des Armengesetzes).

§. 2. Bezuglich des Anspruchs auf solche Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, welche Heimath halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit bur- gerlicher Armenpflege (§. 25 des Armengesetzes), oder einer Gemeinde des neuen Kantonstheils angehören, hat es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestim- mungen sein unverändertes Verbleiben.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1860 in Kraft, findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Fälle, wo zur Zeit seiner Promulgation die Heimathgemeinde eines unehelichen Kindes auf die in Satzung 170 des P. R. vorgesehene Entschädigung bereits gerichtlich geklagt hat.

21. März  
1860.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Grossen Räthe:

Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatschreiber,  
**W. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

21. März  
1860.

**G e f e s s ,**

betreffend

die Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung,

dass die gemachten Erfahrungen es wünschenswerth erscheinen lassen, die Amtsdauer der Geschwornen in angemessener Weise zu verlängern, —

auf den Antrag des Regierungspräsidenten und in einiger Modifikation der §§. 12, 13 und 15 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847,

beschließt:

§. 1. Die kantonalen Geschwornen werden in Zukunft, das erste Mal im Jahr 1860, gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschwornen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtstätigkeit beginnt mit dem 1. Dezember nach getroffener Wahl.

§. 2. Diejenigen Geschwornen, welche im Jahre 1860 und von da an während einer vorhergehenden Amtsperiode als urtheilende Geschworne oder Ersatzmänner funktionirt haben, können dieser Verpflichtung für die nächste Amtsperiode enthoben werden. Im Uebriegen gelten die daorts einschlagenden Bestimmungen des §. 15 u. ff. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden.

§. 3. Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung und Handhabung der Regierungsrath beauftragt wird, tritt 21. März  
1860 sofort in Kraft.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatschreiber,  
**Mr. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Mich.**

Der Ratheschreiber,  
**Bircher.**

21. März  
1860.

## G e s e s ,

betreffend

die Aufhebung der Geldhinterlagen bei Verehelichung  
von Ausländern mit bernischen Weibspersonen.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Erwägung, daß nach den gemachten Erfahrungen  
die Bestimmungen des §. 51, litt. c und §. 60, litt. a  
der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816, den  
Interessen des Kantons, der Gemeinden und der Staats-  
angehörigen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr  
entspricht;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion  
und nach geschehener Vorberathung durch den Regie-  
rungsrath;

beschließt:

§. 1. Die litt. c des §. 51 und litt. a des §. 60  
der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 sind  
aufgehoben.

§. 2. Die infolge der aufgehobenen Gesetzesbestim-  
mung gemachten Hinterlagen sind den Beteiligten zu-  
rückzustellen, sofern der Nachweis erbracht wird, daß  
die Ehe in dem Heimathstaate anerkannt sei und die  
Gefrau und Familie des Hinterlegers daselbst jederzeit  
Aufnahme finden werden.

Der Auslieferung der Hinterlage soll jedoch eine Be-  
kanntmachung durch das Amtsblatt vorausgehen, durch  
welche allfälligen dritten Berechtigten eine Frist von 30  
Tagen zur Anmeldung ihrer Ansprüche bestimmt wird.

Ueber allfällige Einsprachen entscheidet, wenn sie administrativ-rechtlicher Natur sind, der Regierungsrath; zivilrechtliche Fragen hingegen verweist derselbe an die Gerichte.

21. März  
1860.

§. 3. Dieses Gesetz, welches am 3. Wintermonat 1859 provisorisch in Kraft erkannt worden war, tritt nun definitiv in Kraft.

Bern, den 21. März 1860.

Namens des Großen Räthe:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**W. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 26. März 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

26. März  
1860.

**G e f e g.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Abänderung des Ohmgeldgesetzes vom 9. März  
1841, resp. des §. 1 Ziffer I. 1 und II. 1 des Gesetzes  
vom 1. März 1853,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Art. 1. Von dem zum Verbrauch in den Kanton Bern in einfachen Fässern eingeführten Bier wird eine Ohmgeldgebühr von 3 Rp. per Maß für schweizerisches und von 4 Rp. für fremdes Produkt bezogen.

Art. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses mit dem 15. April 1860 in Kraft tretenden Gesetzes beauftragt.

Bern, den 26. März 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Kurz.**

Der Staatschreiber,

**Dr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll, nachdem es durch Beschuß vom 3. dieses Monats die bundesräthliche Genehmigung

erhalten hat, durch das Amtsblatt und Aufnahme in die 26. März  
Gesetzesammlung öffentlich bekannt gemacht werden. 1860.

Bern, den 7. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**Bircher.**

**G e s e s ,**

betreffend

28. März  
1860.

die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen  
die regierungsstatthalteramtliche Passation von  
Vormundschaftsrechnungen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die auf den 1. Oktober 1847  
erfolgte Aufhebung der Fristen zur Beschwerdeführung  
gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation einer  
Vormundschaftsrechnung Unsicherheit in das Vormund-  
schaftswesen gebracht hat und die Vormundschaftsbehörden  
und Vögte unnöthiger Weise auf Jahre im Zweifel dar-  
über läßt, ob sie für abgeschlossene Vormundschaftsver-  
waltungen definitiv entlastet seien oder noch verantwort-  
lich erklärt werden; in Betrachtung ferner, daß zur Be-  
schwerdeführung gegen eine regierungsstatthalteramtliche  
Passation prozeßualische Fristen eben so nöthig sind, wie

28. März  
1860.

zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen andere erinstanzliche Urtheile von Administrativ- und Gerichtsbehörden, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Wollen die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz. 287), so ist die Beschwerde inner 30 Tagen, von der Gründung der Passation an, beim betreffenden Regierungsstatthalteramt zu erklären.

Die Erklärung kann mündlich zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen.

§. 2. Der Regierungsstatthalter bestimmt der beschwerdeführenden Partei eine Frist von wenigstens 14 Tagen, innerhalb welcher sie ihm die Akten geordnet und gehestet nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen haben. Den interessirten Parteien gibt er, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung der Beschwerde und bestimmt ihnen zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Gingabe ihrer Gegenbemerkungen, worauf die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.

Die Versäumnis einer durch den Regierungsstatthalter anberaumten Frist wird als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte.

§. 3. Der Regierungsrath ist befugt, jede ihm geeignete scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten, so wie auf daheriges Verlangen eine Fristverlängerung zu gestatten und entscheidet auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei endlich.

§. 4. Dieses Gesetz findet auch seine Anwendung auf die Rekursdeklarationen gegen diejenigen Passationen, welche von den nach Satz. 208 C. G. zu Veranstaltung der Vormundschaftspolizei aufgestellten Kommissionen ausgehen. Die bezüglichen Rechtsvorkehren geschehen jedoch bei dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks.

28. März  
1860.

§. 5. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1860 in Kraft, findet jedoch keine Anwendung auf Rechnungspassationen, welche vor dem Inkrafttreten desselben stattgefunden haben.

Bern, den 28. März 1860.

Namens des Grossen Rethes:

Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatschreiber,  
**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschliess:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**P. Migy.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

28. März  
1860.

**G e s e z**  
über  
die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht, die Lehrerbildungsanstalten des Kantons den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

gestützt auf die §§. 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856;  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

**I. Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil.**

§. 1. Zur Bildung von Lehrern für die deutschen Primarschulen des Kantons soll eine Anstalt für höchstens 120 Böblinge eingerichtet werden. Die Böblinge sollen 3 Successivklassen bilden und in der Anstalt Wohnung und Kost erhalten.

§. 2. Der Unterricht im Seminar dauert in der Regel drei Jahre und soll stets im Hinblick auf den im Gesetz über die Organisation des Schulwesens (§§. 1 und 3) ausgesprochenen Zweck der Primarschulen, so wie auf den obligatorischen Unterrichtsplan und die obligatorischen Lehrmittel derselben ertheilt werden.

28. März  
1860.

§. 3. Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind:

Christliche Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deutsche Sprache, die Elemente der französischen Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung der Haus- und Landwirthschaft, Geschichte, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Uebungen, Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächer und die Abstufung desselben nach den verschiedenen Klassen wird durch einen von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Lehrplan festgestellt.

§. 4. Die Böblinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

§. 5. Der Staat wird das Seminar mit allen, zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln.

Es ist demselben auch zur Anleitung und Uebung der Böblinge in haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten und zur Führung einer rationellen Landwirthschaft nahe gelegenes Land in genügendem Umfange anzuweisen.

§. 6. Die Lehrkurse sollen spätestens Mitte Mai beginnen.

Die definitive Aufnahme der Böblinge erfolgt in der Regel erst nach einer befriedigenden Probezeit von drei

28. März  
1860.

Monaten. Am Schluße eines jeden Jahreskurses soll eine Promotionsprüfung, und am Ende des dritten eine öffentliche Schlußprüfung stattfinden.

Überdies haben die Böblinge zu Erlangung des Patens die vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen; bei welchen die Seminarlehrer nicht zu prüfen haben.

Die Ferien dürfen jährlich 8 Wochen nicht übersteigen.

§. 7. Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Seminar sollen in der Regel ein Jahr vorher bei der Erziehungsdirektion geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Schweizerbürger sein, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind; überdies im Laufe des Jahres, in welchem sie ins Seminar eintreten wollen, das 17. Altersjahr zurücklegen. Die Erziehungsdirektion kann jedoch in Bezug auf das Alter bei wohlvorbereiteten Bewerbern Ausnahmen gestatten.

§. 8. Der Unterricht wird den Böblingen unentgeldlich ertheilt. Dagegen haben dieselben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten. Die vollständige Bezahlung desselben muß vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein.

§. 9. Der normale Jahresbeitrag von Fr. 100 ist halbjährlich mit Fr. 50 voraus zahlbar.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, ihn für Vermöliche billig zu erhöhen; Unvermögenden dagegen kann sie in Bezug auf das Maß und die Zahlungsweise desselben Erleichterungen gewähren.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern außer dem Kanton wohnen, haben das Betreffiß der Kosten für Verpflegung und Unterricht vollständig zu bezahlen.

28. März  
1860.

§. 10. Jeder patentirte Böbling ist verpflichtet, wenigstens 3 Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Böblinge, welche vor der Schlussprüfung freiwillig austreten, oder in Folge Selbstverschulden austreten müssen, sind ebenfalls zur Vergütung der Kosten verpflichtet.

Während der Probezeit Austrittende haben dagegen nur das verhältnismäßige Kostgeld zu bezahlen.

§. 11. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, höchstens fünf Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern. Für Wiederholungskurse können auch noch andere Lehrkräfte beizogen werden.

Der protestantische Religionslehrer muß dem bernischen Ministerium angehören.

Für den Religionsunterricht der katholischen Böblinge wird im Einverständniß mit der katholischen Kirchenkommission gesorgt werden.

In Krankheitsfällen oder bei längerer Abwesenheit des Direktors wird die Erziehungsdirektion aus der Zahl der Hauptlehrer einen Stellvertreter bezeichnen, der angemessen zu entschädigen ist.

Die Ernennung des Lehrerpersonals steht dem Regierungsrathe zu. Die Amtsdauer desselben ist 6 Jahre.

§. 12. Der Direktor bezieht nebst freier Station für sich und seine Familie eine Jahresbesoldung von höchstens Fr. 2500, falls der Frau desselben die Führung des

28. März  
1860.

Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann. Ist dieses nicht der Fall, so beträgt das Maximum der Besoldung Fr. 2200, und es ist zur Besorgung des Hauswesens eine Haushälterin anzustellen.

Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt höchstens Fr. 2200, ohne freie Station; diejenige eines in der Anstalt wohnenden Hülfslehrers Fr. 800, nebst freier Station.

Vorübergehende Ausihilfe wird nach Umständen honoriert.

§. 13. Der Direktor ist zugleich Hausvater und Lehrer. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirtschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihilfe des übrigen Personals der Anstalt.

Sämtliche Lehrer der Anstalt haben in Umfang, Methode und Abstufung genau den von der Erziehungsdirektion aufzustellenden Unterrichtsplan zu folgen. Sie sind zu höchstens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich für das Seminar verpflichtet, können aber für Wiederholungs- und Fortbildungskurse, ohne Anspruch auf Entschädigung, noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

§. 14. Es sollen alljährlich, im Seminar selbst, zur Sommerszeit und höchstens auf die Dauer von 3 Monaten, Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestatten, oder welche sie dazu berufen wird.

Die Theilnehmer am Kurse erhalten den Unterricht unentgeldlich und überdies freie Station, oder eine entsprechende Entschädigung.

## II. Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil.

28. März  
1860.

§. 15. Die Bestimmungen für das Lehrerseminar des deutschen Kantonstheils gelten, so weit dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen enthält, auch für dasjenige des französischen Kantonstheils, welches für beide Konfessionen bestimmt ist.

§. 16. Die Zahl der Böblinge des französischen Seminars ist höchstens 30. Dieselben bilden zwei Successivklassen. Der Eintritt der Böblinge für die zweite Klasse soll jedoch erst im Mai 1862 stattfinden.

Die Unterrichtsgegenstände sind die im §. 3 bezeichneten, nur daß mit Bezug auf den Unterricht in beiden Sprachen das umgekehrte Verhältniß stattfindet.

§. 17. Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, wenigstens einem Hauptlehrer und den erforderlichen Hülfslehrern.

§. 18. Mit dem französischen Lehrerseminar steht eine Musterschule in Verbindung, welche den Zweck hat, den Seminaristen als Uebungsschule zu dienen und zugleich Böblinge für das Seminar vorzubereiten. Die Zahl der Böblinge dieser Musterschule darf 40 nicht übersteigen. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines Primarlehrers, dessen Besoldung Fr. 900 nebst freier Station beträgt.

§. 19. Die Aufnahme in die Musterschule geschieht in der Regel für drei Jahre. Schüler, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen und können bis zum Eintritt ins Seminar in derselben verbleiben.

28. März      §. 20. Unvermögliche Musterschüler haben ein jährliches Pflegegeld von mindestens Fr. 80 zu bezahlen. Vermögliche bezahlen mehr. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich zum Voraus für die ganze Zeit des Aufenthaltes der Schüler für das Pflegegeld zu verpflichten.

### III. Lehrerinnenseminarien.

§. 21. Zu Bildung von Primarlehrerinnen beider Konfessionen soll sowohl für den deutschen als für den französischen Kantonstheil eine Anstalt eingerichtet werden.

§. 22. Der Lehrkurs in beiden Anstalten dauert wenigstens 2 Jahre. Die Zahl der Zöglinge beträgt in jeder höchstens 15. Dieselben bilden nur eine Klasse.

§. 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetzes in Bezug auf Wohnung und Kost, auf den Unterricht, die Uebungsschule, die Lehrmittel, den Anfang der Kurse, die Probezeit, die Prüfungen und die Patentirung, ferner bezüglich auf die Ferien, die Beiträge an die Kosten, die Pflichten der patentirten Zöglinge, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstehers und des Lehrerpersonals, die Stellung und die Pflichten desselben, endlich bezüglich auf die Wiederholungs- und Fortbildungskurse gelten auch für die Lehrerinnenseminarien, so weit die besondern Verhältnisse derselben nicht Abweichungen gebieten, zu welchen der Regierungsrath befugt ist.

§. 24. Die beiden Anstalten haben je einen Vorsteher, einen Hauptlehrer und eine Hülfslehrerin, oder umgekehrt eine Hülfslehrerin und einen Hauptlehrer.

In besondern Fällen kann außerordentliche Aushülfe bewilligt werden.

28. März  
1860.

§. 25. Die Besoldung eines Vorstehers beträgt höchstens Fr. 2300, nebst Wohnung, oder bis auf Fr. 2000, nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt und den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.

Die Besoldung eines Hauptlehrers oder einer Hauptlehrerin beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige einer Hülfslehrerin bis auf Fr. 600, nebst freier Station, eines Hülfslehrers bis auf Fr. 1000, ohne Station.

§. 26. Für jeden Böbling wird dem Vorsteher vom Staate ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Kostgeld bezahlt. Ueberdies liefert der Staat das Lokal, die Geräthschaften für das Schlaf- und Lehrzimmer, so wie das Material für die Befeurung und Beleuchtung.

#### IV. Schlußbestimmungen.

§. 27. Jünglinge oder Jungfrauen des deutschen Kantonsheils, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen, oder bereits patentirte Lehrer oder Lehrerinnen, welche zu Erlernung der französischen Sprache in das betreffende jurassische Seminar einzutreten wünschen, dürfen, wenn der Raum es gestattet, aufgenommen werden gegen Entrichtung des gewöhnlichen Kostgeldes und wenn dieselben ohne Nachtheil für die Seminaristen den Unterricht benutzen können. Umgekehrt gilt dasselbe für jurassische Jünglinge oder Jungfrauen, welche in das betreffende deutsche Seminar einzutreten wünschen.

28. März  
1860.

§. 28. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Seminarien befindlichen Zöglinge vollenden ihre nach den bisherigen Gesetzen geltende Bildungszeit.

Die jurassischen Stipendiaten und Stipendiatinnen bleiben im Genusse der ihnen zugesicherten Stipendien. Die Erziehungsdirektion ist jedoch befugt, dieselben zum Eintritte in ein Seminar anzuhalten, in welchem Falle der Genuss eines Stipendiums aufhört.

§. 29. Die Amtsdauer der bisherigen Angestellten in den Seminarien endet mit dem Amtsantritt des nach diesem Gesetze zu wählenden amtlichen Personals. Bis zu dieser Zeit gelten für jene die bisherigen Rechte und Pflichten.

§. 30. Der Regierungsrath erläßt die weiter nothwendigen speziellen Vorschriften über die Seminarien, namentlich über die Aufnahmsbedingungen, die Uebungs- und Musterschulen, die Landwirthschaft, die Pflichten und Rechte der Lehrer, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse, über die verschiedenen Prüfungen und die Ferien.

Der Regierungsrath wird auch die nothwendigen Bestimmungen bezüglich auf die Bildung von Primar- und Arbeitsschullehrerinnen in den vom Staat unterstützten Mädchen-Sekundarschulen erlassen.

§. 31. Das Gesetz vom 2. September 1848 über die Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen, die beiden Gesetze vom 18. März 1853, betreffend das Seminar in Münchenbuchsee und das Lehrerinnenseminar in Delsberg, so wie dasjenige vom 23. März 1854, betreffend die Normalschule zu Pruntrut, ferner die noch in Kraft bestehenden Paragraphen des

Dekrets vom 16. September 1847, bezüglich auf die Musterschulen in Pruntrut, sind aufgehoben. 28. März 1860.

§ 32. Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1860 in Kraft.

Bern, den 28. März 1860.

Namens des Grossen Räthe:  
Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatsschreiber,  
**W. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
**P. Migh.**  
Der Rathesschreiber,  
**Bircher.**

28. März  
1860.

## Besoldungss:Gesetz.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der zu diesem Zwecke niedergesetzten  
Kommission, nach stattgefunder Vorberathung durch  
den Regierungsrath,  
beschließt:

## I. Gesetzgebende Gewalt.

## A. Großer Rath.

§. 1. Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von . . . . . Fr. 5

Denjenigen Mitgliedern, die mehr als eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen und welche den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet.

§. 2. Für die Hin- und Herreise wird ihnen von jeder Wegstunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet.

Wer in einer Sitzungsperiode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht 2 Reiseentschädigungen.

Mitglieder, welche nicht über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

§. 4. Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt versieht, eine Entschädigung von . . . . . Fr. 8 worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ist.

28. März  
1860.

§. 5. Der Ueberseizer, wenn als solcher ein Mitglied des Großen Rathes funktioniren muß, bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt versieht, eine Entschädigung von . . . . . Fr. 10 das Sitzungsgeld als Großerath inbegriffen.

§. 6. Dem Berathungsreglemente des Großen Rathes bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassens der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

### B. Ständerath.

§. 7. Die Abgeordneten an den eidgenössischen Ständerath beziehen das nämliche Sitzungsgeld, welches die Eidgenossenschaft jeweilen den Mitgliedern des Nationalrathes bezahlt.

Abgeordnete, welche über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, beziehen die für die Mitglieder des Großen Rathes in §. 2, Lemma 1, festgesetzte Reiseentschädigung.

## II. Vollziehende Gewalt.

### C. Allgemeine Verwaltung.

§. 8. Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von . . . . . Fr. 5000

28. März 1860. §. 9. Der Präsident des Regierungsrathes bezieht als solcher eine jährliche Zulage von . . . Fr. 500

§. 10. Die Regierungsstatthalter werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

1. Klasse:

Bern . . . . . Fr. 3800

2. Klasse:

Burgdorf, Thun . . . . . Fr. 3000

3. Klasse:

Aarwangen, Courtelary, Interlaken, Konolfingen, Bruntrut, Signau, Trachselwald Fr. 2800

4. Klasse:

Gestigen, Wangen . . . . . Fr. 2600

5. Klasse:

Aarberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmenthal . . . Fr. 2200

6. Klasse:

Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal . Fr. 2000

§. 11. Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzählichen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Refusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate, in allen andern Fällen dem vertretenen Beamten auf.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung im Falle der Einstellung des Regierungsstatthalters. (Vergl. §. 45 hienach.)

28. März  
1860.

Der Regierungsrath ist befugt, in Fällen, wo die Abwesenheit des vertretenen Beamten in anderweitigem Erwerbe desselben ihren Grund hat, die demselben obliegende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den Belauf seiner ganzen Besoldung zu erhöhen.

Muß einem Regierungstatthalter infolge Andrangs der Geschäfte vorübergehend der Amtsverweser beigegeben werden, so hat der Regierungsrath die Besoldung des selben zu bestimmen, die jedoch den Betrag der Besoldung des ordentlichen Beamten nicht übersteigen darf.

§. 12. Findet sich die Stelle des Regierungsstatthalters infolge Tod, Resignation, Abberufung oder Versezung desselben vakant, und fällt daher die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht letzterer für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

§. 13. Die Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei werden wie folgt festgesetzt:

Staatschreiber, nebst freier Wohnung oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 600	Fr. 3200
Rathsschreiber . . . . .	" 3000
Substitut der Staatskanzlei . . . . .	" 2500

Das Staatsarchivariat wird vom Regierungsrath einem dieser drei Beamten übertragen.

Ueberseher . . . . .	" 2800
Redaktor der deutschen Ausgabe der Großrathsverhandlungen . . . . .	" 2800

28. März 1860. Redaktor der französischen Ausgabe der Großrathsverhandlungen . . . . . Fr. 2400

Statt einer bleibenden Anstellung kann der Regierungsrath nach Gutfinden diese Redaktoren nur vorübergehend anstellen. Bei bleibender Anstellung werden diesen Redaktoren auch Arbeiten im Sekretariatsfache übertragen.

Standesweibel und Kanzleiläufer, Besoldung „ 1100  
Kleidungsvergütung „ 100

#### D. Direktion des Innern.

§. 14. Die Beamten der Direktion des Innern beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär (zugleich Buchhalter der Brandversicherungs-Anstalt) . . . . . Fr. 3000  
Zweiter Sekretär . . . . . „ 2400  
Berichterstatter im Armenwesen . . . . „ 3000  
Vorsteher der Verpflegungs-Anstalt  
in Bärau . . . . . Fr. 700 bis „ 1000  
Vorsteher der Armen-Erziehungs-Anstalt in Köniz . . . . „ 700 „ „ 1000  
Vorsteher der Rettungs-Anstalt in  
Landorf . . . . . „ 700 „ „ 1000  
Vorsteherin der Mädchen-Erziehungs-Anstalt in Rüggisberg „ 700 „ „ 1000  
Letztere vier nebst freier Station.  
Direktor der Ackerbauschule, mit freier Station  
für sich und seine Familie, als Maximum „ 1800  
Hülfsslehrer derselben, mit freier Station für  
seine Person, als Maximum . . . . „ 1200

Staatsapotheke, nebst freier Wohnung . . .	Fr. 2400	28. März
Sekretär des Sanitäts-Collegiums . . . .	" 360	1860.
Vorsteher der Entbindungs-Anstalt . . . .	" 1100	

### E. Direktion der Justiz und Polizei.

§. 15. Die Beamten der Justiz- und Polizei-Direktion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär . . . . .	Fr. 3000
Zweiter Sekretär . . . . .	" 2400
Chef der Central-Polizei . . . . .	" 2700
Sekretär der Central-Polizei . . . . .	" 2000
Chef des Landjäger-Corps (Zulage siehe §. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1846) . . . .	" 300
Verwalter der Strafanstalt in Bern, nebst freier Wohnung . . . . .	" 2600
Buchhalter derselben . . . . .	" 2400
Substitut und Kassier derselben . . . . .	" 1400
Reformirter Pfarrer der Strafanstalt in Bern	" 2000
Katholischer Pfarrer derselben (Zulage) . . .	" 150
Schullehrer derselben, mit freier Kost für seine Person . . . . .	" 1200
Arzt und Wundarzt derselben . . . . .	" 1200
Verwalter der Strafanstalt zu Bruntrut, nebst freier Wohnung . . . . .	" 1800
Buchhalter, nebst freier Station . . . . .	" 800
Reformirter Pfarrer derselben (Zulage) . . .	" 100
Katholischer Pfarrer derselben (Zulage) . . .	" 140
Arzt und Wundarzt derselben . . . . .	" 300
Verwalter der Zwangsarbeits-Anstalt in Thor- berg, nebst freier Station . . . . .	" 1400
Maaß- und Gewicht-Inspektor . . . . .	" 700

28. März  
1860.

## F. Direktor der Finanzen.

§. 16. Die Centralbeamten der Finanz-Direktion, Abtheilung Finanzen, beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär . . . . .	Fr. 3000
Kantonsbuchhalter . . . . .	" 3800
Adjunkt desselben . . . . .	" 2000
Kantonskassier . . . . .	" 2800
Adjunkt desselben . . . . .	" 2000
Direktor der Kantonalbank . .	Fr. 4000 bis
Hauptkassier derselben . . .	" 3000 "
Stellvertreter des Bankdirektors	" 2500 "
Geschäftsführer einer Filiale .	" 2500 "
Kassier einer Filiale . . . .	" 2000 "

Die Feststellung der Besoldungen der Bankbeamten geschieht durch den Verwaltungsrath der Kantonalbank nach Maßgabe der Umstände und innerhalb der oben festgesetzten Gränzen.

Außerdem beziehen die Beamten der Kantonalbank den ihnen laut §. 32 des Gesetzes über die Kantonalbank zukommenden Anteil am Reingewinn der Anstalt.

Verwalter der Hypothekar-Kasse . . . . .	Fr. 3800
Kassier derselben . . . . .	" 3000
Buchhalter derselben . . . . .	" 2800
Öhmgeld- und Steuer-Verwalter . . . . .	" 3600
Sekretär derselben, zugleich Adjunkt . . . .	" 2200
Salzhandlungsverwalter, nebst freier Wohnung	" 3000
Adjunkt derselben . . . . .	" 2400
Wagmeister im Magazin in Bern, nebst freier Wohnung	" 800
Stempel- und Amtsblatt-Verwalter . . . .	" 2400

Bergbau-Verwalter . . . . . Fr. 2000 28. März  
nebst 10 % des Netto-Extrages der Berg-  
bauprodukte des alten Kantonstheils. 1860.

Minen-Inspektor im Jura . . . . . " 3000  
Direktor der Grundsteuer im Jura . . . . . " 2200  
Verifikations-Ingenieur des jurassischen Ka-  
dasters . . . . . " 2200

Die Grundsteuer-Einnehmer beziehen  
5 % ihrer Brutto-Einnahmen.

Direktor der Einregistirung im Jura . . . . . " 1800

§. 17. Zur Besorgung der Finanzverwaltung in den  
Amtsbezirken sind folgende Beamte angestellt:

1. Aarberg:

a. Amtsschaffner und Ohmegeldbeamter in  
Aarberg, nebst freier Wohnung . . . . . Fr. 2300  
b. Ohmegeldbeamter zu Kallnach . . . . . " 300

2. Aarwangen:

a. Amtsschaffner und Salzfaktor in Längen-  
thal . . . . . " 2500  
b. Ohmegeldbeamter und Aufseher über den  
Holzplatz in Aarwangen . . . . . " 80  
c. Ohmegeldbeamter zu Roggwyl, nebst freier  
Wohnung . . . . . " 350  
d. Ohmegeldbeamter zu Melchnau . . . . . " 80

3. Bern:

a. Amtsschaffner . . . . . " 2400  
b. Ohmegeldbeamter bei der Eisenbahnstation  
nebst freier Wohnung . . . . . " 1700  
c. Waagmeister der großen Lastwaage . . . . . " 700

28. März	4. Biel:	
1860.	a. Amtsschaffner . . . . .	Fr. 600
	b. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation	" 1000
	5. Büren:	
	a. Amtsschaffner . . . . .	" 900
	b. Ohmgeldbeamter zu Oberwyl . . .	" 80
	c. Ohmgeldbeamter in Wengi . . . .	" 100
	Beide zugleich Ohmgeldbeamte für Solothurn, wofür ihnen die vertragsgemäße Besoldung zukommt.	
	6. Burgdorf:	
	Amtsschaffner und Salzfaktor . . .	" 2700
	7. Courtelary:	
	a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher	" 1400
	b. Ohmgeldbeamter zu Gibourg, nebst freier Wohnung. . . . .	" 1700
	c. Ohmgeldbeamter zu Pontins, nebst freier Wohnung . . . . .	" 725
	d. Ohmgeldbeamter zu Convers, nebst freier Wohnung, bis auf . . . . .	" 1500
	8. Delsberg:	
	a. Amtsschaffner und Salzfaktor, nebst freier Wohnung . . . . .	" 1800
	b. Grundsteueraufseher . . . . .	" 800
	c. Einnehmer der Einregistirungsgebühren	" 1200
	d. Ohmgeldbeamter zu Montsevelier . .	" 80
	9. Erlach:	
	a. Amtsschaffner . . . . .	" 800
	b. Ohmgeldbeamter bei'r Zihlbrück, nebst freier Wohnung . . . . .	" 900

6. Othmigeldbeamter zu St. Johannsen	Fr. 400	28. März
d. Othmigeldbeamter in Zins	" 260	1860.
10. Frau b r u n n e n :		
a. Amtsschaffner	" 1000	
b. Othmigeldbeamter in Limpach	" 150	
c. Othmigeldbeamter in Krailigen, nebst freier Wohnung	" 200	
Diese beiden beziehen überdies das Othmigeld für Solothurn, wofür sie die vertragsmäßige Besoldung erhalten.		
11. F r e i b e r g e n :		
a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher	" 1200	
b. Einnehmer der Einregistirungsgebühren	" 1000	
12. F r u t i g e n :		
a. Amtsschaffner	" 900	
b. Othmigeldbeamter zu Kandersteg	" 100	
13. I n t e r l a k e n :		
Amtsschaffner	" 1600	
14. K o n o l s i n g e n :		
Amtsschaffner	" 1600	
15. L a u f e n :		
a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher	" 1000	
b. Einnehmer der Einregistirungsgebühren	" 600	
c. Othmigeldbeamter zu Aengenstein, nebst freier Wohnung	" 1500	
Derselbe ist zugleich Othmigeldbeamter für Solothurn und Baselland, wofür er die vertragsmäßige Besoldung bezieht.		
d. Othmigeldbeamter in Wahlen	" 70	
Zugleich Othmigeldbeamter für Solothurn mit vertragsmäßiger Besoldung.		

28. März  
1860.

## 16. Laupen:

a. Amtsschaffner . . . . .	Fr. 900
b. Ohmegeldbeamter zu Gümmeren, nebst freier Wohnung . . . . .	" 1700
c. Ohmegeldbeamter zu Dörishaus, mit freier Wohnung . . . . .	" 500

Letzterer zugleich Ohmegeldbeamter für Freiburg, wofür er die vertragsmäßige Besoldung erhält.

d. Ohmegeldbeamter zu Biberen . . . . .	" 150
e. Ohmegeldbeamter zu Gurbrü . . . . .	" 100
f. Ohmegeldbeamter zu Laupen, Gammern, Golaten, Kriechenwyl, Wyleroltigen und Münchenwyler, je . . . . .	" 80

## 17. Münsingen:

a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher . . . . .	" 1500
b. Salzfaktor zu Dachsfelden . . . . .	" 800
c. Ohmegeldbeamter zu Gremines . . . . .	" 80

Zugleich Ohmegeldbeamter für Solothurn, mit der vertragsmäßigen Besoldung.

## 18. Neuenstadt:

a. Amtsschaffner und Ohmegeldbeamter, nebst freier Wohnung . . . . .	" 1000
b. Ohmegeldbeamter zu Nods . . . . .	" 80
c. Grundsteueraufseher von Biel und Neuenstadt . . . . .	" 600

## 19. Nidau:

a. Amtsschaffner und Salzfaktor . . . . .	" 1800
b. Ohmegeldbeamter daselbst, nebst freier Wohnung . . . . .	" 1200

	28. März 1860.
<b>20. Oberhasle:</b>	
a. Amtsschaffner . . . . .	Fr. 800
b. Ohmgeldbeamter auf dem Brünig, nebst freier Wohnung . . . . .	" 350
c. Ohmgeldbeamter zu Gadmen . . . . .	" 80
d. Ohmgeldbeamter zu Guttannen . . . . .	" 150
<b>21. Bruntrut:</b>	
a. Amtsschaffner und Salzfaktor nebst freier Wohnung . . . . .	" 1800
b. Grundsteueraufseher . . . . .	" 1000
c. Einnehmer der Einregistirungsgebühren . . . . .	" 1500
<b>22. Saanen:</b>	
a. Amtsschaffner . . . . .	" 700
b. Ohmgeldbeamter daselbst . . . . .	" 400
c. Ohmgeldbeamter zu Gsteig . . . . .	" 100
<b>23. Schwarzenburg:</b>	
a. Amtsschaffner . . . . .	" 900
b. Ohmgeldbeamter zu Albligen . . . . .	" 100
c. Ohmgeldbeamter zu Guggersbach und Thoren, je . . . . .	" 80
<b>24. Sefigen:</b>	
Amtsschaffner . . . . .	" 1200
<b>25. Sigriswil:</b>	
a. Amtsschaffner . . . . .	" 1200
b. Ohmgeldbeamter zu Kröschensbrunnen . . . . .	" 400
c. Ohmgeldbeamter zu Schangnau . . . . .	" 100
<b>26. Ober-Simmenthal:</b>	
a. Amtsschaffner . . . . .	" 800
b. Ohmgeldbeamter zu Lenk . . . . .	" 130

28. März 1860.	27. Nieder-Simmenthal:	
	Amtsschaffner . . . . .	Fr. 900
	28. Thun:	
	a. Amtsschaffner und Salzfaktor . . . . .	2800
	b. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation dasselbst . . . . .	" 900
	29. Trachselwald:	
	a. Amtsschaffner . . . . .	1200
	b. Ohmgeldbeamter in Huttwyl . . . . .	" 200
	30. Wangen:	
	a. Amtsschaffner . . . . .	" 1200
	b. Ohmgeldbeamter in Dürrmühle, nebst freier Wohnung . . . . .	" 700
	c. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation in Herzogenbuchsee . . . . .	" 400
	d. Ohmgeldbeamter in Seeberg . . . . .	" 150
	e. Ohmgeldbeamter in Niederönz . . . . .	" 500
	f. Ohmgeldbeamter in Wangen, nebst freier Wohnung . . . . .	" 380
	g. Ohmgeldbeamter in Enkwyl . . . . .	" 140
	h. Ohmgeldbeamter in Attiswyl . . . . .	" 400

Die unter b, d, e, f, g und h bezeichneten Beamten sind zugleich Ohmgeldbeamte für Solothurn mit vertragsmässiger Besoldung.

§. 18. Der Regierungsrath hat die Pflicht, diejenigen Amtsschaffnereien, welche mit keiner andern Finanzbeamtung verschmolzen sind, entweder dem Regierungstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet.

28. März  
1860.

In diesem Falle darf höchstens die Hälfte der fixen Besoldung des Amtsschaffners dem betreffenden Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber als Zulage ausgesetzt werden.

Das Amt als Amtsschaffner erlischt jedenfalls mit der Amtsdauer der andern damit verbundenen Beamtung.

§. 19. Wenn durch Erstellung neuer Verbindungswege einzelne Ohmgeldbeamungen sich als entbehrlich erweisen und andere neue nothwendig werden, so ist der Regierungsrath befugt, von sich aus die erforderlichen Modifikationen in's Leben treten zu lassen. Ebenso wird demselben die Befugniß ertheilt, die Besoldung der Ohmgeldeinnehmer zu erhöhen oder herabzusezen; ferner ist derselbe ermächtigt, im Interesse der Vereinfachung, Verträge mit dem Bunde, mit den Nachbarkantonen oder mit Eisenbahngesellschaften betreffend den Bezug des Ohmgeldes abzuschließen.

Hieraus entstehende Modifikationen des gegenwärtigen Gesetzes sollen in der Gesetzesammlung bekannt gemacht werden.

§. 20. Außer ihrer fixen Besoldung haben die Finanzbeamten in den Amtsbezirken für die ihnen durch Gesetze und Instruktionen übertragenen Verrichtungen auf keine Sparten Anspruch; dagegen beziehen sie die ihnen durch spezielle Gesetze zugewiesenen Gebühren. Sie haben ihre gewöhnlichen Reiseauslagen und Bürokosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Rechnungsformulare, die ihnen von den Centralverwaltungen geliefert werden.

Sie haben für ihre Stellvertretung selbst zu sorgen, besolden auf ihre eigene Rechnung allfällige Gehülfen,

28. März 1860. die nicht in diesem Gesetze erwähnt sind, und sind für dieselben verantwortlich. Reiseauslagen infolge außerordentlicher spezieller Aufträge werden ihnen auf spezifizirte Rechnungen hin vom Staate vergütet.

§. 21. Die Beamten der Finanzdirektion, Abteilung Forsten und Domänen, beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär . . . . .	Fr. 2600
Buchhalter . . . . .	" 2000
Forstmeister . . . . .	" 3500
Oberförster erster Klasse . . . . .	" 2800
Oberförster zweiter Klasse . . . . .	" 2500
Die Untersförster erster Klasse . . . . .	" 1500
Die Untersförster zweiter Klasse . . . . .	" 1300
Die Gemeindsförster im Jura erster Klasse	" 900
Die Gemeindsförster im Jura zweiter Klasse	" 800

#### G. Erziehungs-Direktion.

§. 22. Die Beamten der Erziehungsdirektion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär . . . . .	Fr. 3000
--------------------	----------

Lehrerseminar in Münchenbuchsee:

1. Direktor, höchstens falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber höchstens in beiden Fällen nebst freier Station für sich und seine Familie.	" 2500
2. Hauptlehrer, ohne freie Station, höchstens	" 2200
3. Hülfslehrer, mit freier Station . . . . .	" 800

28. März  
1860.

## Lehrerseminar in Pruntrut:

1. Direktor, höchstens . . . . .	Fr. 2500
falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann, sonst aber höchstens . . .	" 2200
in beiden Fällen nebst freier Station für sich und seine Familie.	
2. Hauptlehrer, ohne freie Station höchstens	" 2200
3. Hülfslehrer, mit freier Station . . .	" 800
4. Lehrer der Musterschule, mit freier Station . . . . .	" 900

## Lehrerinnenseminar, deutsches und französisches:

1. Vorsteher . . . . .	" 2300
nebst Wohnung, oder bis auf . . .	" 2000
nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt und den Unter- richt in den weiblichen Arbeiten ertheilt, ohne dies aber Fr. 300 weniger.	
2. Hauptlehrer oder Hauptlehrerin, höchstens	" 1500
ohne freie Station.	
3. Hülfslehrer, höchstens . . . . .	" 1000
ohne freie Station.	
4. Hülfslehrerin, falls eine solche statt des Hülfslehrers angestellt wird, höchstens . .	" 600
mit freier Station.	

## Taubstummenanstalt in Frienisberg:

1. Vorsteher, nebst freier Station für sich und Familie . . . . .	" 1800
inklusive die Besoldung der Haushälterin.	
2. Lehrer, mit freier Station, bis auf . .	" 800

## 28. März Schulinspektoren:

1860.

- |  |  |  |
|--|--|--|
| 1. Der Primarschulen . . . Fr. 2200 bis „ 2600   |  |  |
| 2. Inspektor der deutschen Sekundarschulen „ 600 |  |  |

## H. Militär-Direktion.

§. 23. Die Beamten der Militär-Direktion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär . . . . .	Fr.	3000
Zweiter Sekretär . . . . .	"	2400
Kantonskriegskommissär . . . . .	"	3000
Beughausverwalter, nebst freier Wohnung . . . . .	"	2800
Beughausbuchhalter . . . . .	"	2000
Überfeld- und Garnisonsarzt . . . . .	"	1500
Oberinstruktur der Infanterie Fr. 3500 bis . . . . .	"	4000
und überdies Nationsvergütung für 1 effektiv gehaltenes Reitpferd.		
Erster Instruktionsgehülfe . . . . .	Fr.	2500 bis
Zweiter Instruktionsgehülfe . . . . .	"	1800 "
Garnisons-Adjutant . . . . .	"	1800 "
Kasernenverwalter, nebst freier Wohnung . . . . .	"	1000

## J. Bau-Direktion

սահ

## Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

§. 24. Die Beamten der Bau-Direktion und der  
Entsumpfungs- und Eisenbahn-Direktion beziehen nach-  
stehende fährliche Besoldungen:

**E**efretär . . . . . Kr. 3000

Geheimer Sekretär im Entwässerungs- und Eisenbahnwesen . . . . .	Fr. 2600	28. März 1860.
Oberingenieur . . . . .	Fr. 3500 bis	" 5000
Adjunkt für den Wasserbau . . . . .	"	3000
Kantonsbaumeister . . . . .	Fr. 3500 bis	" 4000
Bezirksingenieure erster Klasse . . . . .	"	3200
Bezirksingenieure zweiter Klasse . . . . .	"	3000
Bezirksingenieure dritter Klasse . . . . .	"	2800

### III. Richterliche Gewalt.

## K. Obergericht.

§. 25. Die Mitglieder des Obergerichts beziehen  
eine jährliche Besoldung von . . . . . Fr. 4400

§. 26. Der Präsident des Obergerichts bezieht als  
solcher eine Zulage von . . . . . Fr. 200

§. 28. Die Beamten der Obergerichtskanzlei beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Der Obergerichtsschreiber . . . . .	Fr. 3200
Die beiden Kammerschreiber, jeder . . . . .	" 2200
Der Offizial des Obergerichts . . . . .	" 1000
" " " " " Kleidungsver-	
gütung . . . . .	" 100

## L. Staatsanwaltschaft.

§. 29. Die Beamten der Staatsanwaltschaft beziehen folgende jährliche Besoldungen:

28. März 1860. Der Generalprokurator . . . . . Fr. 3800  
 Die Bezirksprokuratoren, jeder . . . . . " 2800

## M. Amtsgerichte.

§. 30. Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

## 1. Klasse:

## 2. Klasse:

Burgdorf, Thun . . . . . . . . . Fr. 3000

### 3. Klasse:

#### 4. Klasse:

Gestigen, Wangen . . . . . " 2600

## 5. Klasse:

Arberg, Biel, Delsberg, Fraubrunnen,  
Freibergen, Frutigen, Münster, Nidau,  
Schwarzenburg, Nieder-Simmenthal . . . . . 2200

## 6. Klasse:

Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt,  
Oberhasle, Saanen, Ober-Simmenthal „ 2000

§. 31. Der Untersuchungsrichter von Bern bezieht  
eine jährliche Besoldung von . . . . . Fr. 3200  
dessen Sekretär eine solche von . . . . . " 1800

28. März  
1860.

§. 32. Die Mitglieder des Amtsgerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 14, deren Suppleanten Fr. 10 und beide überdies, sofern sie über eine Stunde vom Sitz des Gerichts entfernt wohnen, die nämliche Reiseentschädigung, welche in §. 2 für die Mitglieder des Grossen Rethes vorgesehen ist. Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitglied und jedem Erzähler des Amtsgerichts zu gut kommen und sendet dieses an die Kantonsbuchhalterei.

In diesem Verzeichniß soll stets der Grund der Einberufung der Suppleanten angegeben sein.

§. 33. Was in §. 11 und 12 hievor über die Stellvertretung des Regierungsstatthalters gesagt ist, findet seine Anwendung auch auf die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten, jedoch mit folgenden Zusätzen und Modifikationen:

Fällt die Stellvertretung eines Gerichtspräsidenten in die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichts, und muß deshalb ein Suppleant beigezogen werden, so hat der Vize-Gerichtspräsident für den betreffenden Sitzungstag Anspruch auf eine dem Staate auffallende Vergütung, welche mit Inbegriff der ihm auszurichtenden Hälften der monatlichen Besoldung des Gerichtspräsidenten dem gewöhnlichen Taggeld eines Amtsrichters gleichkommt.

Bezieht sich dagegen die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten nur auf einen Theil der Sitzung, wie z. B. bei Refusationen, so bezieht das präsidirende Mitglied des Amtsgerichtes sein Taggeld als Amtsrichter.

Das Taggeld des Suppleanten fällt in beiden Fällen dem Staate auf.

28. März  
1860.

#### IV. Kommissionen.

§. 34. Der Präsident und die Mitglieder von Kommissionen, seien dieselben vom Großen Rath'e oder vom Regierungsrath'e auf eine bestimmte Zeit oder eine vorübergehende Dauer niedergesetzt, beziehen, wenn ihnen nicht in anderer Eigenschaft vom Staate eine Besoldung zufliest, für jede Sitzung das für die Mitglieder des Großen Rath'es festgesetzte Taggeld nebst der Reiseentschädigung, letztere jedoch nur insofern, als sie über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen (§§. 1 u. 2).

Fallen diese Sitzungen in die Zeit des versammelten Großen Rath'es, so haben diejenigen Kommissionsbeisitzer, welche Mitglieder dieser Behörde sind, in ersterer Eigenschaft keinen Anspruch auf das Taggeld und die Reise-Entschädigung.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Mitglieder von Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigungen durch besondere Gesetze oder Reglemente normirt sind.

#### V. Abordnungen.

§. 35. Wenn besoldete Beamte ohne Ausnahme in obrigkeitlichen Aufträgen jeder Art, sei es daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, innerhalb des Kantons oder innert den Grenzen der Schweiz reisen, so erhalten sie kein Taggeld, sondern lediglich eine Vergütung ihrer Kosten.

Zu diesem Ende werden sie ihre Kostensnoten derjenigen Behörde, in deren Auftrag sie reisen, eingeben,

welche sie nach vorheriger Erdaurung je nach ihrer Kompetenz zur Bezahlung anweisen oder der kompetenten Behörde zur Zahlungsanweisung empfehlen wird. Alles unvorgreiflich dahin einschlagender Spezialgesetze.

28. März  
1860.

§. 36. Wenn unbesoldeten Beamten oder Mitgliedern von Behörden und Privatpersonen obrigkeitsliche Aufträge gegeben werden, welche sie zu Reisen innerhalb des Kantons oder außer demselben, aber innert den Gränzen der Schweiz veranlassen, so werden ihnen nach §. 35 ihre Kosten vergütet, und sie erhalten überdieß ein Taggeld, welches vom Regierungsrathe nach angehörttem Vortrage der Finanz-Direktion den Umständen angemessen bestimmt wird.

§. 37. Bei Sendungen in das Ausland werden besoldeten und unbesoldeten Personen nicht nur die Kosten vergütet, sondern überdieß noch ein Taggeld gereicht, dessen Bestimmung, je nach den Umständen, dem Regierungsrathe anheimgestellt ist.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 38. Nur diejenigen in diesem Gesetze erwähnten Beamten haben Anspruch auf Wohnung oder Station, bei denen dieses ausdrücklich erwähnt ist.

§. 39. Mit Ausnahme des Obergerichtsweibels beziehen die in diesem Gesetze bezeichneten besoldeten Beamten keinerlei Sporteln und mit Ausnahme der Finanzbeamten in den Amtsbezirken auch keinerlei Gebühren.

28. März  
1860.

§. 40. Für die in diesem Gesetz bestimmten Besoldungen sind die Beamten dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig. Die Vollziehungsbehörden sind daher nicht befugt, denselben unter irgend einem Vorwände besondere Entschädigungen zufleßen zu lassen.

§. 41. Sollte die Gesetzgebung in Zukunft rücksichtlich der Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden die dadurch betroffenen Beamten zu keiner Entschädigung irgend einer Art berechtigt.

§. 42. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktioniren verhindert ist und eine Stellvertretung nöthig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Direktor, Regierungsrath- oder Obergerichtspräsident) den Stellvertreter aus der Zahl der unter ihm stehenden Beamten, jedoch soll kein Beamter zur Vertretung eines ihm untergeordneten Beamten angehalten werden können, wenn diese Pflicht nicht schon in einschlagenden Organisationsvorschriften liegt.

Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit, und geschehen daher unentgeldlich.

§. 43. In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin und dieselbe dient so weit nöthig zu Deckung der Auslagen für einen all-

28. März  
1860.

fälligen Stellvertreter; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt und der Staat hat auch die Besoldung des Stellvertreters an sich zu tragen.

§. 44. Jeder Beamte ist für seinen Stellvertreter, so weit solcher nicht durch das Gesetz speziell zu dieser Vertretung berufen ist, verantwortlich, wogegen jedoch ihm und seinen Amtsbürgern das Rückgriffsrecht gegen denselben zusteht. Mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit steht es jedem Beamten unbenommen, mit Übernahme der ganzen Entschädigung seinen Stellvertreter selbst zu bezeichnen. Eine solche Bezeichnung bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstehers der betreffenden Behörde.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 42 und 44 finden keine Anwendung auf solche Beamte, denen die Anstellung allfällig nöthiger Gehülfen ohne Entschädigung des Staates überbunden ist, wie namentlich die Finanzbeamten in den Amtsbezirken, sondern es haben dieselben für ihre Stellvertretung in allen Fällen selbst zu sorgen und sind für dieselbe verantwortlich.

### Schlussbestimmungen.

§. 46. Dieses Gesetz tritt auf 1. April 1860 in Kraft. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Besoldungs-Gesetz vom 9. Januar 1851, das Dekret vom 27. April 1832, so wie die §§. 1, 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes vom 21. März 1855 und das Dekret vom 15. November 1858 sind aufgehoben.

28. März      §. 47. Dieses Gesetz soll in Vollziehung gezeigt und  
1860.      in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen  
werden.

Bern, den 28. März 1860.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,  
Kurz.

Der Staatschreiber,  
Dr. v. Stürler.

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gezeigt und  
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
P. Migh.

Der Rathsschreiber,  
Bircher.

---

## Nachtragsgesetz

29. März  
1860.

zum

## Gesetze über Einführung einer Wechselordnung.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Gesetzes über die Einführung einer  
Wechselordnung vom 3. November 1859, welches auf  
1. Januar 1860 provisorisch in Kraft getreten ist,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben (Art. 45, 46 u. ff. der Wechselordnung). Da- für beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelge- bühr, und falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitz entfernen müssen, überdies eine Entschädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.

§. 2. Als die im §. 77 der Wechselordnung vor- gesehene kompetente Behörde wird dasjenige Richteramt bestimmt, wo die Bezahlung geleistet werden soll.

§. 3. Für die in §. 97 der Wechselordnung vor- gesehene Aufforderung gilt der Tarifansatz für eine ge- wöhnliche Zahlungsaufforderung.

29. März  
1860.

§. 4. Dieses Nachtragsgesetz tritt von heute an  
definitiv in Kraft.

Bern, den 29. März 1860.

Namens des Grossen Rathes:

Der Präsident,  
**Kurz.**

Der Staatschreiber,  
**Mr. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Nachtragsgesetz soll in Vollziehung  
gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete  
aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

---

30. März  
1860.

**G e s e **ß**,**  
betreffend  
**die Vervollständigung der Grundbuchvereinigung.**

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Betracht, daß das Gesetz vom 1. Dezember  
1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantons-  
theile zum Theil unvollzogen geblieben ist, weil bei ein-  
fachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungs-  
anzeigen die Avisirung der Gläubiger und die Löschung  
der angezeigten Rechte unterlassen wurde; in Ergänzung  
des durch das Vereinigungsgesetz angeordneten Ver-  
fahrens;  
auf den Antrag des Regierungsrathes;  
beschließt:

Art. 1. Finden sich in den Grundbüchern Pfand-  
rechte und Rechte irgend einer Art, welche nach dem  
Grundbuchvereinigungsgesetz in den Bereich der amtlichen  
Löschung gefallen wären und deren Gingabe unterblieben  
ist, deren Besitzer aber dessenungeachtet nicht nach Art. 11  
des angeführten Gesetzes avisirt worden sind, so ist der  
Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet,  
sofort nach deren Entdeckung in der gleichen Weise, wie  
es in Satz. 657 C. bei amtlichen Güterverzeichnissen  
vorgeschrieben ist, dafür an die Gläubiger Sendbriefe  
zu erlassen.

In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt werden,  
daß die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der im  
folgenden Artikel bestimmten Frist seine Erlösung zur

30. März 1860. Folge habe, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei.

Art. 2. Den Gläubigern ist hierauf eine Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe ihrer Pfandrechte gestattet, und zwar vom Datum der Avisirung hinweg.

Art. 3. Ein Grundpfandgläubiger, welcher ungesachtet dieser Vorsorgen unterläßt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2) in der Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf das Grundpfandrecht Verzicht geleistet zu haben, und der Amtsschreiber hat spätestens innerhalb acht Tagen, vom Ende der zweimonatlichen Frist an zu rechnen, die Löschung vorzunehmen, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Auf die persönlichen Forderungsrechte ist die Unterlassung der Eingabe ohne Einfluß.

Art. 4. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Gläubiger, welcher nachträglich die Anzeige macht, sonst aber dem Besitzer des Grundpfandes auf. Für den Betrag der einzelnen Ansäße macht das Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 28. März 1853 Regel.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 30. März 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern 30. März  
beschließt: 1860.

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migh.

Der Rathsschreiber:

Bircher.

17. April  
1860.

**B e r o c d n u n g**

über

die Requisition von Militärpferden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Vollziehung des §. 104 der Militärorganisation  
vom 18. Oktober 1852,  
auf den Antrag der Militärdirektion,  
beschließt:

§. 1. Die Pferde zur Bespannung der Geschüze und der übrigen Kriegsführwerke für den Unterricht der Truppen und den Aktivdienst sind nach einer von der Militärdirektion festzusezenden Rehrordnung von den Gemeinden zu requiriren.

§. 2. In Fällen außerordentlicher Dringlichkeit kann der Pferdebedarf von den nächstgelegenen Gemeinden

17. April  
1860. requirirt werden. Dergleichen außerordentliche Requisitionen sind in der ordentlichen Rehrordnung in Rechnung zu bringen.

§. 3. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu liefernden Pferde gründet sich auf die im Jahre 1859 erfolgte Pferdezählung, wobei jedoch nur Stuten und Wallachen von 4 und mehr Jahren in Berechnung kommen.

Gemeinden mit 5 bis 14 Pferden (d. h. Stuten und Wallachen von vier und mehr Jahren) liefern 1 Pferd.

Gemeinden mit 15 bis 24 Pferden liefern 2 Pferde.

      "      " 25 " 34 " " 3 " und so fort auf je 10 Pferde 1 Pferd mehr.

Eine Revision der Pferdezählung hat auch eine Revision dieser Scala zur Folge.

§. 4. Die Pferde müssen in allen Theilen den reglementarischen Vorschriften entsprechen.

Sollten diesen Bestimmungen nicht entsprechende Pferde vorgeführt oder die vorgeschriebene Zahl nicht zur bestimmten Zeit geliefert werden, so ist die Militärdirektion berechtigt, die fehlenden Pferde auf Kosten der Gemeinden beizubringen.

§. 5. Der Staat leistet für die requirirten Pferde die durch §. 104 der Militärorganisation festgesetzte tägliche Entschädigung. Eine allfällige Zulage zu dieser Entschädigung richtet sich nach dem vom Großen Rath jeweilen im Jahresbündget bewilligten Ansatz. Für die Pferde aus den entfernter Gemeinden wird diese Entschädigung nebst Fouragevergütung auch für die Hin- und Herreise ausgerichtet, wofür je acht Wegstunden für einen Tag zu berechnen sind.

§. 6. Auf ein bis auf je vier von einer Gemeinde gelieferten und von der Militärverwaltung angenommenen Pferde ist ein Führer gleich einem Trainsoldaten zu besolden und zu verpflegen.

17. April  
1860.

§. 7. Die Militärdirektion ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen, auf übliche Weise bekannt zu machen und den Gemeinden besonders mitzutheilen.

Bern, den 17. April 1860.

Namens des Regierungsrathes:  
Der Präsident,  
P. Migh.

Der Rathsschreiber:  
Bircher.

11. u. 23. Mai  
1860.

Bundesratsbeschluß  
über  
Vervollständigung seiner Schlussnahme vom 2. März  
1860, betreffend die als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmenden Goldmünzen.

(Vom 11. Mai 1860.)

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vervollständigung seines Beschlusses vom 2. März  
1860, betreffend die als gesetzliches Zahlungsmittel an-  
zunehmenden Goldmünzen,  
beschließt:

1) Von den als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten  
französischen Goldmünzen sind, als nicht volle-

11. u. 23. Mai  
1860.

wichtig, ausgenommen, diejenigen Zwanzigfrankenstücke von Ludwig dem Achtzehnten, von den Jahrgängen **1814** und **1815**, welche nicht das Zeichen des Graveurs (unten am Aversbild) tragen; so wie die Zehn- und Fünffrankenstücke mit der Jahrzahl **1854**, die in Frankreich selbst außer Kurs gesetzt sind.

2) Gegenwärtiger Beschuß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 11. Mai 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**F. Frey-Heroëe.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Beschuß soll durch Einrückung in die Gesetzesammlung und in's Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Bern, den 23. Mai 1860.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

## Kreisschreiben

30. Mai  
1860.

an

sämmtliche Regierungsstatthalter des alten Kantons-  
theils, betreffend den §. 26 des Niederlassungs-  
gesetzes vom 14. April 1858.

Der §. 26 des Gesetzes über Aufenthalt und Nieder-  
lassung der Kantonsbürger vom 14. April 1858 bestimmt  
bekanntlich das Verfahren, welches in den Gemeinden  
des alten Kantonstheils gegenüber einer Person zu beob-  
achten ist, die nicht inner den ersten dreißig Tagen ihrer  
Anwesenheit entweder nach §. 18 des nämlichen Gesetzes  
die Schriften Behufs Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes  
deponirt oder einen Wohnsitzschein nach §. 27 des N.-G.  
eingelegt hat. Der dritte Satz des erwähnten §. 26  
enthält insbesondere die Bestimmung, daß wenn die  
Wegweisung der betreffenden Person drei Monate lang  
nach fruchtlosem Ablauf der ihr zur Schrifteneinlage be-  
stimmten Frist unterlassen wird, auf Klage des bisherigen  
Wohnsitzes hin durch die obere Behörde deren Löschung  
im bisherigen Wohnsitz und Einschreibung in dem Re-  
gister der Gemeinde, wo sie gesetzwidrig geduldet wurde,  
verfügt werden kann.

Nun hat die Erfahrung wiederholt gezeigt, daß die  
Polizeibehörden mancher Gemeinden der Ansicht sind,  
diese Einschreibung in Folge Weisung oberer Behörde  
trete ungeachtet der längern gesetzwidrigen Duldung einer  
Person dann nicht ein, wenn dieser Letztern von der

30. Mai  
1860.

Polizeibehörde die in dem ersten Satze des §. 26 vorgesehene Frist nicht bestimmt wurde. Auch liegt die Annahme nahe, die Aufforderung zur Schrifteneinlage und die Bestimmung einer Frist zu diesem Zwecke sei nicht selten absichtlich unterlassen worden, um sowohl der ordentlichen (§. 14 und 16 des N.-G.) als der außerordentlichen (§. 26) Einschreibung einer Person zu entgehen, die man lieber nicht unter die Wohnsitzberechtigten, beziehungsweise unter die Armengenößigen der Gemeinde aufnehmen möchte, der man aber nach dem Gesetz die Einschreibung nicht hätte verweigern dürfen.

Eine derartige Handlungsweise widerspricht jedoch offenbar ebenso sehr einer redlichen Vollziehung des Nied.-Ges. und den Forderungen polizeilicher Ordnung, als die oben berührte Auffassungsweise bezüglich des dritten Satzes des §. 26 irrig und dem Geist und Willen des Gesetzes widerstrebend ist. In der That würden dabei nachlässigere und weniger gewissenhafte Gemeinden sich deutend im Vortheil befinden gegenüber solchen, deren Behörden sich eine pünktliche und loyale Beobachtung des Gesetzes und Handhabung gehöriger Ordnung im Aufenthalts- und Niederlassungswesen angelegen sein lassen.

Wir haben es deshalb, auf den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion, für angemessen erachtet, den besprochenen Irrthümer und Missbräuchen durch gegenwärtigen Erlass entgegen zu treten, indem wir die Auslegung, die wir dem §. 26 des N.-G. geben zu sollen glauben, dahin formuliren, daß auch dann, wenn gegenüber einer in einer Gemeinde anwesenden und daselbst nicht wohnsitzberechtigten Person die vorgeschriebene Aufforderung zur Schrift-

teneinlage mit Fristbestimmung nicht stattgefunden hat, nichts destoweniger nach Ablauf der in dem Paragraphen bestimmten Zeit auf Klage des bisherigen Wohnsitzes hin durch die zuständige Staatsbehörde Löschung der betreffenden Person im bisherigen Wohnsitz und Einschreibung in dem Register der Gemeinde, wo sie gesetzwidrig geduldet wurde, verfügt werden kann. Diese Verfügung wird daher alle Mal eintreten können, wenn die nicht legitimirte Anwesenheit einer Person in einer Gemeinde über die dreißig freien Tage und die anzunehmende Frist von zwanzig Tagen hinaus noch drei Monate gedauert hat.

30. Mai  
1860.

Sie wollen von gegenwärtigem Kreisschreiben, welches auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, den Einwohnergemeinderäthen Ihres Amtsbezirkes je ein Exemplar zustellen, zu welchem Behufe die nöthige Anzahl mitfolgt.

Bern, den 30. Mai 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

22. Dezember  
1859.  
10. Januar  
und 28. Mai  
1860.

## B e s c h l u ß.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Direktion der schweizerischen  
Ostwestbahn-Gesellschaft, in Berücksichtigung der Schwie-  
rigkeiten, welche dem Beginn der Erdarbeiten auf der  
Bahnlinie Bern-Biel bis jetzt entgegenstanden,  
nach dem Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) der im §. 7 der schweizerischen Ostwestbahn-Gesell-  
schaft ertheilten Konzession vom 21. Oktober 1858  
festgestellte Termin zum Beginne der Erdarbeiten an  
der Bahnstrecke Bern-Biel und zur Leistung des  
Ausweises über die zum Bau derselben nöthigen  
Finanzmittel ist verlängert bis auf sechs Monate  
nach erfolgter Erneuerung der hierauf bezüglichen  
Bundesgenehmigung.
- 2) Der Regierungsrath ist beauftragt, beim Bundes-  
rath die Erneuerung der Bundesgenehmigung vom  
2. Dezember 1858, soweit es die Linie Bern-Biel  
betrifft, zu verlangen.

Gegeben, um, nach erfolgter Erneuerung der Bundes-  
genehmigung, mit derselben in die Sammlung der Ge-  
seze und Dekrete aufgenommen zu werden, in Bern,  
am 22. Dezember 1859.

N a m e n s d e s G r o ß e n R a t h e s :

Der Präsident,  
Kurz.

Der Staatschreiber,  
Mr. v. Stürler.

**B u n d e s b e s c h l u ß ,**  
 betreffend  
**Fristverlängerung für die Eisenbahn Bern-Biel.**  
 (Vom 18. Jänner 1860.)

22. Dezember  
 1859.  
 10. Januar  
 und 28. Ma  
 1860.

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 nach Einsicht:

- 1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Bern vom 26. Christmonat 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rat des Kantons Bern unterm 22. Christmonat 1859 die durch Art. 4 des Bundesrathesbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahlinie Bern-Biel und für den Ausweis über die Finanzmittel zur gehörigen Ausführung des Unternehmens auf 2. Christmonat 1859 festgesetzte Frist um 6 Monate, vom Datum der einzuholenden Bundesgenehmigung an gerechnet, verlängert hat;
- 2) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrates vom 4. Jänner 1860,

beschließt:

- 1) Die in Art. 4 des Bundesrathesbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahlinie Bern-Biel und für den Ausweis über die Finanzmittel zur gehörigen Ausführung des Unternehmens auf 2. Christmonat 1859 festgesetzte Frist wird um 6 Monate, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, verlängert.

2. Dezember 1859. 2) Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesrathsbeschlusses vom 2. Christmonat 1858 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.
10. Januar und 28. Mai 1860. 3) Der Bundesrat ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.
- Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 10. Jänner 1860.

Der Präsident: **Peyer im Hof.**  
Der Protokollführer: **Schies.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 18. Jänner 1860.

Der Präsident: **F. Briatte.**  
Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern**  
beschließt:

Vorstehende Beschlüsse sind in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 28. Mai 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**P. Wigg.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

**Bundesrath beschluß,**  
betreffend

20. Juni 1  
23. Jul  
1860.

Abänderung des Artikels 19, Alinea 4 der Voll-  
ziehungsverordnung zum Zollgesetz.

(Vom 20. Brachmonat 1860.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Bericht seines Handels- und Zolldepartements,  
beschließt:

Der Artikel 19, Alinea 4 der Vollziehungsverordnung  
zum Zollgesetze vom 27. Augstmonat 1851 (V, 695)  
wird folgendermaßen abgeändert:

Bei Hauptzollstätten ist, sofern die betreffende  
Waare unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist  
von 48 Stunden, von der Ankunft der Waare an,  
zur Ergänzung der Zolldeklaration gestattet. Das  
Handels- und Zolldepartement wird ermächtigt,  
diese Frist da, wo besondere Verhältnisse des Ver-  
kehrs es erfordern, bis auf 7 Tage zu verlängern.

Bern, den 20. Brachmonat 1860.

Der Bundespräsident: **F. Frey-Heroosse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

20. Juni und **Der Regierungsrath des Kantons Bern**  
 23. Juli **beschließt:**  
 1860.

**Einrückung gegenwärtigen Bundesbeschusses in die  
 Gesetzesammlung.**

Bern, den 23. Juli 1860.

**Namens des Regierungsrathes:**

**Der Präsident,**

**Schenk.**

**Der Rathsschreiber,**

**Bircher.**

25. Juni  
 1860.

**Verordnung,**

**betreffend**

**die Wiederanlage der abbezahlten Amortisationsbe-  
 träge der Oberländer-Hypothekarkasse.**

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
 in Vervollständigung des §. 7 der Verordnung vom  
 20. Wintermonat 1851 und in Ausführung des Groß-  
 ratsbeschlusses vom 15. März 1853, betreffend die  
 Hypothekarkasse für die sechs oberländischen Amtsbezirke,  
 auf den Antrag der Finanzdirektion,

**beschließt:**

**Art. 1.** Alljährlich wird die Gesamtsumme der auf  
 Rechnung des Kapitals der Oberländer-Hypothekarkasse  
 von den Schuldner im Laufe des verflossenen Jahres  
 abbezahlten Amortisationsbeträge in den sechs oberländi-  
 schen Amtsbezirken neu angelegt. Jedoch wird diese

25. Juni  
1860.

Wiederanlage auf so lange, als nicht sämmtliche Gemeinden den vollen Betrag des ihnen nach Maßgabe der im Jahre 1851 aufgenommenen Schuldenverzeichnisse beziehenden Guthabens haben geltend machen können, nur in denjenigen Gemeinden stattfinden, denen noch ein solches Guthaben zusteht.

Die Hypothekarkasse wird alljährlich die auf die einzelnen Gemeinden fallenden Anteile der wiederanzulegenden Amortisationssumme spätestens bis Ende Hornungs durch das Amtsblatt bekannt machen.

Art. 2. Wenn die zum Genusse der Oberländer-Hypothekarkasse berechtigten Liegenschaftsbesitzer einer Gemeinde von dem dieser letztern für das betreffende Jahr zukommenden Guthaben binnen sechs Monaten, vom Tage der in Art. 1 erwähnten Bekanntmachung an gerechnet, nicht Gebrauch gemacht haben, so kann dasselbe von den übrigen Gemeinden, die ihren Anspruch für das nämliche Jahr bereits erschöpft haben, hingegen im allgemeinen noch Berechtigung besitzen, geltend gemacht werden.

Art. 3. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 17. Mai 1858 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Dieselbe ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen; die Finanzdirektion ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Bern, den 25. Brachmonat 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

**P. Migh.**

Der Ratheschreiber,

**Bircher.**

5. u. 23. Juli  
1860.

**Verordnung**  
über  
die Organisation der Landwehr.

Der schweizerische Bundesrat,  
in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;  
in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige der Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifikationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die 5. u. 23. Juli  
Landwehr in folgende Waffengattungen: 1860.

Genie,  
Artillerie,  
Kavallerie,  
Scharfschützen,  
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr  
geschieht je in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone  
zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation  
der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgen-  
den näheren Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundes-  
heere Sappeurkompagnien stellen, haben auch Landwehr-  
kompagnien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonnierkompagnien stellen,  
haben in gleicher Weise Kompagnien der nämlichen Waffen-  
gattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:  
in bespannte Batterien und  
in Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahms-  
weise und im Einverständnisse mit den betreffenden Kan-  
tonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere  
stellen, errichtet.

Die Eidgenossenschaft leistet für die Bespannung und  
die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben,  
Bergütung.

5. u. 28. Juli 1860. Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisirt:

- in Kompagnien zur Bedienung von Positions geschütz;
- in Detaischemente zur Verwendung in Parks- oder Munitionsdepots;
- in Train - Detaischemente zur Verwendung bei Armeetransporten.

Art. 9. Die Kompagnien zur Bedienung von Positions geschütz, die Park- und die Train - Detaischemente werden analog den halben Reserve - Positions kompagnien, den Reserve - Parkkompagnien und den Reserve - Train - detaischementen gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve - Dragonerkompagnien gebildet; desgleichen die Guiden nach den halben oder Reserve - Guidenkompagnien.

Mit Einwilligung der eidgen. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompagnien auch in Zügen von 10—15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisirt werden.

Art. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützen - Kompagnien geschieht analog den Reservescharfschützen - Kompagnien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisiren:

- in ganze Bataillone,
- in halbe Bataillone und
- in Einzelnkompagnien,

ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompagnien unter reglementarischer Stärke darf 5. u. 23. Juli auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnismässig geringer sein. 1860.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompagnie erreichen, werden als verfügbare Detaschemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detaschementen anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seiten gewehr genügen.

Bei den Positionskompagnien und Park- und Train detaschementen desgleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stutzer, so weit möglich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidtasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen.

5. u. 23. Juli 1860. Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrock. Die Spau-letten können jedoch durch Sterne oder Lizen am Kragen ersehen werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugethieilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrustung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbkaifson.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestützt auf Art. 42 der Militärorganisation; über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschütz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussetzung, die im §. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben je bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen, gleich wie dies mit den Instruktionsplanen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei

diesem Anlasse einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, 5. u. 23. Juli  
in gleicher Weise, wie dies für den Auszug und die 1860.  
Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrolle und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartemente auf Verlangen das Verzeichniß desjenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besitzen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Beughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bund nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrat dieselbe zum Voraus in Divisionen u. s. w. abtheilen und die dießfälligen Stäbe bezeichnen.

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft einzurücken und den Kantonen mitzutheilen.

Bern, den 5. Heumonat 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**F. Frei-Herzsee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

5. u. 23. Juli 1860. Der Regierungsrath des Kantons Bern beschließt:

## Die Einrückung gegenwärtiger Verordnung in die Gesetzesammlung.

Bern, den 23. Juli 1860.

### Namens des Regierungsrathes:

## Der Präsident,

Echenf.

Für den Rathsschreiber,  
der Kanzleishubstitut,  
B. Müller.

27. Juli  
1860.

## B e f c h l u f t.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
nach Einsicht des Beschlusses der reformirten Kirchen-  
synode des Kantons Bern, vom 26. Juni 1860, welcher  
also lautet :

In der Osterzeit finden in allen reformirten Kirchgemeinden zwei Kommunionsfeiern statt, nämlich am Palmsonntage und an der Oster-.

Wo in einzelnen Gemeinden bereits eine dritte Kommunion in der Charrwoche in Uebung ist, da ist diese auch ferner anerkannt.

Wo einzelne, namentlich größere Gemeinden die Einführung einer dritten Abendmahlfeier am Charsfreitag

wünschen, da entscheidet der Regierungsrath über dieses  
Gesuch und bewilligt diese örtliche Ausnahme von der  
allgemeinen Regel, —

27. Juli  
1860.

in Anwendung des Gesetzes vom 31. Oktober 1859,  
Art. 3, auf den Antrag der Kirchendirektion,

beschließt:

1. Dem obigen Beschlusse der Kantonssynode ist  
die staatliche Genehmigung erteilt, jedoch mit dem Vor-  
behalt, daß Bewilligung örtlicher Ausnahmen von der  
allgemeinen Regel nur auf empfehlendes Gutachten der  
betroffenden Bezirkssynode stattfindet.

2. Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Jänner 1861  
in Kraft und soll in die amtliche Sammlung der Gesetze  
und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 27. Juli 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**Schenk.**

Für den Rathsschreiber,  
der Kanzleistubstitut,

**B. Müller.**

22. August  
1860.

## Verordnung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf angehöerten Vortrag der Direktion des Innern,  
beschließt:

§. 1. Die Verwendung der Kartoffeln zum Wasserbrennen ist vom 20. Weinmonat nächstkünftig hinweg gänzlich untersagt.

§. 2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot sind mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 zu bestrafen.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung, welche in die Gesetzesammlung einzurücken und überdies an den gewohnten Orten öffentlich anzuschlagen ist, tritt am 20. Weinmonat 1860 in Kraft, dagegen diejenige vom 30. Oktober 1858, betreffend die Aufhebung des Kartoffelbrennverbots, mit dem 30. Herbstmonat 1860 außer Wirksamkeit.

Gegeben in Bern, den 22. August 1860.

Names des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber:

**Bircher.**

30. August  
1860.

**B e s c h l u ß ,**

betreffend

die Erhebung von Rüschegg zu einer politischen  
Versammlung.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
nach Einsicht des §. 16 des Gesetzes vom 7. Oktober  
1851 über die öffentlichen Wahlen, des Art. 27 des  
Gesetzes über die Wahl und Besoldung der evangelisch-  
reformirten Geistlichkeit vom 4. November 1859 und des  
Dekrets, betreffend die Trennung der Gemeinde Guggis-  
berg in zwei Gemeinden (Guggisberg und Rüschegg)  
vom 19. März 1860,

beschließt:

§. 1. Die Gemeinde Rüschegg, wie dieselbe durch  
das zuletzt angeführte Dekret vom 19. März 1860 ge-  
schaffen worden ist, bildet von nun an eine von Guggis-  
berg getrennte politische Versammlung.

§. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und soll  
im Amtsblatte bekannt gemacht und in die Gesetzes-  
sammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. August 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**Schenk.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

30. August  
1860.

**B e s c h l u ß ,**

betreffend

die Eintheilung der Forstreviere im Jura.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
gestützt auf §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 30. Juli  
1847 über die Organisation der Forstverwaltung und  
in Aufhebung des Beschlusses vom 6. November 1847,  
ferner gestützt auf §. 27 des Forstreglements vom  
4. Mai 1836 über die Organisation des Forstwesens  
im Jura,

auf den Antrag der Direktion der Domänen und  
Forsten,

beschließt:

§. 1. Der Jura wird in zwei Forstkreise und in  
elf Forstreviere eingetheilt, wie folgt:

1. Revier Pruntrut.

Das Revier Pruntrut umfaßt folgende 13 Kirch-  
gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut: Alle, Beurnevésin,  
Boncourt, Bonfol, Buirx, Coeuve, Courchavon, Courte-  
maiche, Damphreux, Miécourt, Montinez, Pruntrut  
und Vendelincourt.

2. Revier St. Ursib.

Das Revier St. Ursib umfaßt folgende 14 Kirch-

gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut: Asuel, Bressaucourt, Bure, Charmoille, Chevenez, Cornol, Courgenay, Courtedoux, Lamyant, Fahy, Fontenais, Grandfontaine, Dcourt und St. Ursanne. 30. August  
1860.

### 3. Revier Saignelegier.

Das Revier Saignelegier umfaßt die 9 Kirchgemeinden des Amtsbezirks Freibergen.

### 4. Revier Undervelier.

Das Revier Undervelier umfaßt folgende 6 Kirchgemeinden des Amtsbezirks Delsberg: Bassecourt, Bocourt, Glovelier, Saulce, Saulch und Undervelier.

### 5. Revier Delsberg.

Das Revier Delsberg umfaßt folgende 14 Kirchgemeinden des Amtsbezirks Delsberg: Bourrignon, Courfaivre, Courroux, Courtetelle, Delsberg, Develier, Movelier, Montsevelier, Pleigne, Roggenburg, Rebeuvelier, Sothières, Vermes und Vicques.

### 6. Revier Laufen.

Das Revier Laufen umfaßt die 11 Kirchgemeinden des Amtsbezirks Laufen.

### 7. Revier Münster.

Das Revier Münster umfaßt folgende 6 Kirchgemeinden des Amtsbezirks Münster: Corban, Courchapoix, Courrendlin, Grandval, Mervelier und Münster.

30. August  
1860.

8. Revier Bellegny.

Das Revier Bellegny umfasst folgende 6 Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Münster: Bévilard, Court, Genevez, La Tour, Sornetan, Tavannes.

9. Revier Pery.

Das Revier Pery umfasst folgende 5 Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Courtelary: Corgémont, Pery, Orvin, Sonceboz, Bauffelin.

10. Revier Courtelary.

Das Revier Courtelary umfasst folgende 5 Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Courtelary: Courtelary, St. Immer, Renan, Sonvillier, Tramelan.

11. Revier Biel.

Das Revier Biel umfasst die Amtsbezirke Neuenstadt und Biel, so wie die Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben im Amtsbezirk Büren.

§. 2. Der Forstkreis Bruntrut umfasst die Reviere 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Der Forstkreis Erguel umfasst die Reviere 7, 8, 9, 10 und 11.

§. 3. Die Staatswaldungen sind in den Revieren Bruntrut, St. Ursiz, Undervelier, Delsberg, Laufen, Münster und Bellegny gelegen und werden verwaltet durch 2 Obersöster und 4 Untersöster. Die Staatswaldungen der Reviere Bruntrut und Münster stehen unter der direkten Leitung der betreffenden Obersöster. Die Staats-

waldungen der Reviere St. Ursiz, Laufen und Bellenay werden von je einem Unterförster verwaltet und die Staatswaldungen der Reviere Delsberg und Undervelier sind vereinigt unter der Verwaltung des Unterförsters von Undervelier.

30. August  
1860.

§. 4. Die Gemeindewaldungen der Reviere St. Ursiz, Undervelier, Laufen und Bellenay stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Unterförster jener Domänen-Reviere. Für die Gemeindewaldungen der übrigen Reviere wird die Aufsicht inner den Schranken des §. 27 des Forstreglements der nöthigen Zahl von Gemeindeförstern übertragen.

§. 5. Die Direktion der Domänen und Forsten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 30. August 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Ratheschreiber,

**Bircher.**

3. Sept.  
1860.

## B e r o c d n u n g ,

betreffend

### die finanziellen Hülfsmittel der Notharmenpflege der Gemeinden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,  
verordnet :

§. 1. Die auf Grundlage des jeweiligen Durchschnittskostgeldes berechneten Kosten der Notharmenpflege mit Inbegriff der auf 2 Prozent dieser Summe bestimmten Verwaltungskosten werden nach §§. 10—21 des Armengesetzes vom 1. Juni 1857 gedeckt :

- 1) durch die Rückerstattungen ;
- 2) " " Beiträge der Verwandten ;
- 3) " " " " Burbergüter ;
- 4) " " " " Gemeindsarmengüter ;
- 5) " " " " Gefälle ;
- 6) restanzlich durch die Beiträge des Staates.

Dem Gemeinderath als Notharmenbehörde liegt die Pflicht ob, diese Hülfsmittel alle und vollständig beizuziehen. Er ist nicht berechtigt, auf einen Beitrag, welcher gesetzlich gefordert werden soll, sei es Verwandtenbeitrag oder Rückerstattung oder Burbergutsbeitrag, Verzicht zu leisten.

Geschieht dies gleichwohl oder werden gesetzlich vorhandene, für Versorgung der Notharmen fällige Hülfs-

mittel aus Nachlässigkeit nicht beigezogen, so wird der betreffende Betrag, gestützt auf §. 30 des Armengesetzes, von dem Staatsbeitrag an die Gemeinden in Abzug gebracht, wogegen die Gemeinde ihrerseits Rückgriffsrecht auf den mit der Einkassirung betrauten Beamten hat. (S. Verordnung über das Rechnungswesen vom 20. Februar 1860. §. 30.)

3. Sept.  
1860.

## I.

### Rückerstattungen.

§. 2. Personen, welche entweder selbst als erwachsene Notharme unterstützt oder deren Kinder als Notharme aus öffentlichen Mitteln verpflegt und erzogen worden sind, sind schuldig, die aus dieser Unterstützung erwachsenen Kosten zurückzuerstatten. (Armengez §. 11.) Bis dies geschehen ist, werden sie als Besteuerte behandelt (§. 53 des Armengez) und sind unter dem Gesetz über Gheeinspruch. (Gesetz über Gheeinspruch vom 17. Juli 1858. §. 1, Biff. 2.)

§. 3. Die Rücksichtnahme liegt der Behörde derjenigen Gemeinde ob, in welcher die betreffende Person, welche in den Fall der Rückerstattung kommt, ihren Wohnsitz hat. Sie lässt durch den Notharmenkassier die Einkassirung besorgen und die rückerstattete Summe wird von demselben nach Mitgabe von §. 30 der Verordnung über das Rechnungswesen behandelt.

Als Entschädigung für daherige Bemühungen bezieht er 5 % der bezogenen Summe.

§. 4. Hat eine rückerstattungspflichtige Person ihren Wohnsitz außerhalb der Heimathgemeinde und kommt der

3. Sept.  
1860.

Armenbehörde dieser letztern bei Gelegenheit von Todesfall, Testamentseröffnung, Eheverkündigung zur Kenntniß, daß für jene Person der Fall der Rückerstattung eingetreten ist, so hat sie sofort der Armenbehörde des Wohnsitzes davon Kenntniß zu geben, sei es durch direkte Mittheilung, wenn sie den Wohnsitz kennt, oder durch Einrückung in's Amtsblatt, wenn ihr der Wohnsitz unbekannt ist.

§. 5. Meldet sich eine rückerstattungspflichtige Person selbst und unaufgefordert zur Rückerstattung, so kann die Direktion des Armenwesens auf Empfehlung der Armenbehörde des Wohnsitzes Nachlaß bis auf die Hälfte der schuldigen Summe gestatten.

§. 6. Für Steuern, welche schon unter dem früheren Gesetz gegeben worden sind und zufolge jenes Gesetzes der Rückerstattung unterlagen, dauert diese Pflicht auch jetzt noch fort. Sie fallen ungetheilt in die Notharmenkasse; nur in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß die Forderung ganz von momentanen Unterstützungen, Lehrgeldern &c., überhaupt solchen Hülfeleistungen herrührt, welche nach jetziger Einrichtung Sache der Spendkasse sind, kann die Direktion des Armenwesens die Rückerstattung ganz der Spendkasse zuweisen.

## II.

### Verwandtenbeiträge.

§. 7. Bei der Aufnahme des Notharmenetats bestimmt der Armeninspektor die Personen, deren Eltern oder Großeltern, deren Kinder oder Großkinder nach dem Gesetz zu einem Verwandtenbeitrag angehalten werden sollen.

3. Sept.  
1860

Die Notharmenbehörde ist verpflichtet, sobald die Genehmigung des Notharmenrats stattgefunden hat, bei allen vom Armeninspektor bezeichneten Personen, die zur Bestimmung des Verwandtenbeitrags nöthigen Vorkehren zu treffen und handelt zu diesem Behufe nach §. 13. des Armengesetzes und nach den §§. 35 und folgende des Armenpolizeigesetzes.

Ist der Beitrag, sei es durch gütliche Uebereinkunft, sei es durch richterlichen Entscheid, bestimmt, so ist die Einkassirung Sache des Notharmenkässiers (§. 30 der Verordnung über das Rechnungswesen).

§. 8. Hat die Armenbehörde es bei einer Person, welche unter Bedingung von Beziehung ihrer Eltern oder Kinder zu einem Beitrag aufgenommen wurde, unterlassen, die gesetzlichen Vorkehren zu Erhaltung des Beitrages zu thun, so soll die fragliche Person bei der nächsten Aufnahme des Etats gestrichen werden.

Der Armeninspektor soll dabei jeden einzelnen Fall, in welchem die Armenbehörde Verwandtenbeiträge zu verlangen und einzuziehen hatte, untersuchen.

§. 9. Baarauslagen, welche für die Gemeindsbehörde bei der richterlichen Ausmittelung und Einziehung der Verwandtenbeiträge entstanden sind, dürfen von denselben auf der eingegangenen Summe verrechnet werden und überdies kommen von derselben  $2\frac{1}{2}$  Prozent dem Sekretär der Notharmenbehörde und eben so viel dem Notharmenkässier zu.

### III.

#### Burgergutsbeiträge.

§. 10. Die von den Burgergutsverwaltungen im Jahre 1860 eingereichten und von den Regierungsstätt-  
Jahrgang 1860.

3. Sept.  
1860.

halterämtlern beglaubigten Angaben über die Burgen-  
nutzungen bilden die Grundlage zur Berechnung der ge-  
setzlichen Beitragspflicht der Burergüter.

Diese Grundlage wird während vier Jahren unver-  
ändert beibehalten und nach Ablauf derselben revidirt.

§. 11. Von jeder Beitragspflicht sind mit Rücksicht  
auf §. 15 des Armengesetzes befreit diejenigen Bur-  
güter, deren Nutzung in Folge reglementarischer Bestim-  
mung nicht allen Burgern ohne Unterschied des Ver-  
mögens, sondern nur den ärmern Burgern, deren Ver-  
mögen unter einem bestimmten Maße steht, zukommt,  
so wie auch die Burergüter derjenigen Gemeinden,  
welche burgerliche Armenverwaltung führen.

§. 12. Der durchschnittliche Ertrag der Bur-  
genutzung (Armengesetz §. 17) ist der Reinertrag derselben,  
wie er sich nach Abzug der auf der Burgenutzung ha-  
ftenden, in Geldwerth geschätzten Last, herausstellt.

§. 13. Die Zusammenstellung der beitragspflichtigen  
Burergüter und die Berechnung der Beiträge, welche  
von denselben nach dem in §. 17 des Armengesetzes auf-  
gestellten Maße für ihre notharmen Korporationsgenossen  
zu leisten sind, wird in amtlicher Ausgabe den Armen-  
inspektoren, den Notharmenbehörden und den Verwal-  
tungsbehörden der betreffenden Burergüter mitgetheilt.

§. 14. Der Armeninspektor bezeichnet bei der Auf-  
nahme des Notharmenetats nach diesem Tableau diejenigen  
Personen, für welche Burergutsbeiträge zu erheben sind.

Sobald der Notharmenetat die amtliche Genehmigung  
erhalten hat, stellt die Notharmenbehörde dem Notarimen-  
kassier die Liste der einzuziehenden Burergutsbeiträge

zu, welcher Letztere, nach §. 30 der Verordnung über das Rechnungswesen, die Einkassirung und Aufbewahrung besorgt.

3. Sept.  
1860.

#### IV.

#### Die Beiträge des Gemeindesarmenguts.

§. 15. Der gesetzliche Bestand der Armengüter, von welchem vier Prozent der Notharmenkasse abzuliefern sind, erhöht sich alljährlich durch diejenigen Einkünfte, welche nach Mitgabe des Gesetzes kapitalisiert werden müssen.

Der Zuwachs, welcher in einem Verwaltungsjahre bei den Armengütern eingetreten ist, wird von den Armeninspektoren im Herbst des darauf folgenden Jahres bei der Aufnahme des Notharmenetats konstatiert und der Armandirektion mitgetheilt.

§. 16. Von den Summen, um welche sich die Armen-  
gutsbestände vermehrt haben, werden die gesetzlichen vier  
Prozente Ertrag zu Handen der Notharmenkasse erst nach  
Verflüß eines Jahres berechnet.

#### V.

#### Die Gefälle.

§. 17. Die Ablieferung der Gefälle nach §. 11, drittes Alinea des Niederlassungsgesetzes, an den Notharmenkassier geschieht halbjährlich. Der Wohnsitzregister-  
führer begleitet die Ablieferung mit einer amtlichen Be-  
scheinigung der Richtigkeit der Angabe und ihrer Ueber-  
einstimmung mit dem Wohnsitzregister.

3. Sept.  
1860.

Der Notharmenkassier verfährt mit der Summe nach  
§. 30 der Verordnung über das Rechnungswesen.

## VI.

## Die Staatszuschüsse.

§. 18. Der Staatszuschuß wird den Gemeinden alljährlich in zwei Theilen ausbezahlt. Die erste Zahlung, welche in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, ist eine Abschlagszahlung von unbestimmter aber verhältnismäßiger Größe. Die Schlusszahlung erfolgt im Monat Dezember und ist für jede Gemeinde begleitet von einer Abschrift der Abrechnung, welche dem Staatsbeitrag an die betreffende Gemeinde zu Grund liegt.

Allfällige Reklamationen gegen die Abrechnung müssen innerhalb dreißig Tagen bei der Armdirektion eingegeben werden.

§. 19. Die Auszahlung des Staatszuschusses an eine Gemeinde wird eingestellt auf Antrag des betreffenden Regierungsstatthalteramtes und der Armdirektion durch den Regierungsrath, wenn die Gemeinde ihre Armenrechnungen weder in der durch Verordnung über das Rechnungswesen festgesetzten Zeit, noch innerhalb der vom Regierungsstatthalteramte in besonderer Mahnung ihr gegebenen Frist zur Passation einreicht; ebenso wenn eine Gemeinde bei Versorgung ihrer Notharmen trotz wiederholter Mahnungen dem Gesetz und dem amtlich genehmigten Notharmenreglemente zuwiderhandelt.

## Schlußbestimmungen.

§. 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete auf-

genommen, mit dem Amtsblatte bekannt gemacht und überdies den Gemeindebehörden und Armeninspektoren besonders mitgetheilt werden.

3. Sept.  
1860.

Bern, den 3. Herbstmonat 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Ratheschreiber,

**Bircher.**

17. Sept.  
1860.

**Verordnung,**

betreffend

die Erhebung der theilweise bereits als Kirchgemeinden behandelten Helfereibezirke Hasle im Grund, Heimischwand, Randergrund, Rüschiegg, Kurzenberg, Bauffelin zu förmlichen Kirchgemeinden und der dortigen Helferstellen zu Pfarreien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 11 und 27 des Gesetzes vom 4. November 1859 über Wahl und Besoldung der reformirten Geistlichkeit, durch welches der Große Rath die Erhebung der Helfereien in Pfarreien und der Helfereibezirke in Kirchgemeinden grundsätzlich beschlossen hat;

17. Sept.  
1860.

in Betracht, daß mit Ausnahme der Helfereien Wa-  
sen, Trubschachen und Zäziwyl, in allen bisherigen  
Helfereibezirken die wesentlichen Bedingungen zu Erhe-  
bung zu Kirchgemeinden und Pfarreien vorhanden und  
alle Beteiligten mit dieser Erhebung einverstanden sich  
erklärt haben;

in Anwendung des Art. 27, letztes Alinea des oben-  
erwähnten Gesetzes, durch welches dem Regierungsrathe  
die Befugniß und Pflicht übertragen wird, den Zeit-  
punkt zu bestimmen, wenn die einzelnen Helfereien in  
das neue Verhältniß eintreten sollen;

auf den Antrag der Kirchendirektion und der Direktion  
des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die bisherigen, theilweise bereits als Kirch-  
gemeinden behandelten Helfereibezirke Hasle im Grund,  
Heimischwand, Kandergrund, Rüscheegg, Kurzenberg und  
Wauffelin sind nunmehr zu förmlichen Kirchgemeinden  
erhoben.

Die bisherige Helferei Hasle im Grund nimmt als  
Kirchgemeinde den Namen „Innerkirchen“ und diejenige  
von Heimischwand den Namen „Buchholterberg“ an.

Die übrigen behalten ihren bisherigen Namen.

Art. 2. Jede einzelne dieser neuen Kirchgemeinden  
enthält genau diejenigen Bestandtheile, welche den bis-  
herigen Helfereibezirk bildeten.

Art. 3. Die in Frage liegenden Kirchgemeinden  
treten in dieselben Pflichten und Rechte ein, wie sie nach  
Gesetzen und Verordnungen den übrigen reformirten  
Kirchgemeinden des Kantons zukommen.

Art. 4. Die Helferstellen in den genannten bisherigen Helfereibeziirken sind zu Pfarreien erhoben 17. Sept. 1860.

Art. 5. Diese neuen Pfarrämter treten in dieselben Pflichten und Rechte ein, wie sie nach Gesetzen und Verordnungen den übrigen reformirten Pfarrämtern des Kantons zukommen.

Art. 6. Bei der ersten Erledigung werden dieselben in freier Wahl besetzt.

Art. 7. Die Holzpensionen werden für jeden einzelnen der neuen Pfarrer durch besondere Verfügung bestimmt.

Art. 8. Diese Verordnung, welche auf den 1. Januar 1861 in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 17. September 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

15. Nov.  
1860.**B e s c h l u ß ,***betreffend***Befreiung vom Militärdienst gegenüber Hessen.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Angehörige des Großherzogthums Hessen, sofern sie nicht im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, sind im Kanton Bern weder zum persönlichen Militärdienste noch zu einem Geldersatz für Nichtleistung der Militärpflicht anzuhalten, so lange im Großherzogthum Hessen auf die Bürger des Kantons Bern die nämlichen Grundsätze angewendet werden.

2. Der gegenwärtige Beschluß, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden, sobald die zustimmende Gegenerklärung der großherzoglich hessischen Regierung durch den Bundesrath eingelangt sein wird.

Bern, den 27. März 1860.

*N a m e n s d e s G r o ß e n R a t h e s :*

*Der Präsident,  
Kurz.*

*Der Staatschreiber,  
Mr. v. Stürler.*

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
nachdem er von der ihm vom Bundesrathen über-  
mittelten Gegenerklärung der großherzoglich hessischen  
Regierung vom 5. Wintermonat 1860 Kenntniß ge-  
nommen,

15. Nov.  
1860.

beschließt:

Vorstehender Beschuß des Großen Rathes ist in die  
Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt von nun an  
in Kraft.

Bern, den 15. November 1860..

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

---

**D e k r e t,**  
betreffend  
provisorische Fortdauer des Synodalgesetzes vom  
19. Jänner 1852.

19. Nov.  
1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

1) daß das Gesetz über die Organisation der evan-  
gelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Januar 1852  
bloß auf die Probezeit von zwei Jahren, vom 1. März  
1852 hinweg zu zählen, in Kraft gesetzt worden ist und

19. Nov. 1860. seither bloß durch stillschweigende Anerkennung der Behörden Gültigkeit behalten hat;

2) daß dieser Zustand schon aus formellen Gründen nicht länger bestehen soll, indem die Staatsverfassung die Aufstellung der Synode ausdrücklich vorschreibt;

3) daß derselbe auch materielle Uebelstände zur Folge hat, indem er möglich macht, daß die Gültigkeit der Verhandlungen der durch das Gesetz vom 19. Januar 1852 aufgestellten Behörden angesuchten und die Ausübung ihrer Obliegenheiten erschwert werden kann;

4) daß die ausdrückliche Verlängerung der provisorischen Gültigkeit des Gesetzes der zweiten Berathung desselben oder der Vorlage eines neuen Gesetzes auf keine Weise Einhalt thut,

beschließt:

1. Das einmal berathene Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode vom 19. Januar 1852 bleibt provisorisch in Kraft bis zu seiner zweiten Berathung oder bis zur definitiven Inkraftsetzung eines neuen Gesetzes.

2. Dieses Dekret ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 19. November 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Niggeler.**

Der Staatschreiber,

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

19. Nov.  
1860.

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. November 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

---

**D e k r e t ,**

19. Nov.  
1860.

betreffend

Anerkennung des Jennerspitals als juristische Person.

---

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das ihm vorgelegte Begehren, es möchte nach dem Wunsche der verstorbenen Fräulein Julie v. Jenner von Bern, dem aus ihrer Verlassenschaft zu gründenden Spital für frroke Kinder die Rechte einer Körporation ertheilt werden,

in Betracht,

dass die Errichtung einer solchen Anstalt einem öffentlichen Bedürfniss entspricht und dem ganzen Kanton zur Wohlthat gereicht;

in der Absicht, eine dem Zwecke der edlen Stifterin

19. Nov. sprechende Verwaltung der fraglichen Anstalt zu ermöglichen;  
 1860. auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 beschließt:

1. Der Jenner-Spital in Bern ist als juristische Person anerkannt, in dem Sinne, daß er auf seinen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat jedoch derselbe die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.
3. Er hat ferner dem Regierungsrath seine Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf sie ohne dessen Zustimmung nicht abändern.
4. Die Rechnungen der Anstalt sind der Direktion des Innern zur Einsichtnahme mitzutheilen.
5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. November 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,

**Niggeler.**

Der Staatschreiber,

**W. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

19. Nov.  
1860.

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 20. November 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

**G e s e s**

24. Nov.  
1860.

über

die Organisation der Finanzverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht die Organisation der Finanzverwaltung  
zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Finanzdirektion zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, diejenige der Finanzen und diejenige der Forsten und Domänen. Jeder derselben steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor.

24. Nov.  
1860.

Unter denselben stehen folgende Verwaltungen:

## I. Centralverwaltung.

## A. Abtheilung Finanzen.

## 1. Direktorial-Büreau.

§. 2. Beamter des Direktorial-Büreau ist der Sekretär der Direktion, dessen Obliegenheiten durch den §. 48 des Gesetzes über die Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen vom 25. Januar 1847 normirt sind.

## 2. Kantonsbuchhalterei.

§. 3. Die Beamten der Kantonsbuchhalterei sind:

- a. ein Kantonsbuchhalter;
- b. ein Adjunkt desselben.

§. 4. In den Geschäftskreis der Kantonsbuchhalterei fällt:

- a. die Leitung des gesamten Rechnungs- und Kassawesens des Staates, die Beaufsichtigung der untern Rechnungs- und Kassenbeamten, die Prüfung aller Rechnungen und deren Passation, letztere soweit sie nicht oberer Behörde vorbehalten ist;
- b. die Absaffung der jährlichen Staatsrechnung;
- c. die Entwerfung des Budgets nach den Voranschlägen der Direktionen und Verwaltungen;
- d. die Visirung und Kontrollirung aller auf die Kredite des Ausgaben-Budgets ausgestellten Anweisungen;
- e. der Bezug und die Kontrollirung der Einnahmen, soweit dieses nicht besonderen Verwaltungen übertragen ist.

24. Nov.  
1860.

## 3. Kantonalkasse.

- §. 5. Die Beamten der Kantonalkasse sind:
- ein Kantonalkassier;
  - ein Adjunkt desselben.

- §. 6. In den Geschäftskreis der Kantonalkasse gehört:
- die Führung der Centralkasse;
  - die Aushilfe in Beaufsichtigung der untern Kassen- und Rechnungsbeamten;

§. 7. Der Kantonalkassier leistet keine Zahlung, es sei denn die betreffende Anweisung von der kompetenten Behörde oder dem kompetenten Beamten ausgestellt oder, wo solches vorgeschrieben ist, mit dem Visa der Kantonbuchhalterei versehen.

§. 8. Die Kantonalkasse steht für die Geschäfte der Abtheilung Finanzen unter den unmittelbaren Befehlen der Finanzdirektion, Abtheilung Finanzen, und des Kantonbuchhalters, und für die Geschäfte der Abtheilung Forsten und Domänen unter den direkten Befehlen dieser Direktion.

## 4. Kantonalkbank.

§. 9. Die Organisation der Kantonalkbank ist in dem Geseze vom 5. und 11. März 1858 enthalten.

## 5. Hypothekarkasse.

§. 10. Die Organisation der Hypothekarkasse ist im Geseze über dieselbe vom 12. November 1846 und im Reglemente vom 11. Dezember 1846 enthalten.

Außerdem liegt derselben ob:

- die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden zinstragenden Spezialfonds.

24. Nov.  
1860.

- b. Die Kontrolle und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften von Beamten.
- c. Die Kontrolle und Beaufsichtigung über die Geduldsanweisungen der gesammten Finanzverwaltung, so wie die Kontrolle und Aufbewahrung der Vertretungsverpflichtungen für abgetretene erblose Verlassenschaften.

#### 6. Salzhandlungsverwaltung.

§. 11. Die Centralbeamten der Salzhandlungsverwaltung sind:

- a. ein Salzhandlungsverwalter;
- b. ein Adjunkt desselben;
- c. ein Waagmeister.

§. 12. In den Geschäftskreis dieser Verwaltung gehört die Besorgung des Ankaufs und des Verkaufs des Salzes, so wie die daherige Rechnungs- und Kassenführung.

#### §. 7. Ohmgeld- und Steuerverwaltung.

§. 13. Die Centralbeamten der Ohmgeld- und Steuerverwaltung sind:

- a. ein Ohmgeld- und Steuerverwalter;
- b. ein Sekretär und Adjunkt desselben.

§. 14. In den Geschäftskreis der Ohmgeld- und Steuerverwaltung gehören mit der bezüglichen Rechnungs- und Kassenführung:

- a. der Bezug des Ohmgeldes, der Brennpatentgebühren und der dazugehörigen Bußen und Konfiskationen;
- b. der Bezug der direkten Steuern, mit Ausnahme der Grundsteuer im Jura;

## c. der Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Es kann derselben auch der Bezug neuer Einnahmen übertragen werden.

24. Nov.

1860.

### 8. Grundsteuer und Cadaster-Direktion im Jura.

§. 15. Die Centralbeamten dieser Direktion sind:

- a. ein Direktor der Grundsteuer und des Cadasters;
- b. ein Verifikationsingenieur.

§. 16. In den Geschäftskreis dieser Direktion gehören:

- a. die Berechnung und der Bezug der Grundsteuer im Jura;
- b. die Leitung der Cadasteraufnahme und der bezüglichen Scripturen, so wie die Rechnungsführung über die Cadastervorschüsse. Alles nach den Bestimmungen der einschlagenden Vorschriften.

### 9. Direktion der Einregistirung im Jura.

§. 17. Centralbeamter dieser Direktion ist ein Direktor der Einregistirungsgebühren.

Derselbe hat den Bezug der Einregistirungsgebühren nach Mitgabe der einschlagenden Vorschriften zu überwachen und deren Vertheilung an den Staat und an die Gemeinden zu besorgen. Ihm liegt auch die bezügliche Rechnungsführung ob.

### 10. Stempel- und Amtsblattverwaltung.

§. 18. Beamter dieser Verwaltung ist ein Stempel- und Amtsblattverwalter. In dessen Geschäftskreis gehört nebst der bezüglichen Rechnungs- und Kassenführung:

24. Nov.  
1860.

- a. die Fabrikation und der Verkauf des Stempelpapiers, die Stempelung und der Bezug sowohl der Stempelgebühren als der Visagegebühren an Stempelstatt;
- b. die Leitung des Amtsblattes in beiden Sprachen;
- c. die Controlle über die amtlichen Drucksachen;
- d. die Papierlieferung für obrigkeitliche Bureaux.

### 11. Bergbauverwaltung.

§. 19. Die Beamten der Bergbauverwaltung sind:

- a. ein Bergbauverwalter im alten Kantonstheil;
- b. ein Mineninspektor im Jura.

§. 20. Dem Bergbauverwalter im alten Kantonstheil liegt der Betrieb der Stein- und Dachzieferbrüche, so wie allfällig anderer vom Staate auszubetreibender Bergwerke und die bezügliche Rechnungs- und Kassaführung ob.

Der Mineninspektor leitet die Ausbeutung des Erzes im Jura und den Bezug der dahерigen Gebühren, worüber er die erforderlichen Rechnungen führt.

Die nähere Organisation der Bergbauverwaltung ist im Geseze über das Bergwerksgal enthalten.

### B. Abtheilung Forsten und Domänen.

§. 21. Die Centralbeamten der Forst- und Domänendirektion sind:

- a. ein Sekretär;
- b. ein Buchhalter;
- c. ein Forstmeister.

24. Nov.  
- 1860.

In den Forstkreisen stehen ihr zur Verfügung:

- a. sieben Oberförster;
- b. die jeweilen erforderliche Anzahl Untersörster und Gemeindeförster.

§. 22. In den Geschäftskreis der Forst- und Domänendirektion gehört nebst der bezüglichen Rechnungsführung:

1. die Verwaltung der Staatsforsten;
2. die Verwaltung der Forstpolizei nebst dem Bezug und der Kontrollirung der Frevelbussen und Forstpolizei-Gebühren;
3. die Verwaltung des übrigen Grundeigenthums des Staates nebst der Beaufsichtigung und in Verbindung mit der Baudirektion der Unterhaltung der Staatsgebäude und Anlagen, so wie der Domäniliegenschaften;
4. die Verwaltung der Jagd- und Fischerei-Regale;
5. die Aufsicht über die öffentlichen Gränzen (Kantons-, Amtsbezirks- und Gemeinbezirksgränzen);
6. die Aufbewahrung aller die Domänen, Forsten und öffentlichen Gränzen betreffenden Urkunden.

### C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 23. Die Centralbeamten besorgen die laufende Verwaltung nach Mitgabe der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Sie machen die Vorträge zu allen Geschäftsentseheidungen an den Vorsteher der betreffenden Direktion, erstatten ihm über alle ihnen zugewiesenen Geschäfte und

24. Nov. 1860. — über alle wichtigen Gegenstände und Ereignisse ihrer Verwaltung Bericht und lassen sich von ihm die nöthigen Aufträge und Instruktionen geben.

Mit ihren nebengeordneten Beamten treten sie in den durch die gute Ordnung im Geschäftsgange gebotenen Geschäftsverkehr.

Den untergeordneten Beamten lassen sie die erforderlichen Aufträge und Weisungen zukommen, verlangen von denselben die nöthigen Berichte und beaufsichtigen ihre Geschäftsführung.

§. 24. Die Centralbeamten machen dem Vorsteher der betreffenden Direktion (§. 42 des Gesetzes vom 25. Januar 1847) die Vorschläge für die nöthigen Gehülfen, Kopisten und Abwarte und für deren Besoldungen. Ebenso haben sie für Entlassung eines Angestellten die Verfügung desselben einzuholen; Demissionssbegehren können sie jedoch von sich aus erledigen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Kantonalbank, für welche die bestehenden Spezialbestimmungen Regel machen.

§. 25. Auf ihren Krediten für Verwaltungskosten haben die Centralbeamten die Competenz zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben ihrer Verwaltung, für außerordentliche Ausgaben haben sie die Bewilligung des Vorstehers der betreffenden Direktion einzuholen. Momentlich liegt die Entschädigung der Angestellten für besondere Arbeiten ausschließlich in der Competenz dieses Letztern.

§. 26. Alle von einem Centralbeamten ausgehenden Akten sind von ihm oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

24. Nov.  
1860.

## II. Finanzverwaltung in den Amtsbezirken.

§. 27. In den Amtsbezirken sind folgende Finanzbeamte aufgestellt:

Narberg: ein Amtschaffner und Ohmgeldbeamter.

Narwangen: ein Amtschaffner und Salzfaktor in Langenthal.

Bern: ein Amtschaffner.

Biel: ein Amtschaffner;  
ein Grundsteuereinnehmer für Biel und Büren.

Büren: ein Amtschaffner.

Burgdorf: ein Amtschaffner und Salzfaktor.

Courtelary: ein Amtschaffner und Grundsteueraufseher;  
zwei Grundsteuereinnehmer.

Delsberg: ein Amtschaffner und Salzfaktor;  
ein Grundsteueraufseher;  
zwei Grundsteuereinnehmer;  
ein Einnahmer der Einregistrierungsgebühren.

Erlach: ein Amtschaffner.

Fraubrunnen: ein Amtschaffner.

Freibergen: ein Amtschaffner und Grundsteueraufseher;  
zwei Grundsteuereinnehmer;  
ein Einnahmer der Einregistrierungsgebühren.

Frutigen: ein Amtschaffner.

Interlaken: ein Amtschaffner.

Konolfingen: ein Amtschaffner.

24. Nov. Laufen: ein Amtschaffner und Grundsteueraufseher;  
 1860. ein Grundsteuereinnehmer;  
 ein Einnehmer der Einregistirungsgebühren.
- Laupen: ein Amtschaffner.
- Münster: ein Amtschaffner und Grundsteueraufseher;  
 zwei Grundsteuereinnehmer;  
 ein Salzfaktor in Dachsenfelden.
- Neuenstadt: ein Amtschaffner und Ohrm geldbeamter;  
 ein Grundsteueraufseher für Biel und  
 Neuenstadt;  
 ein Grundsteuereinnehmer.
- Nidau: ein Amtschaffner und Salzfaktor.
- Überhasle: ein Amtschaffner.
- Pruntrut: ein Amtschaffner und Salzfaktor;  
 ein Grundsteueraufseher;  
 drei Grundsteuereinnehmer;  
 ein Einnehmer der Einregistirungsgebühren.
- Saanen: ein Amtschaffner.
- Schwarzenburg: ein Amtschaffner.
- Sextigen: ein Amtschaffner.
- Signau: ein Amtschaffner.
- Obersimmenthal: ein Amtschaffner.
- Niedersimmenthal: ein Amtschaffner.
- Thun: ein Amtschaffner und Salzfaktor.
- Trachselwald: ein Amtschaffner.
- Wangen: ein Amtschaffner.

Außerdem wird in den Amtsbezirken die erforderliche Anzahl Ohrm geldbeamter aufgestellt, worüber die Beoldungsgesetze und Beschlüsse das Nähere enthalten.

§. 28. Der Regierungsrath hat die Pflicht, diejenigen Schaffnereien, welche in diesem Gesetze mit keiner

24. Nov.  
1860.

andern Finanzbeamung verschmolzen sind, entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet.

Das Amt als Amtschaffner erlischt jedenfalls mit der Amts dauer der andern damit verbundenen Beamung.

§. 29. Die Finanzbeamten in den Amtsbezirken haben ihren Wohnsitz in den ihnen angewiesenen Bezirken oder Stationen zu nehmen. Die Ausübung des Berufs eines Advokaten, Rechtsagenten, Wirthes und Wein- händlers ist ihnen untersagt.

§. 30. Die Finanzbeamten in den Amtsbezirken stehen sowohl unter den unmittelbaren Befehlen der Finanz- direktion, beider Abtheilungen, als derjenigen der Kantonsbuchhalterei, Kantonskasse und der übrigen Central- verwaltungen, so weit letztere mit ihnen zu verkehren haben. Sie erhalten von diesen ihren Obern die erforderlichen Instruktionen und Weisungen, welche sie, so wie die in ihr Amt einschlagenden Gesetze und Verordnungen, pünktlich zu folgen haben.

§. 31. Die Amtschaffner sind die gesetzlichen Ver treter des Staates in allen Betreibungs vorkehren für Forderungen, deren Bezug ihnen obliegt; und besitzen als solche alle Rechte, welche nach dem Geseze über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen dem Gläubiger zukommen.

§. 32. Die Amtschaffner führen die Amtsbezirkskasse und besorgen die dahерigen Einnahmen und Ausgaben, so wie die bezügliche Rechnungsführung. Sie leisten keine Zahlung, es sei denn die betreffende Anweisung

24. Nov.  
1860. von der kompetenten Behörde oder dem kompetenten Be-  
amten ausgestellt, oder wo solches vorgeschrieben ist,  
mit dem Visa der Kantonsbuchhalterei versehen.

Für den geordneten und richtigen Eingang der Ge-  
fälle, so weit dieses von ihnen abhängt, sind sie ver-  
antwortlich.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

#### 1. Amtsantritt.

§. 33. Der Amtsantritt eines Finanzbeamten be-  
ginnt, abgesehen von dem Wahl- und dem Vereidigungs-  
tage, mit der Uebernahme der Geschäfte, worüber ein  
Verbal aufzunehmen und in einem Doppel sofort der  
betroffenden Centralverwaltung, bei den Amtschaffnern  
der Kantonsbuchhalterei, einzuhändigen ist.

Ebenso geht die Amtsdauer eines abtretenden Finanz-  
beamten, abgesehen von dem Ablaufe der ordentlichen  
vierjährigen Amtsdauer oder dem sonstigen Grunde des  
Austrittes, erst mit dieser förmlichen Uebergabe der Ge-  
schäfte zu Ende und bleibt derselbe, beziehungsweise  
dessen Amtsbürgen, auf so lange verantwortlich.

#### 2. Amtsbürgschaften.

§. 34. Zur Garantie für die ihnen nach dem Ver-  
antwortlichkeitsgesetz obliegende Verantwortlichkeit haben  
folgende Finanzbeamte die beigesetzte Amtsbürgschaft zu  
leisten :

24. Nov.  
1860.

a. Centralbeamte.	
1. Der Kantonsbuchhalter . . . . .	Fr. 25,000
2. " Adjunkt desselben . . . . .	" 15,000
3. " Kantonsklassier . . . . .	" 30,000
4. " Adjunkt desselben . . . . .	" 20,000
5. " Salzhandlungsverwalter . . . . .	" 30,000
6. " Adjunkt desselben . . . . .	" 15,000
7. " Ohmgeld- und Steuerverwalter . . . . .	" 30,000
8. " Adjunkt desselben . . . . .	" 15,000
9. " Grundsteuerdirektor im Jura . . . . .	" 10,000
10. " Verifikationsingenieur . . . . .	" 6,000
11. " Direktor der Einregistrierungs- Gebühren . . . . .	" 15,000
12. " Stempel- und Amtsblattverwalter . . . . .	" 15,000
13. " Bergbauverwalter . . . . .	" 15,000
14. " Minen-Inspektor im Jura . . . . .	" 7,000
15. " Buchhalter der Forst- und Do- nänen-Direktion . . . . .	" 10,000

Die Bürgschaften der Kantonalbank und der Hypothekarkasse sind in den besondern Organisationsvorschriften bestimmt.

### b. Finanzbeamte in den Amtsbezirken.

Dieselben werden hinsichtlich der Amtsbürgschaften in folgende Klassen eingetheilt:

Besoldung von über

1. Klasse	Fr. 2400 . . . . .	Fr. 25,000
2. " " 2000 bis und mit 2400	" 20,000	
3. " " 1600 " " 2000	" 15,000	
4. " " 1200 " " 1600	" 10,000	
5. " " 800 " " 1200	" 7,500	
6. " " 500 " " 800	" 5,000	
7. " " 300 " " 500	" 2,000	
8. " " 300 und darunter . . . . .	" 1,000	

24. Nov.  
1860.

Hiebei ist freie Wohnung einer Besoldungszulage von Fr. 300 gleich zu achten. Bei Amtschaffnerstellen ist die Bürgschaft nach der ganzen gesetzlichen Besoldung zu berechnen und bleibt bei Übertragung an Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber die gleiche.

### 3. Wahlart.

§. 35. Die Wahlart der Beamten der Kantonalbank und der Hypothekarkasse ist in den besondern Organisationsvorschriften über diese Anstalten bestimmt. Von den übrigen durch dieses Gesetz aufgestellten Beamten werden folgende durch den Grossen Rath gewählt:

- Der Kantonsbuchhalter;
- Der Salzhandlungsverwalter;
- Der Ohmgeld- und Steuerverwalter.

Alle übrigen Finanzbeamten, mit Ausnahme derjenigen, deren Besoldung Fr. 300 nicht übersteigt und deren Wahl daher in der Kompetenz der Finanzdirektion liegt (§. 42 des Gesetzes vom 25. Januar 1847) werden vom Regierungsrathe gewählt.

### 4. Schlussbestimmungen.

§. 36. Außer den in diesem Gesetze den einzelnen Beamten zugetheilten Verwaltungszweigen können denselben vom Regierungsrathe auf dem Wege der Verordnung noch andere Abtheilungen der Finanz-Verwaltung bleibend übertragen werden.

Vorübergehende Geschäftsaufträge können ihnen von

der Finanzdirektion in jeder Art von Finanzverwaltungssachen ertheilt werden. 24. Nov.  
1860.

§. 37. Der Regierungsrath und die Finanzdirektion sind beauftragt, dieses Gesetz in Vollziehung zu setzen und die noch nöthig erachteten näheren Verordnungen darüber zu erlassen.

§. 38. Dieses Gesetz, durch welches die Gesetze vom 27. März 1847 und 21. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung und das Dekret über die Amtsbürgschaften der Finanzbeamten in den Amtsbezirken vom 30. Mai 1855, so wie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft, äußert jedoch, so weit es die Amtsbürgschaften betrifft, seine Wirkung nicht auf die gegenwärtige Amtsdauer der Beamten, welche durch dasselbe nicht unterbrochen werden soll.

Gegeben in Bern, den 24. November 1860.

Names des Großen Rates:

Der Vicepräsident,

Kurz.

Der Staatschreiber,

Mr. v. Stürler.

24. Nov.      **Der Regierungsrath des Kantons Bern**  
 1860.                beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzl. und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

27. Nov.  
 1860.

**G e s e z**  
 über  
**Aktien-Gesellschaften.**

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

**I. Allgemeine Bestimmung.**

Art. 1. Gesellschaften, welche das zu Führung ihrer Geschäfte erforderliche Grund-Kapital durch Ausgeben von Aktien bilden, können, in Abweichung von den

Vorschriften des Civil-Gesetzbuches, mit Genehmigung des Staates in der Weise rechts gültig gebildet werden, daß für Verpflichtungen der Gesellschaft lediglich das Gesellschafts-Bermögen (vergl. Art. 43) haftet.

27. Nov.  
1860.

### II. Form und Bedingungen der Staats- genehmigung.

Art. 2. Die in Art. 1 vorbehaltene Genehmigung des Staates wird, wenn es sich um Aktien-Gesellschaften handelt, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb die Einräumung solcher Befugnisse, zu deren Bewilligung nur der Große Rath kompetent ist, beanspruchen, durch den Großen Rath, in allen andern Fällen durch den Regierungsrath ertheilt. Von einem allfälligen Abschlag der Genehmigung durch den Regierungsrath findet Berufung an den Großen Rath statt.

Ist zu dem Unternehmen, dessen Betrieb die Aktien-Gesellschaft sich vor sieht, oder zu der Ausführung von Berechtigungen, welche sie beansprucht, eine Konzession, Bewilligung oder Patentirung erforderlich, so ist diese in dem Beschlusse, welcher die Genehmigung der Aktien-Gesellschaft ausspricht, nicht inbegriffen, kann aber gleichzeitig mit dieser Genehmigung ertheilt werden.

Art. 3. Die Personen, welche die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem gegenwärtigen Gesetz beabsichtigen (die Gründer der Gesellschaft), sollen sich jede zur Uebernahme mindestens einer Aktie anhießig machen (vergl. Art. 30).

27. Nov.  
1860.

Der Vertrag über die zu bildende Aktien-Gesellschaft (die Statuten) soll schriftlich abgefaßt und hierauf seinem ganzen Inhalte nach in dem amtlichen Blatt des Kantons Bern veröffentlicht werden. Sofort nach erfolgter Beschreibung der Gesellschafts-Statuten können dieselben in einem dem Original gleichlautenden Doppel der nach Art. 2 kompetenten Staatsbehörde mit dem Gesuch um Ertheilung der staatlichen Genehmigung eingereicht werden; der Besluß über Ertheilung oder Verweigerung dieser Genehmigung soll jedoch erst dann erfolgen, wenn vom Datum der in diesem Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachung an gerechnet, mindestens dreißig Tage verflossen sind.

Art. 4. Die Gesellschafts-Statuten müssen enthalten:

- 1) Die Angabe der Firma und des Siegels der Gesellschaft;
- 2) die spezielle Bezeichnung der Unternehmungen, deren Betrieb und Ausführung die Gesellschaft sich zur Aufgabe stellt;
- 3) die Bestimmung der Zeitdauer, auf welche die Gesellschaft geschlossen ist;
- 4) die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals, des Betrags der einzelnen Aktien oder Interimscheine, so wie, sofern die Aktien-Emissionen in aufeinanderfolgenden Serien stattfinden sollen, der Anzahl der in der ersten Serie auszugebenden Aktien; die Erklärung, ob die Gesellschaft Aktien auf jeden Inhaber oder solche auf bestimmte Inhaber ausgibt, und im letzteren Falle die Bestimmung der Formen, von deren Beobachtung die Gesellschaft die

27. Nov.  
1860.

Nebentragung von Namen-Aktien abhängig macht (Art. 20);

- 5) die Festsetzung des Termins, bis zu welchem der Anfang mit den Unternehmungen der Gesellschaft gemacht sein soll, so wie des Kapitalbetrags, welcher bis zum Eintritt dieses Termins durch Einzahlungen der Aktionäre vorhanden sein soll (vergl. Art. 41, Ziffer 1 und 2);
- 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist (vergl. Art. 33);
- 7) Benennung der Organe der Gesellschaft, welche dieselbe in allen rechtlichen Beziehungen vertreten und zur Führung der Gesellschaftsfirma berechtigt sind; Angabe der Art und Weise ihrer Bestellung, der Zeitdauer, für welche sie gewählt sind, und der ihnen zustehenden Kompetenzen;
- 8) Vorschriften über die Stimmberichtigung der Aktionäre, über die Art ihrer Zusammenberufung zu den General-Versammlungen, so wie über die Formen der Beschlussfassung;
- 9) Bezeichnung der Art und Weise, wie Publikationen der Gesellschaft und ihrer Organe oder Behörden bekannt gemacht werden sollen.

Art. 5. Die Statuten der Aktien-Gesellschaft sind sowohl für die inneren Verhältnisse maßgebend, wie auch als Grundlage ihrer Beziehungen zu dritten Personen; sie können nur auf die in Art. 25 bestimmte Weise ergänzt oder abgeändert werden. Verträge, Verabredungen, Beschlüsse oder Anordnungen, durch welche die den Statuten vorbehalteten Bestimmungen (Art. 4) geregelt,

27. Nov. oder durch welche Vorschriften der Statuten erweitert,  
1860. ergänzt, beschränkt oder abgeändert werden, sind so lange  
rechtlich wirkungslos, als sie nicht die Genehmigung der  
kompetenten Staatsbehörde erlangt haben.

### III. Rechtliche Konstituierung der Aktien- Gesellschaft.

Art. 6. Die Gründer der Gesellschaft haben, wenn der Aktien-Gesellschaft die Genehmigung erteilt wird, den daherigen Beschluß wörtlich in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Blattes des Kantons zu veröffentlichen.

Art. 7. Von dem Tage an, an welchem die in Art. 6 vorgeschriebene zweite Veröffentlichung des Genehmigungs-Beschlusses stattfindet, ist, sofern die Statuten der Gesellschaft den Zeitpunkt ihrer Konstituierung nicht noch weiter hinausrücken, die Aktien-Gesellschaft unter dem gegenwärtigen Geseze rechtlich konstituirt.

Art. 8. Bis zu ihrer rechtlichen Konstituierung unter diesem Geseze bleibt die Gesellschaft in allen Beziehungen den allgemeinen zivilrechtlichen Normen unterworfen. Verpflichtungen, welche vor diesem Zeitpunkt Namen der Gesellschaft eingegangen worden sind, können später von der konstituierten Aktien-Gesellschaft übernommen werden und es sind in diesem Falle, in Abweichung von Art. 984 des bernischen und Art. 1275 des im neuen Kantonstheile geltenden französischen Civilgesetzbuches, die Gläubiger schuldig, die Aktien-Gesellschaft als Schuldner anzuerkennen.

27. Nov.  
1860.

Die Zeichnung von Aktien, welche vor Konstituierung der Gesellschaft (Art. 7) stattgefunden hat, äußert die gleiche rechtliche Wirkung, wie wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt wäre; die durch eine solche Aktienzeichnung übernommene Verbindlichkeit erlischt jedoch, wenn die staatliche Genehmigung oder die Konstituierung der Gesellschaft nicht erfolgt, oder wenn seit dem Zeitpunkte der Aktienzeichnung die ursprünglichen Gesellschaftsstatuten oder das von den Gründern der Gesellschaft vorgelegte Programm verändert oder durch Zusätze erweitert worden sind, ohne daß der Aktienzeichner zu diesen Veränderungen oder Erweiterungen seine Zustimmung erklärt hat.

Einzahlungen auf Aktien von Gesellschaften, welche unter diesem Gesetz sich bilden, sollen vor erfolgter Konstituierung derselben (Art. 7) nicht angenommen werden; ist es dennoch geschehen, die staatliche Genehmigung dagegen verweigert worden, so können die Gründer der Gesellschaft zur Rückerstattung der geleisteten Einzahlungen angehalten werden.

#### IV. Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaft.

##### 1) Firma, Sitz der Gesellschaft, Form der Aktien.

Art. 9. Die Aktien-Gesellschaft kann auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen; sie muß eine Firma führen, welche von dem Gegenstand ihrer Unternehmungen zu entnehmen ist und in welcher der Name von Gesellschaftern oder andern Personen nicht ausgedrückt sein darf.

27. Nov.  
1860.

Eben so wenig darf eine Firma gewählt werden, welche derjenigen einer bestehenden Aktien-Gesellschaft gleich oder so ähnlich ist, daß sie Irrungen veranlassen könnte.

Art. 10. Der in den Statuten der Aktien-Gesellschaft angegebene Sitz derselben (Art. 4, Ziffer 1) muß im Kanton Bern verzeigt werden und ist als ihr Wohnsitz im Sinne des §. 11 des Civilprozesses anzusehen.

Art. 11. Die Aktien einer Gesellschaft sollen, wenn nicht in Folge besonderer Verhältnisse die Statuten der Gesellschaft ausdrücklich zur Ausgabe von Aktien verschiedener Art ermächtigen, sämmtlich von gleichem Betrag sein; sie können auf jeden Inhaber lauten (Inhaber-Aktien) oder auf bestimmte Inhaber ausgestellt sein (Namen-Aktien).

Sofern die Gesellschaftsstatuten es zulassen, kann der bis zur Höhe der Aktie einzuzahlende Betrag auf mehrere Zahlungstermine verteilt und sollen alsdann über die entrichteten Partialzahlungen Bescheinigungen (nicht-überirte Aktien) ausgestellt werden.

Art. 12. Eine Aktien-Gesellschaft, welche laut ihren Statuten zur Ausgabe von Namen-Aktien berechtigt ist, soll, ohne vorherige Bewilligung der kompetenten (Art. 2) Staatsbehörde, keine Inhaber-Aktien ausgeben. Nicht-überirte Aktien dürfen nur dann, wenn die Gesellschaft zur Ausgabe von Inhaber-Aktien ermächtigt ist und ihre Statuten es ausdrücklich gestatten, auf jeden Inhaber lautend ausgestellt werden.

Art. 13. Ordnen die Gesellschaftsstatuten Beschränkungen der Übertragbarkeit derjenigen Aktien an, welche

auf bestimmte Inhaber lauten (vergl. Art. 21), so sollen diese Beschränkungen auf den ausgegebenen Aktiensehinen bemerkt sein. 27. Nov. 1860.

Art. 14. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 11, 12 und 13 unterliegen einer Geldbuße von 10 bis zu 50 Franken für jedes Stück der gesetzwidrig abgefaßten Scheine.

Die Kraft dieser Vorschrift ausgesällten Urtheile werden zugleich die Verpflichtung der Gesellschaft zur Einwechslung der den Art. 11, 12 und 13 nicht entsprechenden Aktien gegen gesetzmäßig abgefaßte aussprechen, womit eine allfällige Verurtheilung zum Schadenersatz, wenn deren Voraussetzungen vorhanden sind, nicht ausgeschlossen sein soll. Von jedem solchen Strafurtheil ist dem Regierungsrath Kenntniß zu geben, welcher hierauf die in Art. 37 vorgesehenen Maßregeln anordnen soll.

## 2) Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Art. 15. Durch rechtsverbindliche Beichnung oder Uebernahme von Aktien einer unter diesem Gesetz konstituirten Aktien-Gesellschaft tritt der Aktionär den Gesellschaftsstatuten bei und unterwirft sich denselben, so wie den statutengemäßen Gesellschaftsbeschlüssen.

Art. 16. Die einzelnen Aktionäre sind hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Beiträgen an die Gesellschaftskasse, so wie hinsichtlich der Theilnahme an Gewinn und Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß ihrer Aktienbeteiligung gleich berechtigt und gleich verpflichtet.

27. Nov.  
1860.

Sie stehen gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in keiner persönlichen Schuldverpflichtung, es sei denn in Folge einer diesen im Geltstag der Gesellschaft ertheilten Anweisung auf noch nicht eingezahlte Aktienbeträge; der Gesellschaft gegenüber sind sie zu etwas Mehrerein, als zur Einzahlung des Betrags ihrer Aktien in die Gesellschaftskasse nicht verpflichtet und können unter keinen Umständen zur Rückerstattung der in gutem Glauben empfangenen Zinse oder Dividenden angehalten werden. Zinse und Dividenden, von welchen es sich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß deren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger nach sich ziehe, werden, wenn sie der Aktionär bezogen hat, in zivilrechtlicher Beziehung als nicht in gutem Glauben empfangen angesehen.

Ueberdies ist die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe nur für denjenigen anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Voreinleitung des Unternehmens bis zum Aufange des vollen Betriebs erfordert. Von letztem Zeitpunkte an darf unter die Aktionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach den Jahresabschlüssen sich als Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden.

Art. 17. Ein Aktionär ist, außer in den durch dieses Gesetz oder durch die Gesellschaftsstatuten ausdrücklich vorgesehenen Fällen, zur Rückforderung einbezahltter Aktienbeträge nicht berechtigt; eben so wenig kann er durch Rückgabe von Aktien scheinen sich von der Verpflichtung zur Einzahlung der noch ausstehenden Aktienbeträge befreien oder eine Theilungsklage (Satz. 890 und 398 des

bernischen und des Art. 815 ff. des im neuen Kantons-  
theile geltenden französischen Civilgesetzbuches) anstellen.

27. Nov.  
1860.

Art. 18. Gegen diejenigen, welche ausstehende Aktien-  
einzahlungen nicht auf die in den Statuten oder nach  
Mitgabe derselben bestimmten Termine leisten, darf die  
Gesellschaft *Konventionalstrafen* festsetzen, welche  
auch in der Ungültigkeitserklärung der bereits ausge-  
stellten Aktienschäfte bestehen können. Solche Konven-  
tionalstrafen sind jedoch nur dann rechtsgültig, wenn sie  
schon in den Statuten der Gesellschaft angedroht worden  
sind, und können nicht durch spätere Beschlüsse der Ge-  
sellschaft oder ihrer Organe eingeführt werden.

Die statutengemäße Ungültigkeitserklärung (Ver-  
rufung) von Aktienschäften hat zur Folge, daß die  
bereits eingezahlten Summen der Gesellschaft anheim-  
fallen, schließt dagegen die Geltendmachung einer weiteren  
Bahlungsverpflichtung von Seiten des Subskribenten  
oder Inhabers der Aktie, auch im Falle des Art. 23  
aus; die Gesellschaft hat das Recht, die polizeiliche  
Hilfe des Staates zur Beschlagnahme und Vernichtung  
der von ihr nach Vorschrift ihrer Statuten verrufenen  
Aktienschäfte in Anspruch zu nehmen.

Das wissentliche Veräußern verrufener Aktienschäfte  
wird gleich bestraft, wie das wissentliche Ausgeben ver-  
fälschter oder nachgemachter Münzen.

Art. 19. Wird eine größere Zahl von Aktien ge-  
zeichnet, als nach Bestimmung der Statuten oder des  
von den Gründern der Gesellschaft ausgegebenen Pro-  
grammes Aktien zur Emission gelangen sollen, so haben,  
in Ermanglung besonderer daheriger Vorschriften der

27. Nov. Statuten oder des Programmes, die Gesellschaftsgründer zu entscheiden, auf welche Art und Weise die gezeichneten Aktien auf die geforderte Anzahl zurückgebracht werden sollen. Jedoch dürfen diese eine Erhöhung der Anzahl der zu emittirenden Aktien und entsprechende Herabsetzung des Betrages der einzelnen Aktie nur dann eintreten lassen, wenn ihnen in dem ausgegebenen Programm eine solche Befugniß ausdrücklich vorbehalten war.

Art. 20. Eine Aktien-Gesellschaft, welche Namen-Aktien ausgibt, ist erst dann schuldig, den nachfolgenden Erwerber eines solchen Papiers in dieser Eigenschaft anzuerkennen, wenn derselbe ihr von dem Erwerb des Papiers Kenntniß gegeben und auf Verlangen die Rechtmäßigkeit des Erwerbes bescheinigt hat.

Art. 21. Die Uebertragbarkeit voll einbezahltter Aktien kann weder durch die Statuten noch durch sonstige Anordnungen oder Beschlüsse einer Einschränkung unterworfen werden. Dagegen kann die Uebertragbarkeit von nicht-liberirten Aktien, welche auf bestimmte Inhaber lauten, mit rechtsverbindlicher Weise durch die Gesellschaftsstatuten beschränkt werden; solche Beschränkungen schwächen oder beeinträchtigen jedoch nie die Rechtsgültigkeit derjenigen Uebertragungen, welche ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Eigenthümers stattfinden (z. B. durch Versteigerung, Geltstag, Intestaterbsfolge, Verehelichung), oder welche erst auf den Todestag derselben rechtlich wirksam werden (z. B. durch letzte Willensverordnung).

Art. 22. Die Uebertragung von Aktien, welche auf jeden Inhaber lauten, geschieht vermittelst Uebergabe des Papiers von Hand zu Hand. Der wirk-

27. Nov.  
1860.

liche Besitzer eines solchen Papiers gilt als dessen rechtmäßiger Eigentümer, und Niemand ist berechtigt, von ihm einen weiteren Nachweis über die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs zu verlangen. Vorbehalten bleiben jedoch:

- 1) Das Recht der Strafgerichts- und Polizeibehörden, Papiere auf jeden Inhaber, deren Besitz der gegenwärtige Inhaber vermittelst eines Verbrechens oder Vergehens an sich gebracht hat, an denselben zurückzustellen, welchem sie widerrechtlich entzogen worden sind;
- 2) die Eigentumsklage eines früheren Inhabers des auf jeden Inhaber lautenden Papiers, sofern der Kläger beweist, daß ihm der Beklagte den Besitz des Papiers auf unrechtmäßige Weise und gegen seinen Willen entzogen habe und noch zur Zeit der Anstellung der Klage Inhaber des nämlichen Papiers sei.

Art. 23. Die Statuten einer Aktien-Gesellschaft, welche Inhaber-Aktien ausgibt, können rechtsgültig bestimmen, daß bis zu einem gewissen Betrag oder bis zur vollen Höhe der Aktie der Zeichner einer Aktie unbedingt und abgesehen von allfälligen Veräußerungen seiner Aktie zu haften habe. Die Geltendmachung dieses Rechtes von Seite der Gesellschaft thut der Rechtsgültigkeit der Veräußerung keinen Eintrag. Der Zeichner einer Aktie, wenn er in Erfüllung der ihm Kraft des gegenwärtigen Artikels auferlegten Verpflichtung Zahlung geleistet hat, tritt dadurch am Platze der Aktien-Gesellschaft in das Forderungsrecht ein, welches dieser bis dahin gegenüber dem vormaligen Inhaber des Aktienscheines zustand.

27. Nov.  
1860.

## 3) Rechte der Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 24. Jährlich mindestens ein Mal soll eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen werden.

Art. 25. Jede Veränderung in den Statuten der Aktien-Gesellschaft, jede Verlängerung der Gesellschaft über die in den Statuten festgesetzte Zeitdauer hinaus und jede Auflösung derselben vor dieser Zeitdauer können nur durch die Generalversammlung der Aktionäre und zwar mit einer Stimmenanzahl, die, sofern die Statuten nicht andere Bestimmungen darüber aufstellen, nach Anteilen berechnet mindestens zwei Drittheile des Grundkapitals darstellt, beschlossen werden. Rechtliche Bindlichkeit äußern diese Beschlüsse jedoch erst dann, wenn für dieselben die Genehmigung derjenigen Staatsbehörde, welche die Statuten der Gesellschaft sanktionirt hat, auf die in Art. 3 und 5 bestimmte Weise eingeholt worden und die in Art. 7 vorgeschriebene Veröffentlichung zum zweiten Male erfolgt ist.

## 4) Formen der Geschäftsführung.

Art. 26. Jede Aktiengesellschaft soll ein Aktienbuch halten, in welchem einzutragen sind:

- 1) bei Gesellschaften, welche Inhaber-Aktien ausgeben, Name, Wohnort und Beruf eines jeden Unterzeichners von Aktien, nebst Angabe des Betrags, der Anzahl und der Ordnungsnummern der Aktien, welche demselben ausgehändigt worden sind;

- 2) bei Gesellschaften, welche Namen-Aktien ausgeben, Name, Wohnort und Beruf eines jeden Besitzers von Aktien der Gesellschaft, so wie eines jeden von der Gesellschaft anerkannten (Art. 20) Rechtsnachfolgers, nebst Angabe des Betrages, der Anzahl und der Ordnungsnummern der Aktien, welche demselben ausgehändigt worden sind.

27. Nov.  
1860.

Art. 27. Jede Aktien-Gesellschaft soll folgende Geschäftsbücher führen:

- 1) Ein Tagebuch (livre-journal), in welches Tag für Tag und nach Ordnung des Datums alle Forderungen und Schulden, die Ziehungen, Annahmen und Indossirungen von Wechseln oder sonstigen Handelspapieren, alle von der Gesellschaft unternommenen Geschäfte, so wie überhaupt alle empfangenen oder geleisteten Zahlungen einzutragen sind; es ist gestattet, statt eines einzigen Tagebuchs, mehrere zu führen und jedes derselben zur Aufnahme einer besondern Art von Berrichtungen (z. B. für diejenigen des Kassiers der Gesellschaft) zu bestimmen;
- 2) ein Briefkopierbuch, welches eine wörtliche Abschrift der abgesandten Geschäftsbriebe nach Ordnung des Datums enthalten soll;
- 3) ein Inventarienbuch, in welches beim Beginn der Unternehmungen der Aktien-Gesellschaft sämtliche ihr angehörenden beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, so wie ihre Forderungsrechte und Schulden genau eingetragen und eine alljährlich anzufertigende Bilanz über den Stand dieses Vermögens eingeschrieben werden soll.

27. Nov.  
1860.

Das Tagebuch, so wie die in Art. 26 genannten Bücher der Aktien-Gesellschaft haben, sofern die Einrichtung und Führung derselben den Vorschriften des §. 277 des Civilprozesses und denjenigen dieses Gesetzes entspricht, gleiche Beweiskraft, wie sie nach den dermal geltenden Rechtsgrundsätzen den Haus- oder Handlungsbüchern zukommt.

Art. 28. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung der Aktionäre, so wie über diejenigen des Vorstandes der Gesellschaft, sofern derselbe aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt ist, sollen Protokolle geführt werden, welchen, sofern sie regelmäßig ausgestattigt, vom Vorsitzer und Protokollführer unterzeichnet und von der Generalversammlung der Aktionäre, beziehungsweise von dem Vorstand, genehmigt sind, gleiche Beweiskraft zukommt, wie den in Art. 26 und 27 genannten Büchern.

Art. 29. Die Bücher und Protokolle der Aktien-Gesellschaft sollen mindestens zwanzig Jahre lang aufbewahrt werden.

### 5) Rechtsverhältnisse des Vorstandes.

Art. 30. Die Aktien-Gesellschaft wird in streitigen und nicht streitigen Rechtsgeschäften in der Regel durch ihren Vorstand (Direktion) vertreten; Mitglied des Vorstandes kann nur ein Aktionär sein, gegen welchen keiner der in Art. 36 bestimmten Ausschließungsgründe vorliegt, dagegen steht es, innert den Schranken ihrer Statuten, der Gesellschaft frei, Bevollmächtigte zu bestellen und deren Vollmacht und Berrichtungen zu bestimmen.

27. Nov.  
1860.

Art. 31. Der Vorstand der Aktien-Gesellschaft ist, wenn ihm die Statuten oder ein Beschlusß der Generalversammlung der Aktionäre nicht das Recht dazu einräumen, nicht befugt, Namens der Gesellschaft einen Civilprozeß anzuheben oder eine derjenigen Handlungen vorzunehmen, zu welchen der Inhaber einer allgemeinen Vollmacht nicht berechtigt ist.

Art. 32. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Gesellschaft für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsbesorgung verantwortlich. Das Gesellschaftsvermögen haftet Dritten gegenüber für alle Handlungen des Vorstandes, welche derselbe Namens der Gesellschaft eingegangen und zu deren Vornahme er nach Mitgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für berechtigt gehalten werden mußte; hat sich durch solche Handlungen der Vorstand einer Verlezung der ihm kraft der Statuten oder Beschlüsse der Gesellschaft obliegenden Pflichten schuldig gemacht, so steht der letzteren das Rückgriffsrecht gegen den Vorstand auch dann zu, wenn sie die rechtzeitige Anlegung einer Streitverkündung unterlassen hätte (§. 34 P.).

Die Vorsteher sind an den von ihnen, Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber nur in den speziell in Art. 34, 35 und 40 bezeichneten Fällen, so wie dann persönlich verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen der Art. 5, 11, 12, 13, 29 und 41, Biff. 4, zuwiderhandeln.

Ueberall wo die persönliche Haftpflicht des Vorstandes, sei es gegenüber der Gesellschaft oder dritten Personen, eintritt, sind die Mitglieder desselben insoweit

27. Nov. solidarisch haftbar, als sie nicht zu beweisen im Stande  
1860. sind, daß ihnen in keiner Weise ein Verschulden bei der  
Handlung zugemessen werden kann, welche die Haftpflicht  
begründet; falls sie dagegen diesen Beweis beibringen,  
so sind sie von der Haftpflicht befreit.

Art. 33. Der Vorstand einer Aktien-Gesellschaft hat  
jährlich mindestens ein Mal den Aktionären eine getreue  
und vollständige Rechnung abzulegen, welche der  
Prüfung und Genehmigung durch die Generalversamm-  
lung der Aktionäre unterliegt.

Art. 34. Wenn der Vorstand einer Aktien-Gesell-  
schaft bei der jährlichen Rechnungsablegung wider besseres  
Wissen einen Ueberschuß von reinem Gewinn für vor-  
handen erklärt oder diesen Gewinn zu hoch angibt, so  
sollen, abgesehen von allfällig zu verhängenden Strafen,  
die Mitglieder des Vorstandes solidarisch bis zur Höhe  
des unrichtig erklärtten Gewinnes haften.

Art. 35. Der Vorstand einer Aktien-Gesellschaft ist  
für die vorschriftsgemäße Führung der in diesem Gesetz  
genannten Protokolle und Bücher der Gesellschaft ver-  
antwortlich. Wenn in Folge Nichtbefolgung der Vor-  
schriften des Art. 26 die Gesellschaft beim Ablauf der  
für Errichtung ausstehender Einzahlungen von Aktien-  
beiträgen festgesetzten Termine sich außer Stande sieht,  
bestimmte Personen zur Leistung dieser Einzahlungen an-  
zuhalten, so sind die Mitglieder des Vorstandes für den  
Betrag dieser Einzahlungen verhaftet.

Art. 36. Ein Mitglied des Vorstandes muß seine  
Stelle niederlegen: wenn es zahlungsunfähig wird, die  
bürgerliche Ehrenfähigkeit oder das Aktivbürgerrecht

kleibend oder auf eine durch gerichtliches Urtheil bestimmte Frist verliert, oder eine Bestrafung wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung oder Fälschung erleidet.

27. Nov.

1860.

Abgesehen hievon ist die Aktionärversammlung in jedem Falle berechtigt, Mitglieder des Vorstandes, welche sich wiederholt der Verlezung der ihnen kraft der Gesetze, Statuten oder statutengemäßen Beschlüsse obliegenden Pflichten schuldig gemacht haben, von ihren Stellen zu entfernen, und es können überdies in den Statuten noch weiter gehende Bestimmungen über die Entfernung von Vorstandsmitgliedern aufgestellt werden.

### 6) Staatliche Oberauffsicht.

Art. 37. Ein Aktionär oder Gläubiger einer Aktien-Gesellschaft, welcher durch Verhandlungen oder Beschlüsse der Gesellschaft oder ihrer Vertreter Vorschriften der Gesetze oder der Gesellschaftsstatuten, für verlebt und seine Rechte oder Interessen für beeinträchtigt hält, kann sich innert dreißig Tagen, vom Tage der angefochtenen Verhandlung oder Beschlussnahme an gerechnet, mit einer Beschwerde an den Regierungsrath wenden, welcher die Begründtheit der Beschwerde zu untersuchen und sofern es sich erzeigt, daß die Beschwerde nicht eine in die Kompetenz des ordentlichen Civilrichters oder eines Schiedsgerichts fallende bürgerliche Rechtsstreitigkeit zum Gegenstande hat, je nach dem Ergebnisse der Untersuchung die erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung oder Wiederaufhebung der stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverleuzungen zu treffen befugt ist. Die Einlegung einer solchen Beschwerde hat den Handlungen der Gesell-

27. Nov. 1860. schaft oder ihrer Vertreter gegenüber keine aufschiebende Wirkung.

Art. 38. Dem Großen Rath und ebenso dem Regierungsrathe steht das Recht zu, jederzeit eine Untersuchung über die Lage und den Geschäftsbetrieb einer Aktien-Gesellschaft anzuordnen und Einsicht in deren Bücher und Verhandlungen zu verlangen. Stellt eine solche Untersuchung Unregelmäßigkeiten oder Unordnungen in der Geschäftsführung heraus, so können, gestützt auf die Ergebnisse einer solchen Untersuchung, die in Art. 37 vorgesehenen Maßregeln angeordnet werden.

### 7) Auflösung der Aktien-Gesellschaft.

Art. 39. Die Aktien-Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) Durch statutengemäßen Beschuß der Generalversammlung der Aktionäre, sofern die nach Art. 2 kompetente Staatsbehörde die Genehmigung dazu ertheilt;
- 2) durch Zurücknahme der staatlichen Genehmigung (Art. 40 und 41);
- 3) durch den Geltag der Aktien-Gesellschaft;
- 4) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer der Gesellschaft (Art. 4, Biff. 3).

Art. 40. Die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung erfolgt durch motivirten (Art. 41) Beschuß derjenigen Behörde, welche dieselbe ertheilt hat, unter Vorbehalt des Rechtes der Aktien-Gesellschaft, gegen einen Aufhebungsbeschuß des Regierungsrathes innert dreißig Tagen, von der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, Beschwerde beim Großen Rath zu erheben. In jedem

27. Nov.  
1860.

Falle wird durch den Beschuß des Regierungsrathes, welcher die staatliche Genehmigung zurückzieht oder beim Großen Rath auf Zurückziehung dieser Genehmigung anträgt, der weitere Geschäftsbetrieb der Gesellschaft suspendirt, unter der Rechtsfolge, daß die Mitglieder des Vorstandes für Verbindlichkeiten, welche sie von diesem Zeitpunkte an eingehen, haftbar sind.

Der Antrag des Regierungsrathes an den Großen Rath auf Zurückziehung der staatlichen Genehmigung soll durch zweimalige Veröffentlichung im amtlichen Blatte bekannt gemacht werden (vergl. Art. 42).

Art. 41. Die staatliche Genehmigung kann aus folgenden Gründen zurückgenommen werden:

- 1) Sofern bis zum Eintritt des zum Beginn der Gesellschaftsunternehmungen festgesetzten Termins (Art. 4, Ziff. 5) der in den Statuten bestimmte Kapitalbetrag von Aktienzahlungen nicht zusammengebracht ist;
- 2) wenn die Gesellschaft nach Ablauf der hiefür in den Statuten festgesetzten Frist an gerechnet (Art. 7) ihre Geschäfte nicht begonnen oder dieselben länger als ein Jahr suspendirt hat;
- 3) wenn die Gesellschaft den nach Mitgabe der Art. 37 und 38 erlassenen Befehlen der Staatsbehörde zur Beseitigung oder Wiederaufhebung von stattgehabten Gesetzes- oder Statutenverletzungen — wohin namentlich auch die Verfolgung anderer Zwecke, als der in den Statuten fand gegebenen, gehört — nicht innert der von der Staatsbehörde gesetzten Frist nachkommt und in dem Befehle die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung angedroht wurde;

27. Nov.  
1860.

- 4) wenn sich aus der letzten Gesellschaftsrechnung (Art. 33) ergibt, daß sich das Grundkapital der Gesellschaft um die Hälfte vermindert hat; die Mitglieder des Vorstandes sind, sobald ihnen eine solche Verminderung bekannt geworden ist, verpflichtet, hievon den Regierungsrath unverzüglich in Kenntniß zu sezen, welcher befugt ist, die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige zu verfügen;
- 5) aus überwiegenderen Gründen des Gemeinwohls, insbesondere deshalb, weil eine längere Fortdauer der Aktien-Gesellschaft den öffentlichen Kredit gefährdet; in diesem Falle ist jedoch der Staat der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, außer wenn die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung in dem Genehmigungsbeschuß selbst vorbehalten ist, oder die Auflösung der Aktien-Gesellschaft durch die Erlassung allgemein verbindlicher Akte der Gesetzgebung nothwendig gemacht wird. Der Entscheid darüber, ob die Schadensersatzpflicht des Staates begründet sei oder nicht, steht dem Civilrichter zu.

Ist in den Fällen der Ziffer 1 bis 4 inner 3 Monaten von dem Zeitpunkte an, wo der kompetenten Staatsbehörde der Grund der Zurücknahme der staatlichen Genehmigung zur Kenntniß gelangte, von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht worden, so ist dieß als ein Verzicht auf dasselbe auszulegen, insofern der Grund der Zurücknahme nicht fortdauert oder später neuerdings eintritt.

Art. 42. In den unter Ziffern 1, 2 und 4 des Art. 39 genannten Fällen soll die Auflösung der Aktien-Gesellschaft zu drei aufeinanderfolgenden Malen durch

27. Nov.  
1860.

das Amtsblatt, und überdies auf die in den Statuten festgesetzte Weise (Art. 4, Ziffer 9) bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise und zugleich mit dieser Bekanntmachung sollen die Gläubiger der Aktien-Gesellschaft aufgefordert werden, innert sechzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist, ihre Forderungen schriftlich bei der Liquidationsbehörde, als welche auch der Vorstand der Aktien-Gesellschaft bezeichnet werden kann, anzumelden; die bekannten Gläubiger sind hierzu durch besondere auf dem Postamte einzuschreibende Sendbriefe aufzufordern.

Art. 43. Nach Ablauf der in Art. 42 festgesetzten Frist soll die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens vollzogen werden; Gläubiger, welche sich innert dieser Zeit nicht gemeldet haben, gehen des Rechts auf das bei der Vertheilung vorhandene Gesellschaftsvermögen verlustig. Erzeigt sich im Verlauf der Liquidation ein Ueberschuss der Schulden der Aktien-Gesellschaft (wohin die eingezahlten Aktienbeträge und die den Aktionären zugesicherten Zinse nicht zu rechnen sind) über das vorhandene Aktivvermögen (zu welchem die noch ausstehenden realisirbaren Aktieneinzahlungen gezählt werden sollen), so ist sofort das Geltstagsverfahren einzuleiten.

Art. 44. Die Liquidationsbehörde wird, falls die Statuten der Aktien-Gesellschaft keine Bestimmungen darüber für diesen Fall enthalten, vom Regierungsrathe bestellt. Bei Ausbruch des Geltstags hingegen tritt das durch die einschlagenden Gesetze vorgeschriebene Verfahren ein. (Für den alten Kantonstheil: Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, für den neuen Kantonstheil: Code de commerce.)

27. Nov.      Art. 45. In dem nach geschehener Auflösung einer  
 1860.      Aktien-Gesellschaft eintretenden Liquidations- oder Gelts-  
 tagsverfahren werden vorerst die Gläubiger der Gesell-  
 schaft befriedigt und hierauf, so weit möglich, die auf  
 die Aktien oder Interimscheine begründeten Forderungen  
 der Aktionäre, ohne Rücksicht auf deren Datum, nach  
 Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, jedoch unter  
 Berücksichtigung allfälliger ausdrücklich stipulirter Vor-  
 gangesrechte der Aktionäre unter sich. Ein allfälliger  
 Überschuß am Vermögen wird gleichmäßig unter die  
 Aktionäre vertheilt.

#### V. Schlußbestimmungen.

Art. 46. Bereits bestehende Aktien-Gesellschaften  
 treten, sofern sie die in Art. 3 vorgeschriebene Ver-  
 öffentlichung ihrer Statuten und sämmtlicher den Sta-  
 tuten gleichstehenden Bestimmungen vollzogen, die Ge-  
 nehmigung der kompetenten Staatsbehörde (Art. 2)  
 erlangt und die durch Art. 6 geforderten Publikationen  
 erlassen haben, in dem durch Artikel 7 bestimmten Zeit-  
 punkt unter das gegenwärtige Gesetz. Die Genehmi-  
 gung der Staatsbehörden kann denselben auch dann  
 ertheilt werden, wenn ihre Statuten, wenn schon nicht  
 in allen Theilen den Anforderungen des gegenwärtigen  
 Gesetzes (z. B. dem Art. 4) entsprechend, nur keine  
 demselben widerstreitende Vorschriften enthalten.

Überdies ist der Regierungsrath ermächtigt, bei  
 Aktien-Gesellschaften, die einen landwirtschaftlichen  
 Betrieb zum Gegenstande haben (z. B. Aktienkäfereien),  
 so wie bei Aktien-Gesellschaften zu bloß vorübergehenden  
 Zwecken (z. B. zu Freischießen, Gewerbe- und Vieh-

ausstellungen) diejenigen Modifikationen in Hinsicht auf einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eintreten zu lassen, welche durch die besondern Verhältnisse solcher Gesellschaften geboten sind.

27. Nov.  
1860.

Art. 47. Keine außerhalb des Kantons errichtete Aktien-Gesellschaft darf ohne Bewilligung der kompetenten Staatsbehörde (Art. 2) im Kantonsgebiete ein Geschäft gründen. Die bereits ertheilten Bewilligungen bleiben in ihrem Bestand.

Art. 48. Der Regierungsrath wird den Emolumen-tentarif für die Staatskanzlei vom 2. März 1853 durch Festsetzung der Gebühren, welche für die nach gegenwärtigem Gesetz erforderlichen Akte zu entrichten sind, ergänzen; diese Festsetzung tritt provisorisch gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetz in Kraft, unterliegt jedoch der Genehmigung des Großen Rathes.

Art. 49. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Dezember nächsthin in Kraft; mit dem Inkrafttreten desselben verlieren, in so weit es die von diesem Zeitpunkt an entstehenden Aktien-Gesellschaften betrifft, die Artikel 29 bis und mit 37 und die Artikel 40 und 45 des im neuen Kantonstheile geltenden französischen Handelsgesetzbuches, so wie die Instruktion des französischen Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1807 ihre Gültigkeit.

Gegeben in Bern, den 27. November 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,  
**Niggeler.**

Der Staatschreiber,  
**Mr. v. Stürler.**

27. Nov.  
1860.Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 12. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**

---

**T a r i f**

zum

**Gesetz über die Aktien-Gesellschaften.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Art. 48 des Gesetzes über die  
Aktien-Gesellschaften vom 27. Wintermonat 1860,

beschließt:

§. 1. Die Aktien-Gesellschaften haben für die ihnen von den Staatsbehörden auszustellenden Akte folgende Kanzleigebühren zu entrichten:

- |  |               |
|--|---------------|
| a. für die Genehmigung der Gesellschaftsstatuten . . . . . | Fr. 20 bis 60 |
| b. für die Erneuerung dieser Genehmigung . . . . .         | " 10 " 30     |

c. für die Genehmigung von Ergänzungen oder Abänderungen der Gesellschaftsstatuten . . . . . " 5 " 15

27. Nov.  
1860.

In diesen Gebühren sind diejenigen nicht inbegriffen, welche die Gesellschaften für allfällige zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderliche Expropriationsbewilligungen oder Gewerbskonzessionen zu bezahlen haben. In Betreff der letztern werden die einschlagenden Spezialgesetze vorbehalten.

Für Aktien-Gesellschaften, die einen bloß vorübergehenden Zweck haben (Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Wintermonat 1860), können obige Gebühren angemessen ermäßigt werden.

§. 2. Der gegenwärtige Tarif tritt sofort provisorisch in Kraft, derselbe ist dem Gesetz über die Aktien-Gesellschaften anzuhängen.

Bern, den 17. Christmonat 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Für den Rathsschreiber,

der Kanzleistubstitut,

**B. Müller.**

1. Dezember  
1860.

## G e s e s

über

die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Letzter Theil.)

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung des §. 36 des Gesetzes über die Orga-  
nisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des  
Regierungsrathes,  
beschließt:

### I. Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarschulen.

##### Sorge für die Errichtung von Schulen.

§. 1. Dem Staate einerseits, und der Einwohner-  
oder besondern Schulgemeinde andererseits, liegt die  
Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß für alle schulpflichtigen  
Kinder die zweckmäßige Benutzung einer Primarschule  
möglich sei.

##### Bildung und Veränderung von Schulkreisen.

§. 2. Diejenigen Wohnungen oder Ortschaften,  
deren Bewohner berechtigt sind, ihre Kinder in die näm-  
liche Primarschule zu schicken, bilden einen Schulkreis.

Veränderungen in der bestehenden Eintheilung und Begrenzung der Schulkreise, sei es, daß sie bloß zu einem Gemeindsbezirk oder zu mehreren gehören (§. 15 des Gemeindesgesetzes vom 6. Dezember 1852), können nur mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden.

1. Dezember

1860.

#### Verhinderung der Bildung von allzu kleinen Schulkreisen.

§. 3. Schulen mit weniger als 20 Kindern sind, wo es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, namentlich wenn die Entfernung nicht zu groß und der Weg nicht zu schwierig ist, innert einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Frist mit den nächsten zweckmäßig gelegenen Schulkreisen zu vereinigen.

Die Bildung neuer Schulen mit weniger als 30 Kindern ist nicht zu gestatten, besonders schwierige lokale Verhältnisse vorbehalten.

#### Verständigung der Beteiligten bei Veränderung von Schulkreisen.

§. 4. Vor jeder Veränderung der Schulkreise haben sich die Beteiligten über die Begrenzung des neuen Schulkreises, über die Beaufsichtigung, Leitung und Unterhaltung der Schule, so wie über die Vereinigung, die Ausscheidung und die Verwaltung der Schulgüter zu verständigen.

#### Kompetenz des Regierungsrathes bei Anständen.

§. 5. Über die Begründtheit der Verweigerung des Austritts aus einem Schulverbande oder des Eintritts in einen andern, ferner über alle sonstigen Anstände, welche sich bei Veränderung der Schulkreise erheben, entscheidet der Regierungsrath.

1. Dezember  
1860.

Besonderer Staatsbeitrag für gemeinsame Oberschulen.

§. 6. Bei Zusammenziehung der fähigsten Schüler der Oberklassen verschiedener Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule (§. 7 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856) ist die Erziehungsdirektion befugt, außer dem ordentlichen Staatsbeitrag nach §. 14 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, noch einen besondern Beitrag von Fr. 200 zu leisten. Derselbe darf jedoch nur da geleistet werden, wo der Lehrer ohne denselben bereits die gesetzlichen Leistungen erhält, — wo die Anstellung eines genügend befähigten Lehrers, so wie der Eintritt von wenigstens 30 hinlänglich vorgebildeten Schülern gesichert und endlich wo wegen Entfernung der Besuch einer Sekundarschule nicht möglich ist.

Schulbesuch außerhalb des eigenen Schulkreises.

§. 7. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder mit Einwilligung der betreffenden Schulkommissionen, so wie unter der Bedingung, daß, wenn es verlangt wird, sie den ihnen auffallenden Kostensbeitrag an beide Schulen entrichten, in eine andere Primarschule, als in diejenige des eigenen Kreises schicken.

Erste Aufnahme in die Schule. Verfahren gegen Säumige.  
Ausschluß nichtschulpflichtiger Kinder.

§. 8. Die erste Aufnahme in die Schule von den in's schulpflichtige Alter tretenden Kindern findet jährlich nur einmal, und zwar, unter Vorweisung des Impfscheins, mit dem Beginn der Sommerschulzeit statt. Die Eltern oder deren Stellvertreter, welche für die ihrer

Obhut anvertrauten Kinder diese Vorschrift nicht beachten, sollen vom Lehrer schriftlich daran erinnert werden. Wer daraufhin innerst den nächsten 4 Tagen dem Gesetze nicht Folge leistet, ist von der Schulkommission schriftlich zu mahnen und wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, nach Ablauf von 8 Tagen dem Regierungsstatthalter zu überweisen.

1. Dezember  
1860.

Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, dürfen die Schule nicht besuchen.

#### Aufnahme in die Schule bei Veränderung des Aufenthaltes.

§. 9. Schulpflichtige Kinder, welche bereits irgend eine Schule besuchten, im Laufe des Jahres aber ihren Aufenthalt ändern, können zu jeder Zeit in die Schule des betreffenden Aufenthaltsortes eintreten. Sie haben jedoch ein von ihrem bisherigen Lehrer unentgeldlich auszustellendes Zeugniß über Schulsleiß und sonstiges Verhalten, so wie über die Zeit ihres Austritts aus der früheren Schule vorzuweisen.

#### Eintheilung des Schuljahres; Minima der Sommer- und Winterschule.

§. 10. Das Schuljahr theilt sich in die Sommer- und in die Winterschule. Die Sommerschule dauert mindestens 15 Wochen, zu 18 Stunden, welche die Schulkommission, unter Anzeige an den Schulinspektor, auf die Wochentage vertheilen wird. Die Winterschule fängt spätestens am 1. Montag im November an und dauert ununterbrochen mindestens bis zum letzten Samstag im März. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit für die Winterschule ist für Knaben 30, für Mädchen dagegen nur 27 Stunden.

1. Dezember 1860. Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden ertheilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden.

Die Mädchenarbeitsstunden sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen.

Ferien; momentanes Aussiezen der Schule; Vertheilung der Schulstunden.

§. 11. Die Ferien sollen wenigstens 8 Wochen beragen und sind auf die Zeit der bedeutendsten Arbeiten auf dem Lande zu vertheilen. Den Lehrern ist rechtzeitig davon Kenntniß zu geben.

Die Bestimmung der Dauer der Ferien innert den gesetzlichen Schranken, sowie die Vertheilung der Schulstunden auf die Tageszeit steht der Schulkommission zu.

In Nothfällen und wenn die Versammlung der Kreissynode oder deren Konferenzen auf einen Schultag fallen, darf der Lehrer von sich aus die Schule aussiezen.

Befugniß zu Ausnahmen in Bezug auf die Schulzeit.

§. 12. Für die dritte Schulstufe darf die Winterschule um zwei Wochen später eröffnet werden. Wo dieses beabsichtigt wird, ist dem Schulinspektor bis Ende Oktober davon Kenntniß zu geben.

Weitere Ausnahmen in Bezug auf das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter, den Anfang und die Dauer der Winterschule, sowie bezüglich auf die Verminderung der bisherigen das Minimum übersteigenden Stundenzahl, kann, wo besondere Verhältnisse sie nothwendig machen, die Erziehungsdirektion gestatten.

Pflicht zu fleißigem Schulbesuch, und gesetzliche Entschuldigungsgründe. 1. Dezember 1860.

§. 13. Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortung verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Der Grund jeder Schulversäumniß soll w. möglich sogleich dem Lehrer angezeigt werden. Als hinreichend entschuldigende Gründe für die Schulversäumniß gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächekeit der Kinder oder größere Entfernung vom Schulhause damit zusammenentreffen.

Minimum der Schulversäumnisse; Verfahren gegen Säumige.

§. 14. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden.

Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumniß während des gleichen Schulhalbjahrs dagegen, desgleichen wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert 4 Wochen im Sommer einen Dritttheil der Stunden überschreiten, so soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsstathalter erfolgen.

Verfahren der Schulkommission bei Schulversäumnissen.

§. 15. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr, je nach dem Ablauf von 4 Schulwochen, im Win-

1. Dezember 1860. terhalbjahr je nach Ablauf eines Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen an den Regierungsstatthalter zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumelige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

**Strafbestimmungen; Pflicht des Regierungsstatthalteramts.**

§. 16. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Bögerung zur Beurtheilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahrs sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1—2 auf die zweite Anzeige mit Fr. 3—6, auf die dritte mit Fr. 4—8 u. f. f., zu bestrafen. Wenn die Buße wegen Armut nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Geschäftsbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt. Den betreffenden Schulkommissionen sind die gefällten Strafurtheile sofort anzuzeigen.

**Regulativ über die kirchlichen Unterweisungen.**

§. 17. Der Regierungsrath wird den Besuch der kirchlichen Unterweisungen und der Primarschule so ordnen, wie es die Erreichung des Zweckes dieser beiden wichtigen Institute erfordert.

**Enthebung von Religionsunterricht.**

§. 18. Reformirte Kinder in katholischen Schulen und katholische Kinder in reformirten Schulen, sowie

solche Kinder, welche nicht einer der beiden Landeskirchen angehören, sind nicht gehalten, am Religionsunterrichte Theil zu nehmen.

1. Dezember  
1860.

### II. Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarlehrer.

##### Ausschreibung vakanter Lehrerstellen.

§. 19. Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene Ausschreibung im Amtsblatte definitiv besetzt werden.

In der Ausschreibung sollen alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten angegeben sein, so weit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Dieselbe hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrags.

Dem Lehrer dürfen ohne seine Zustimmung außer den ihm gesetzlich obliegenden keine andern Pflichten auferlegt werden, als die in der Ausschreibung angegebenen. Weitergehende Verkommnisse, durch welche die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

##### Vorschriften für Bewerber um Lehrerstellen; Befugniß der Schulkommission.

§. 20. Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges beizulegen.

1. Dezember      Nach Ablauf der Anmeldungsfrist hat die Schul-  
1860.      kommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewer-  
ber stattfinden soll oder nicht.

Verfahren vor der Prüfung.

§. 21. Wird eine Prüfung gewünscht, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission stattfinden und sind die Bewerber von derselben auf die vom Schulinspektor, wo möglich im Einverständnisse mit der Schulkommission, zu bestimmende Zeit in das zu bezeichnende Lokal schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen.

Vorschrift über die Prüfung der Bewerber.

§. 22. Die Prüfung ist eine öffentliche und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern, und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators und der Schulkommission ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

Verfahren nach der Prüfung; Vorschläge.

§. 23. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Berichts des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll in der Regel ein doppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission unter Angabe seiner Gründe zu vermehren.

## Wahl der Lehrer.

1. Dezember  
1860.

§. 24. Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath beförderlich unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahlakt nebst den dazu gehörenden Schriften den Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn, mit seinem Bericht verschen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt.

Im Falle der Nichtbestätigung, welche zu begründen ist, soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin, oder ohne eine solche.

Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt des §. 31 des Gesetzes vom 7. Juni 1859, so wie der gesetzlichen Bestimmungen über die Abberufung, auf Lebenszeit.

## Befugniß zu einer zweiten Ausschreibung, und Wahl ohne dieselbe.

§. 25. Meldete sich kein oder nur ein patentirter Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlage entschließen; so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde andererseits zu, eine zweite Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn ein Patentirter nachträglich zur Uebernahme der Stelle sich findet.

## Besondere Bestimmung bezüglich auf unpatentirte Bewerber, und die provisorische Anstellung von Patentirten.

§. 26. Unpatentirte Bewerber dürfen auf die zweite Ausschreibung hin, im Einverständniß mit dem Schul-

1. Dezember 1860. inspектор, zum Examens zugelassen und angestellt werden, wenn kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern erheblichen Gründen wiederum keine Wahl möglich ist. Unpatentirten darf jedoch die Stelle nur provisorisch, und zwar höchstens auf ein Jahr übertragen werden. Patentirte Bewerber dagegen dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung provisorisch angestellt werden.

Wenn auch nach einer zweiten Ausschreibung keine Wahl zu Stande kommt, wird die Erziehungsdirektion für den provisorischen Schuldienst das Angemessene verfügen.

#### Zeit der Ausschreibung und Besetzung von Stellen.

§. 27. Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch weder eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

#### Pflicht der resignirenden Lehrer.

§. 28. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle, oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Winterhalbjahr bis an's Ende desselben, im Sommer aber bis zum Schluß der Sommerschule die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

## Pflichten der Lehrer.

1. Dezember  
1860.

§. 29. Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften und sittlichen Vertrags zu befleischen, sondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann die Erziehungsdirektion einzelne Lehrer zum Besuch von Wiederholungs- und Fortbildungskursen anhalten.

## Ordnung und Reinlichkeit in den Schulen.

§. 30. Die Primarlehrer haben auf Ordnung, Reinigung und Anständigkeit des Schulzimmers, so wie auf die Reinlichkeit der Kinder in jeder Hinsicht strenge zu achten, und werden ihre Schüler zur Sorgfalt für ihre Schulsachen und zur Pünktlichkeit im Herbringen derselben anhalten.

Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, entfernen sie so lange aus der Schule, bis sie sich von ihrer Genesung überzeugt haben.

## Schulzucht.

§. 31. In der Handhabung der Zucht und Ordnung sollen die Lehrer besonnen, fest und mit der größten Umsicht zu Werke gehen, den Geist der Liebe nicht verläugnen und nie in der Leidenschaft strafen.

1. Dezember  
1860.

Schulinventar.

§. 32. Sie führen über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniß.

Anzeige von Nebelständen.

§. 33. Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Nebelstand in ihren Schulen der Ortschulkommission anzuzeigen.

Stellung der Lehrer gegenüber der Schulkommission.

§. 34. Die Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulkommission und des Gemeinderaths. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

Recht zur Beschwerdeführung.

§. 35. Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor, oder beide, nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diesen oder jene, oder gegen beide gerichtet ist.

Verfahren bei Klagen gegen die Lehrer.

§. 36. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommissionen und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht erledigen, so

wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber be-  
schließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommis-  
sion bis zum Entscheid der Erziehungsdirektion die Schule  
aussezgen lassen.

1. Dezember  
1860.

#### Abberufung und Entsezung von Lehrern.

§. 37. Die Einstellung, Abberufung oder Entsezung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mißverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommision, die jede gesegnete Wirksamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsezung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge; die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

#### Primarlehrerinnen.

§. 38. Alle einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

### III. Abschnitt.

#### Schlussbestimmungen.

##### Befugnisse des Regierungsrathes.

§. 39. Weitere nothwendige Vorschriften über die Primarschulen und Primarlehrer wird der Regierungsrath feststellen, namentlich über die Zucht und Ordnung in den Schulen, über die Prüfung und Beförderung der Schüler.

1. Dezember

Aufhebung bisheriger Gesetze.

1860.

§. 40. Alle nicht bereits in den Gesetzen vom 24. Juni 1856 und 7. Juni 1859 ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.

§. 41. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Bern, den 1. Dezember 1860.

Namens des Grossen Raths:

Der Präsident,  
**Niggeler.**

Der Staatschreiber,  
**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschliesst:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**Schenk.**

Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

**G e s e **ß****  
**über**  
**die bleibenden Waldausreutungen.**

1. Dezember  
1860.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
 in der Absicht das Waldareal zu sichern,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 beschließt:

§. 1. Kein Waldboden darf ohne Bewilligung des Regierungsrathes ausgereutet und bleibend in Acker-, Matt- oder Weidland umgewandelt werden.

Zum Waldboden, im Sinne dieses Gesetzes, werden nicht nur die Hochwälder, sondern auch die Schächen, Auen, Rütthölzer und Wyttweiden gerechnet.

§. 2. Die Ausreutung ist nicht zu gestatten:

- 1) Wo einer solchen Umwandlung Privatrechte entgegenstehen;
- 2) wo die Waldungen zum Schutz gegen nachtheilige Naturereignisse dienen;
- 3) wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat;
- 4) wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bringt oder die Anstößer zu weitern Ausreutungsbegehren veranlaßt.

1. Dezember  
1860.

§. 3. Wenn der Waldgrund durch Lage, Klima und Boden, so wie durch seinen Verband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so kann die Ausreutung gestattet werden, wenn dagegen ein Stück Acker-, Matt- oder Waidland bleibend zu Wald angepflanzt wird, das einen gleich hohen Holzertrag verspricht wie das auszureutende Stück Waldboden, und unter der Voraussetzung, daß der Umwandlung keine von den in §. 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht.

Bei Nütthölzern und Wyttweiden, welche bleibend ausgereutet werden, soll ein dem bisherigen Holzertrag entsprechendes Stück in geschlossenem Bestand als Hochwald aufgesorftet werden.

§. 4. Wenn der Ausreutung keine der in §. 2 vorgesehenen Bestimmungen entgegensteht, so kann dieselbe gegen eine entsprechende Waldanpflanzung im Sinne des §. 3 oder gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 80 per Fucharte in folgenden Fällen gestattet werden:

- 1) für Waldparzellen unter 6 Fucharten, welche ganz von urbarem Lande umgeben sind;
- 2) für Waldparzellen unter 4 Fucharten, welche von drei Seiten von urbarem Lande umgeben sind;
- 3) für Waldparzellen unter 2 Fucharten, welche einen scharf hervorspringenden Winkel bilden und wenigstens mit zwei Seiten an urbares Land stoßen;
- 4) für Waldsäume unter 2 Fucharten, welche zu nahe den Wohnungen stehen.

Bei Rüthholzern und Wyttweiden wird die Ausreutungsgebühr in der Weise berechnet, daß man den bisherigen Holzbestand schätzt, als wäre er in natürlichem Schluß zusammengedrängt.

1. Dezember  
1860.

Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden.

§. 5. Wer eine bleibende Ausreutung vornehmen will, hat sein Vorhaben durch zweimaliges Verlesen in der Kirche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das auszureutende Stück liegt, und durch zweimalige Einrückung im Amtsblatt bekannt zu machen; zur Gingabe von Oppositionen soll eine Frist von 14 Tagen, vom Erscheinen der Publikation im Amtsblatt hinweg, bestimmt werden.

Während dieser Frist ist das Gesuch nebst einem geometrischen Plan über das auszureutende Stück und seine Begrenzung in der Gemeindeschreiberei zu deponiren.

Nach Ablauf der Publikationsfrist ist das Gesuch nebst den Zeugnissen der stattgefundenen Publikation und Deposition und unter Beilage des Planes an das Regierungsstatthalteramt zu Händen der Direktion der Domänen und Forsten einzureichen.

Nach erfolgter Untersuchung entscheidet der Regierungsrath.

§. 6. Die Ausreutungsgebühr nach §. 4 und die Untersuchungskosten sind bei der Größnung des Entscheides an den Regierungsstatthalter zu bezahlen zu Händen der Forstpolizeiverwaltung.

1. Dezember 1860. §. 7. Wenn der Gesuchsteller sich nach §§. 3 und 4 zu einer entsprechenden Waldanpflanzung verpflichtet hat und innert der vom Regierungsrath festgesetzten Frist dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so verfällt er in eine Buße von 100—200 Franken per Juchart, und überdies wird die Anpflanzung auf Kosten des Fehlbaren durch das Forstamt ausgeführt.

§. 8. Unbefugte Waldausreutungen werden mit einer Buße von 200—300 Franken per Jucharte bestraft, und wenn sie gegen die Bestimmungen des §. 2 verstößen, mit einer Buße von 300—400 Franken per Juchart.

Ueberdies werden die Fehlbaren für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht und angehalten, den ausgereuteten Bezirk innerhalb Jahresfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen.

§. 9. Wenn ein Grundstück, das nach diesem Gesetz wieder zu Wald anzusäen oder anzupflanzen ist, Hand ändert, so geht die Verpflichtung, dasselbe anzusäen oder anzupflanzen, von Gesetzes wegen auf den Erwerber über.

Diesem bleibt aber der Regress gegen den Vorbesitzer vorbehalten.

§. 10. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1861 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben der zweite Abschnitt §. 6 der Forstordnung von 1786, die §§. 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 9. Juli 1817, das Kreisschreiben vom 5. Mai 1835, §. 58 des Forstreglementes für den Jura, die §§. 1, 2, 3, 16 und 19 litt. a

der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, so weit 1. Dezember letztere auf bleibende Waldausreutungen Bezug haben. 1860.

Bern, den 1. Dezember 1860.

Namens des Großen Rathes:

Der Präsident,  
**Niggeler.**

Der Staatschreiber,  
**Mr. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 5. Dezember 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**Schenk.**  
Der Rathsschreiber,  
**Bircher.**

---

22. Oktober  
1860.

**B e s c h l u ß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Direktion der Domänen und  
Forsten,  
beschließt:

§. 1. Die Handhabung der Forstpolizei in den  
Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, Diemerswyl, Ban-  
gerten, Ballmoos, Deißwyl, Wiggiswyl, Moosseedorf,  
Urtenen, Mattstetten und Krauchthal wird dem Ober-  
förster des Reviers der Waldbauschule auf der Rüti  
übertragen.

§. 2. Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft, er ist  
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen  
und durch Publikation im Amtsblatt und zweimaliges  
Verlesen in den Kirchen von Münchenbuchsee, Zegenstorf,  
Krauchthal und Messen bekannt zu machen.

Bern, den 22. Oktober 1860.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber:

**Bircher.**

**Verordnung**

über

die nähere Einrichtung und die Geschäftsführung  
der Pulververwaltung.

(Vom 17. Christmonat 1858.)

17. Dezember

1858.

4. Dezember

1860.

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der Gesetze über das Pulverregal,  
vom 30. April 1849 (I, 165) und über die Neorganisa-  
tion der Pulververwaltung, vom 30. Februar 1858  
(VI, 56);

auf den Vorschlag seines Finanzdepartementes,  
beschließt:

folgende Verordnung über die nähere Einrichtung  
und die Geschäftsführung der Pulververwaltung:

**I. Centralverwaltung.**

Art. 1. Der Pulververwalter leitet und kontrollirt  
die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit  
demselben, so wie die Fabrikation der Zündkapseln und  
Schlagröhren.

Er besorgt die Ankäufe des vom Auslande zu be-  
ziehenden Materials.

Ueber jeden Zweig seiner Verwaltung hat er eine

17. Dezember genaue Kontrole zu führen, und deren Inhalt in seinem  
1858. Jahresberichte dem Finanzdepartemente jeweilen vor-  
4. Dezember zulegen.  
1860.

Art. 2. Er ist verpflichtet, in jedem Quartal wenigstens ein Mal die sämmtlichen Pulvermühlen zu besuchen, vom Gange der Fabrikation Kenntniß zu nehmen und durch genaue Erprobung des Pulvers von der richtigen Ausführung seiner Vorschriften sich zu überzeugen.

Art. 3. Er hat die Kompetenz zur Besteitung der laufenden, im Jahresbudge vorgesehenen Ankaufs-, Fabrikations- und Lohnungskosten, so wie für kleine Reparationen, welche den Betrag von Fr. 100 nicht übersteigen; für alle übrigen Ausgaben ist dagegen die Bewilligung der kompetenten obern Behörde einzuholen.

Art. 4. Beabsichtigte Abänderungen an bestehenden Einrichtungen und Veränderungen in der Pulverfabrikation bedürfen ebenfalls der Bewilligung der kompetenten obern Behörde.

Art. 5. Der Adjunkt des Verwalters leistet diesem die erforderliche, nöthigenfalls vom Finanzdepartemente näher zu regulirende Anshülfe.

In Verhinderungsfällen vertritt der Adjunkt die Stelle des Verwalters.

Art. 6. Der Pulververwalter leistet eine Bürgschaft von Franken 30,000 und der Adjunkt eine solche von Franken 15,000.

Beide Beamten sind verpflichtet, in der Bundesstadt zu wohnen.

Art. 7. Der Pulverkontrolleur prüft das, in die 17. Dezember  
eidgenössischen Magazine aufzunehmende Pulver. 1858.

Die darauf bezüglichen näheren Instruktionen erhält  
er vom Militärdepartement. 4. Dezember 1860.

## II. Bezirksverwaltung.

Art. 8. Den Bezirksverwaltern liegt die Verwal-  
tung, so wie die Aufsicht über die in ihrem Bezirke  
liegenden Pulvermühlen, Liegenschaften und Geräthe ob.  
Sie liefern das zur Fabrikation erforderliche Material,  
mit Ausnahme der Kohle, an die Pulvermüller und haben  
genaue Kontrolle darüber zu führen.

Art. 9. Sie kontroliren die Fabrikation des Pul-  
vers, und haben sich fortwährend durch die Anwendung  
der Probenvorschriften von der Beschaffenheit des in die  
Magazine abzugebenden Pulvers zu überzeugen. Die  
Ergebnisse dieser Proben sollen jederzeit zur Einsicht des  
Pulverkontrolleurs bereit liegen.

Art. 10. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrika-  
tion des Pulvers verantwortlich.

Schlecht verfertigtes Pulver soll auf ihre Kosten um-  
gearbeitet und der der Verwaltung daraus erwachsende  
Schaden vergütet werden; es bleibt ihnen aber der Rück-  
griff gegen den Pulvermüller, wenn dieser im Fehler ist,  
vorbehalten.

Nur das von ihnen untersuchte und gut erfundene  
Pulver nehmen sie in die eidg. Magazine auf.

Jedes einzelne Fäschchen oder Collo ist mit einem fest-  
zustellenden amtlichen Zeichen, daß die vorschriftgemäße

17. Dezember Erprobung des Pulvers stattgefunden und solches probefähig erfunden worden sei, zu versehen.  
 1858.
4. Dezember Bei dem Kriegspulver ist auch das Probezeichen des Pulverkontroleurs beizufügen.  
 1860.

Art. 11. Die Bezirksverwalter besorgen die Ablieferung des Schießpulvers an die Kantonsregierungen und an die eidg. Militärschulen, so wie den Verkauf an die in ihrem Bezirk wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Es ist ihnen untersagt, Kriegspulver aus den Magazinen zu liefern, welches nicht von dem Pulverkontrolleur vorschriftgemäß erprobt worden und mit dem vorgeschriebenen Probezeichen versehen ist.

Art. 12. Sie beaufsichtigen und kontroliren den, den Pulvermüllern obliegenden Ankauf von Kohlenholz. Sie haben namentlich darauf zu achten, daß der erforderliche Vorrath stets vollständig erhalten werde. Den Pulvermüllern leisten sie nach Verhältniß des Ankaufes die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens  $\frac{4}{5}$  des Werthes des angekauften Vorrathes.

Art. 13. Sie üben ferner genaue Aufsicht über die in ihrem Bezirke wohnenden patentirten Pulververkäufer.

Art. 14. Ueber ihre Verhandlungen haben sie nach Vorschrift der Pulververwaltung Kasse und Rechnung zu führen.

Art. 15. Kein Bezirksverwalter darf ohne die spezielle Bewilligung des Finanzdepartementes irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe ausüben, und in keinem Falle darf die Ausübung eines solchen bewilligt werden, der eine öftere Abwesenheit vom Amtssitze zur Folge hätte.

Art. 16. Die Bezirksverwalter leisten eine Bürgschaft von 15,000 Franken.

17. Dezember  
1858.  
4. Dezember  
1860.

Art. 17. Mit Rücksicht auf die im zweiten Bezirke entfernt von einander liegenden drei Pulvermühlen ist der Verwalter desselben berechtigt, einen unter seiner Verantwortlichkeit stehenden Gehülfen anzustellen.

### III. Pulvermüller

Art. 18. Die Pulvermüller stehen unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksverwalters. Sie sind für die vorschriftgemäße Fabrikation des Schießpulvers, so wie für jeden durch ihre Vernachlässigung verursachten Schaden an Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften verantwortlich.

Art. 19. Das zur Pulverfabrikation nöthige Material, mit Ausnahme der Kohle, die sie selbst zu bereiten haben, wird ihnen von den Bezirksverwaltern geliefert.

Art. 20. Im Falle der Rückweisung des Pulvers von Seite des Bezirksverwalters wird auf Verlangen des Pulvermüllers eine neue Untersuchung durch den Pulverkontrolleur, welcher er beiwohnen kann, vorgenommen; stellt sich dabei kein probehaltiges Resultat heraus, so ist ihm die Lieferung zur unentgeldlichen Umarbeitung zurückzugeben. Hat für verloren gegangenes oder verdorbenes Material Schadenersatz stattzufinden, so wird derselbe auf den Antrag des Pulverkontrolleurs durch den Pulververwalter bestimmt.

17. Dezember Pulvermüller, deren Pulver im Verlaufe eines Jahres  
1858. mehrere Male zurückgewiesen werden mußte, können ent-  
4. Dezember lassen werden.  
1860.

Art. 21. Den Pulvermüllern wird zur Pflicht gemacht, einen Kohlenholzvorrath auf wenigstens zwei Jahre stets vollständig zu unterhalten, wozu ihnen von den Bezirksverwaltern die nöthigen Geldvorschüsse bis auf höchstens  $\frac{1}{5}$  des Werthes des angekauften Holzes gemacht werden. Die Bezirksverwalter haben die Ankäufe zu überwachen und zu jeder Zeit zu kontrolliren.

Art. 22. Für jede Mühle wird die erforderliche Anzahl von Arbeitern angestellt.

Die Anstellung derselben und die Bestimmung ihrer Löhnnung stehen dem Pulvermüller mit Genehmigung des Bezirksverwalters zu.

Art. 23. Es ist den Pulvermüllern untersagt, einen andern Beruf als den der Pulverfabrikation auszuüben, wozu auch das gehört, daß sie das ihnen zugewiesene, zu den Pulvermühlen gehörende Land nicht persönlich sollen bearbeiten dürfen.

Art. 24. Im Falle einer Explosion, die den Tod eines Pulvermüllers herbeiführen oder ihn wegen Verstümmlung an der Ausübung seines Berufes hindern würde, wird eine einmalige Entschädigung von 1000 Franken bewilligt. Im Todesfalle wird diese Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn der Verunglückte Wittwe, Kinder oder hülfsbedürftige Eltern hinterläßt.

Erfolgt die Explosion durch erwiesenes Verschulden des Verunglückten, so findet keine Entschädigung statt.

Art. 25. Die gleiche Entschädigung kommt einem verunglückten Arbeiter unter dem im Art. 24 gemachten Vorbehalte zu.

17. Dezember  
1858.  
4. Dezember  
1860.

Art. 26. Die Pulvermüller haben die zu erlassende polizeiliche Verordnung über den Dienst in den Pulvermühlen streng zu handhaben und überhaupt alle diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Unglücksfällen vorzubeugen.

Sie leisten eine Bürgschaft von 5000 Franken.

#### IV. Pulververkäufer.

Art. 27. Die Pulververkäufer stehen unter der Aufsicht der Bezirksverwalter.

Art. 28. Für jeden Bezirk wird vom Finanzdepartemente die erforderliche Anzahl von Pulververkaufspatenten ertheilt.

Um ein Patent zu erhalten, müssen die Bewerber von der Regierung des Kantons, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, empfohlen sein, und für den ihnen zu eröffnenden Kredit annehmbare Sicherheit leisten.

Ueberdies haben sie durch Zeugnisse kompetenter Personen nachzuweisen, daß das für die Aufbewahrung des Pulvers bestimmte Lokal keinen für die Qualität des Pulvers nachtheiligen Einflüssen ausgesetzt sei.

Die Bezirksverwalter sind berechtigt, diese Lokale jederzeit selbst zu untersuchen oder durch andere Personen untersuchen zu lassen.

Art. 29. Die Verkäufer sind verpflichtet, das Schießpulver genau nach den vorgeschriebenen Preisen zu ver-

17. Dezember kaufen; einzig bei Verkäufen von mehr als 100  $\text{ft}$  ist 1858. ihnen eine Preisreduktion gestattet.

4. Dezember 1860. Die Preisliste soll vor den Verkaufsställen ausgehängt sein.

Art. 30. Die Verkäufer erhalten eine Verkaufsprovision von 15 % auf den zum Verkaufe festgesetzten Preisen.

Den Kantonsregierungen, so wie den eidg. Militär-schulen, wird für das zu militärischen Zwecken erforderliche Quantum ein Abzug von 30 % gestattet.

Art. 31 Für die Bezahlung wird den Verkäufern eine Frist von 30 Tagen anberaumt; und findet die Bezahlung inner diesem Zeitraum nicht statt, so ist die Pulververwaltung berechtigt, von jedem Monat verspäteter Bezahlung 1 % Verspätungszins zu verlangen.

Art. 32. Das Schießpulver wird frachtfrei an den Wohnort der Verkäufer geliefert. Nehmen dieselben das Pulver beim Magazin selbst in Empfang, so sollen sie für die Fracht entschädigt werden.

Art. 33. Die Verpackungsgegenstände werden besonders angerechnet; die Verkäufer sind jedoch berechtigt, dieselben selbst zu liefern, in welchem Falle sie der Verwaltung in gutem Zustande franko vor das Magazin zu senden oder zu liefern sind.

Art. 34. Bestellungen von Pulver unter 50  $\text{ft}$  sind nicht gestattet.

An den von der Verwaltung festzusehenden Tagen können indessen die Verkäufer beim Magazin selbst Quantitäten bis auf 10  $\text{ft}$  herab gegen Baarzahlung in Empfang nehmen.

Art. 35. Verkäufern, die ihren Verpflichtungen er- 17. Dezember  
wiesenermaßen nicht Genüge leisten, kann das Patent 1858.  
entzogen werden. 4. Dezember  
1860.

## V. Magazinwärter.

Art. 36. Die Magazinwärter besorgen hauptsächlich die Versendung des Pulvers aus den eidg. Magazinen nach den ihnen dießfalls ertheilten Instruktionen.

Es können ihnen auch andere Berrichtungen übertragen werden.

Sie leisten eine Bürgschaft von 2000—5000 Franken.

## VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 37. Die Beamten der Pulververwaltung erhalten für die ihnen durch die gegenwärtige Verordnung übertragenen Berrichtungen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Februar 1858, eine jährliche Besoldung, welche vom Bundesrathе festgesetzt wird.

Bezüglich der Reisevergütungen findet die Verordnung vom 10. Christmonat 1856 (V, 500) ihre Anwendung.

Die Pulvermüller erhalten eine Bezahlung von 10 Franken per Bentuer von dem abgelieferten und gut erfundenen Pulver; in dieser Bezahlung ist jedoch die Lieferung der Kohle und des ihnen durch die Arbeitsverträge überbundenen Unterhaltes von Geräthschaften inbegriffen.

Diejenigen Pulvermüller, deren Fabrikat das ganze Jahr hindurch vorschriftsgemäß erfunden ward, und welche sich auch sonst keiner vom Finanzdepartemente gerügten Nachlässigkeit schuldig machten, erhalten eine Jahresprämie von Fr. 200 für den Meister und von je

17. Dezember Fr. 50 für jeden, das volle Jahr in der Mühle beschäftigten Arbeiter.  
1858.

4. Dezember

1860. Art. 38. Den Beamten der Pulververwaltung wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß das eidg. Pulverregal nicht gefährdet werde.

Art. 39. Diese Verordnung tritt vom 1. Jänner 1859 an in Kraft. Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Dieselbe ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 17. Christmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schies.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehende Verordnung soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 4. Christmonat 1860.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,

**Schenk.**

Der Rathsschreiber,

**Bircher.**